

**Die Europäische Integration:
Vorteile oder Nachteile für
die subnationalen
Gebietskörperschaften.**

**Eine vergleichende Fallstudie
von Österreich und der
Tschechischen Republik**

© **Herausgeber und Verleger:**
Institut für Föderalismus
Maria-Theresien-Straße 38 b, 6020 Innsbruck,
Tel 0512 / 57 45 94 FAX-Nr 0512 / 57 45 94-4

Für den Inhalt verantwortlich:
Institutsdirektor Univ.Doiz. Dr. Peter Bußjäger

Innsbruck 2007

ISBN-Nr 978-3-90165-23-4

**Die Europäische Integration:
Vorteile oder Nachteile für
die subnationalen
Gebietskörperschaften.**

**Eine vergleichende Fallstudie
von Österreich und der
Tschechischen Republik**

Föderalismusdokumente
Band 24



Institut für Föderalismus

Dank

Mein Dank geht an Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger für die Unterstützung mit Informationsmaterialien über Österreich und für die Gewährleistung des Zugangs zu den Literaturbeständen des Institutes für Föderalismus in Innsbruck.

Des Weiteren möchte ich mich bei meinen ehemaligen Kolleginnen von der Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen beim Amt der Vorarlberger Landesregierung bedanken. Frau Dr. Martina Büchel-Germann, Frau Dr. Elisabeth Winner-Stefani und Frau Dr. Doris Schnitzer standen mir mit Ratschlägen und Informationen während der Entstehung dieser Arbeit stets zur Seite.

Natürlich möchte ich hier auch Prof. Dr. Adrian Vatter und Prof. Dr. Markus Freitag für die hilfreichen Anregungen zum methodologischen Teil danken.

Und nicht an letzter Stelle geht mein Dank an die elf Experten aus Österreich und der Tschechischen Republik, ohne die diese Studie nicht in dieser Qualität zustande gekommen wäre.

Inhaltsverzeichnis

Dank.....	I
Inhaltsverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis.....	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
Abstract	1
1. Einleitung.....	3
1.1. Fragestellung	3
1.2. Aufbau der Arbeit	5
2. Die Akteure im europäischen Integrationsprozess.....	6
2.1. Der souveräne Staat und die europäischen Institutionen	6
2.2. Multi Level Governance	8
3. Hypothesen und Operationalisierung	10
3.1. Arbeitshypothese 1.....	16
3.2. Arbeitshypothese 2.....	17
3.3. Arbeitshypothese 3.....	18
3.4. Omitted Variables.....	20
3.5. Methodologische Vorgehensweise und Operationalisierung der Arbeitshypothesen	22
4. Weitere Elemente des Forschungsdesigns.....	26
4.1. Fallstudiendesign.....	26
4.2. Fallauswahl	28
4.3. Untersuchungszeitraum.....	32
4.4. Experteninterviews	32
5. Die EU-Mitgliedschaft: neue Möglichkeiten für die Regionen?.....	36
5.1. Die regionale Struktur Österreichs und der Tschechischen Republik.....	36
5.1.1. Die österreichischen Bundesländer	37
5.1.1.1. Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern	37
5.1.1.2. Finanzausstattung der österreichischen Bundesländer.....	44
5.1.1.3. Die Bundesländer, die nationale Ebene und die EU-Integration	45
5.1.2. Die Regionen der Tschechischen Republik	47
5.1.2.1. Die Kompetenzen der tschechischen Regionen.....	47
5.1.2.2. Die Finanzausstattung der tschechischen Regionen.....	49
5.1.2.3. Die tschechischen Regionen, die nationale Ebene und die EU-Integration	49
5.1.3. Fazit.....	50
5.2. Die regionalen Kompetenzen nach dem EU-Beitritt	51
5.2.1. Die österreichischen Bundesländer	51
5.2.1.1. Zahl und Art der legislativen Akte der Bundesländer	52
5.2.1.2. Die EU-Richtlinien und die Bindung der Landeslegislative	54

5.2.1.3.	Die Kompetenzbereiche der österreichischen Bundesländer laut Experten	55
5.2.2.	Die tschechischen Kraje	58
5.2.2.1.	EU-Rechtsakte und die Kompetenzen der tschechischen Kraje	58
5.2.2.2.	Die Kompetenzen der 14 Kraje nach dem EU-Beitritt laut Experten	60
5.2.3.	Fazit.....	63
5.3.	Die finanziellen Folgen der EU-Integration für die Regionen.....	64
5.3.1.	Die österreichischen Bundesländer	66
5.3.1.1.	EU-Förderinstrumente in Österreich, 1995 – 1999.....	66
5.3.1.2.	Die finanziellen Lasten der EU-Mitgliedschaft für die österreichischen Bundesländer.....	71
5.3.2.	Die tschechischen Kraje	73
5.3.2.1.	Die finanziellen Instrumente der EU und ihre Abwicklung in der Tschechischen Republik	74
5.3.2.2.	Die Finanzbeteiligung der Regionen an EU-finanzierten Projekten	78
5.3.2.3.	Die finanziellen Lasten für die tschechischen Kraje.....	79
5.3.3.	Fazit.....	80
5.4.	Die Beteiligung am europäischen Willensbildungsprozess	82
5.4.1.	Die österreichischen Bundesländer	82
5.4.1.1.	Das nationale Beteiligungsverfahren.....	82
5.4.1.2.	Die Beteiligung im Ausschuss der Regionen	83
5.4.1.3.	Die Verbindungsbüros der österreichischen Bundesländer in Brüssel	85
5.4.1.4.	Ländervertreter in den Sitzungen des EU-Rates.....	86
5.4.2.	Die tschechischen Kraje	87
5.4.2.1.	Die tschechischen Kraje im Ausschuss der Regionen.....	88
5.4.2.2.	Die Vertretungen der tschechischen Kraje in Brüssel	90
5.4.3.	Fazit.....	91
6.	Diskussion	92
6.1.	Die Entparlamentarisierung des europäischen Entscheidungsprozesses	92
6.2.	Die nationale Regierungsstruktur	94
7.	Schlussfolgerungen	97
7.1.	Ausblick	100
8.	Literaturverzeichnis	104
8.1.	Bücher und Artikel	104
8.2.	Rechtsakte und Internetquellen	107

Anhänge

Anhang I	110
Protokoll Interviews	110
Protokoll Archivarbeiten	117
Anhang II	119
Anhang III	121
Anhang IV	125
Anhang V	126
Anhang VI	134
Anhang VII	135
Anhang VIII	136
Anhang IX	137
Anhang X	140

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Intergovernmentalismus	7
Abbildung 2: Institutionalismus	7
Abbildung 3: Multi Level Governance	9
Abbildung 4: Kontinuum des Dezentalisierungsgrades	12
Abbildung 5: Leithypothese	15
Abbildung 6: Vergleich der Rechtsakte der regionalen Legislative und der regionalen Exekutive der österreichischen Bundesländer	53
Abbildung 7: Vergleich der Rechtsakte der regionalen Organe der tschechischen Kraje	59
Abbildung 8: Entscheidungsfindung und –ausführung im europäischen Mehrebenensystem am Beispiel der Tschechischen Republik	61
Abbildung 9: Finanzflüsse zwischen der EU und der Regionen	95

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	25
Tabelle 2	67
Tabelle 3	71
Tabelle 4	75
Tabelle 5	99

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AdR	Ausschuss der Regionen
Art.	Artikel
BMF	Bundesministerium für Finanzen (Österreich)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CBC	Cross Boarder Cooperation
d.h.	das heißt
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESF	Europäischer Sozialfonds
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FIAP	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
Mio.	Million
MLG-Ansatz	Multi Level Governance Ansatz
MOEL	Mittel- und osteuropäische Länder
Mrd.	Milliarde
Nr.	Nummer
NUTS	Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques
o.g.	oben genannt
PHARE	Poland and Hungary: Aid for the Restructuring of the Economies
vgl.	vergleiche
vs.	versus
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Abstract

The EU is a *sui generis* organization. It does not only have the characteristics of international organization nor all the characteristics of a federal state. It is a multi level form of governance consisting of the supranational, national and sub national level. This comparative case study handles the interactions between the supranational (European) level and the sub national (regional) one. The main question is, what changes appear on the regional level due to the European integration of the national state.

The impact of the European integration, however, is not direct. The other most important explanatory variable is the national governance system. Thus the next question is, how does the national structure transform the impact of the European integration and what are the results of this impact for the regional authorities. In order to answer these questions I analyse the developments in two EU-member states: Austria and the Czech Republic. The first one is a federal state, the second – a central one. The changes that could appear in the two countries bring either advantages or disadvantages for the regions. The regions in this case study are the nine Austrian Bundesländer and the 14 Czech kraje.

The advantages and disadvantages for the regions in the two countries caused by the European integration are also the dependent variable. I operationalize it using three indicators: competences, finances and the participation in the European decision-making process.

This study proceeds in the following way: After the specification of the variables and their operationalization I carry out a qualitative analysis of the three working hypotheses build on the basis of the three indicators of the dependent variable. For the analyses I use legal documents as well as phone interviews with regional experts from both countries.

The results show that, compared to federal regions, the regions in central states experience more advantages and less disadvantages concerning their competences and finances. The situation, however, changes in the case of the participation in the political decision-making process both on the national and on the European level.

Key words: Multi Level Governance, European integration, regional authorities

1. Einleitung

Am 25.05.1957 unterschrieben Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften: der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft. Ziel war es, die Probleme des Nachkriegseuropas zu mildern und eine Zusammenarbeit, vor allem zwischen Deutschland und Frankreich, möglich zu machen. Heute hat die Europäische Union als Nachfolgerin der drei Gemeinschaften die Mehrheit der europäischen Staaten als Mitglieder, und der Umfang ihrer Kompetenzen umfasst einen Großteil der ehemals nationalen Kompetenzen. Fragen bezüglich Themenkomplexen von Transport und Umwelt bis zu Gesundheit und Ausbildung werden immer mehr vom Gemeinschaftsrecht geregelt.

Seit ihrer Gründung vor ca. 50 Jahren hat sich die Europäische Gemeinschaft alias Europäische Union zu einem komplexen internationalen Gebilde entwickelt, das über die Grenzen einer internationalen Organisation hinausgeht.¹ Bei der Entwicklung dieses Gebildes *sui generis* werden entsprechend parallele Entwicklungen in seinen Bestandteilen eingeleitet, wobei damit nicht nur die Mitgliedstaaten selbst, sondern auch ihre politischen und gesellschaftlichen Institutionen gemeint sind.

1.1. Fragestellung

Eine EU-Mitgliedschaft führt zu Veränderungen und Anpassungen im jeweiligen Staat. Diese Veränderungen beginnen in der Regel schon mit den Beitrittsverhandlungen. Offizieller Partner der europäischen Institutionen ist dabei die nationale Regierung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle anderen gesellschaftlichen und politischen Akteure aus diesem Prozess ausgeschlossen werden.

1 Rosamond (2000: 14 f).

Die regionalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten erleben auch Veränderungen infolge der Europäisierung² der nationalen Politik. Die vorliegende Diplomarbeit wirft die Fragen dieser Veränderungen der subnationalen Regierungsebene auf: Welche Veränderungen finden statt und sind diese Veränderung vorteilhaft für die regionalen Gebietskörperschaften oder nachteilig? Welche Optionen stehen ihnen infolge einer EU-Mitgliedschaft des Staates zur Verfügung und wie nutzen sie sie?

Die EU-Mitgliedstaaten besitzen unterschiedliche staatsrechtliche Strukturen. Man kann die regionalen Gebietskörperschaften der einzelnen Mitgliedstaaten demzufolge nicht als einheitliche Institutionen behandeln. Entsprechend ist zu erwarten, dass die unterschiedlichen Regionen unterschiedlich auf die oben genannten Veränderungen reagieren werden. Ein wichtiger Bestandteil der Literatur über föderalistische Fragen behandelt die Europäisierung der Regionen in föderalen Staaten, vor allem in Deutschland und Österreich. In diesem Literaturstrang finden Einheitsstaaten jedoch weniger Zuwendung. Auch wenn vergleichende Analysen verfasst werden, handelt es sich um Vergleiche föderaler Staaten.³ Diese Tendenz wird durch die Demokratisierungswelle der Staaten Mittel- und Osteuropas unterbrochen. Viele Untersuchungen beschäftigen sich mit dem Anpassungsdruck auf die regionalen Gebietskörperschaften und der indirekten Rolle der Europäischen Kommission bei ihrer Gestaltung.⁴ Es existieren jedoch keine Analysen, die die regionalen Gebietskörperschaften in Staaten mit einem unterschiedlichen Dezentalisierungsgrad und die jeweiligen Folgen der EU-Integration vergleichend darstellen. Das Ziel dieser Arbeit ist es, diese Forschungslücke zu schließen und eine vergleichende Studie durchzuführen, die die europäischen Regionen in einem Einheits- (der Tschechischen Republik) und in einem föderalen Staat (Österreich) gegenüber stellt.⁵

2 Europäisierung wird hier nicht im Sinne der theoretischen Ansätze als die Richtung der Einflussnahme von der EU zu den Mitgliedstaaten betrachtet. Vielmehr wird dabei die Zusammenarbeit der Staaten im Rahmen der Europäischen Union gemeint.

3 Vgl. Morass (1994).

4 Vgl. Brusis (2002).

5 Eine Begründung der Fallauswahl befindet sich im Kapitel 4.2.

Daraus resultiert die Forschungsfrage, ob sich die EU-Mitgliedschaft für die Regionen in den zwei Staaten unterschiedlich auswirkt und ob die jeweiligen Regionen auch unterschiedlich auf die Herausforderungen der EU-Integration reagieren. Eine Förderung von Regionalisierungstendenzen in Einheitsstaaten und eine Einschränkung und Schwächung der Regionen in föderalen Staaten würde dann bedeuten, dass eine Entwicklung Richtung Konvergenz entsteht, d.h. zu einem einheitlichen europäischen Modell der regionalen Selbstverwaltungsstrukturen.

Die zu Grunde liegende Erwartung ist, dass Regionen in föderalisierten Staaten von ihrer Autonomie abgeben müssen und somit Nachteile infolge der EU-Integration erfahren. Die Regionen in Einheitsstaaten sollen dagegen aufgewertet werden, gleichbedeutend damit, dass sie Vorteile erhalten.

1.2. *Aufbau der Arbeit*

Die vorliegende Diplomarbeit beginnt mit einem kurzen Überblick ausgewählter Theorien und Ansätze der europäischen Integration. Die folgenden zwei Kapitel stellen das Forschungsdesign vor: die Formulierung der Hypothesen, die Operationalisierung der Variablen sowie weitere Fragen des Designs, die sich aus den Besonderheiten der Fallanalyse ergeben. Die weitere Darstellung begründet die Wahl der zwei Untersuchungseinheiten, Österreich und der Tschechischen Republik. Das fünfte Kapitel ist der empirischen Analyse gewidmet. Für die Analyse werden neben Dokumentenquellen auch elf Experteninterviews mit regionalen Vertretern aus den zwei Staaten verwendet. Die Ergebnisse werden zuerst für die Regionen der einzelnen Staaten präsentiert und dann abschließend verglichen. In einem weiteren Schritt werden die Ergebnisse sowie mögliche Erklärungen diskutiert.

Zusammenfassend wird gezeigt, dass die Folgen einer EU-Mitgliedschaft für die regionale Selbstverwaltungsebene in unterschiedlich föderalisierten Staaten obwohl nicht gleich auch nicht grundsätzlich entgegengesetzt sind. Die Regionen in den zwei Staaten werden durch die EU-Mitgliedschaft des

Staates weder so geschwächt noch so gestärkt, dass die nationalen Regierungsstrukturen wesentliche Veränderungen erfahren.

2. Die Akteure im europäischen Integrationsprozess

In diesem Kapitel werden die wichtigsten integrationspolitischen Theorien behandelt und die Wahl eines bestimmten Ansatzes begründet. Die europäischen Integrationstheorien und –ansätze unterscheiden sich durch die politischen Akteure, die im Mittelpunkt stehen, sowie durch die Richtung und Art der Einflüsse, die sie aufeinander ausüben. Wenn die Vor- und Nachteile der EU-Integration auf die regionalen Gebietskörperschaften untersucht werden, dann sollte zuerst die Integration selbst und die Einflussfaktoren für ihre Richtung besprochen werden. Dies geschieht mittels der unten vorgestellten theoretischen Ansätze.

Wenn der europäische Integrationsprozess erörtert wird, werden immer wieder zwei zum Teil konkurrierende Theorien erwähnt: der Intergovernmentalismus und der Institutionalismus. Diese Theorien unterscheiden sich durch die Betonung der Rolle der beteiligten Akteure für die Integration.

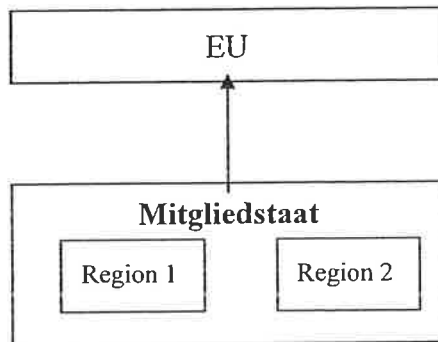
2.1. *Der souveräne Staat und die europäischen Institutionen*

Im Sinne des Intergovernmentalismus werden die souveränen Staaten als die Hauptakteure der europäischen Integration betrachtet.⁶ Der Staat handelt als Akteur auf der supranationalen Ebene und seine Entscheidungen prägen die Richtung und das Ausmaß der europäischen Integration. Die Regierungen bilden ihre Position national und entscheiden dann durch Verhandlungen. Diese Theorie wird mit der Periode des Luxemburger Kompromisses (bis 1986), d.h. mit Konsensusabstimmungen im europäischen Rat, verbunden. Sollten die internationalen Institutionen mit ihren Handlungen nationale Politiken bedrohen, werden sich die betroffenen Regierungen der Mitglied-

6 Moravcsik (1995: 613).

staaten widersetzen.⁷ Grafisch kann der Intergovernmentalismus folgendermaßen dargestellt werden:

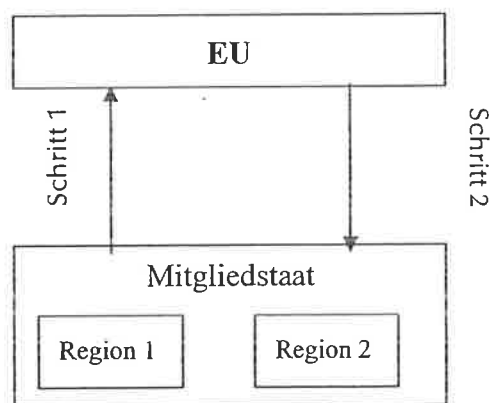
Abbildung 1: Intergovernmentalismus



Quelle: Eigene Darstellung⁸

Der Institutionalismus dagegen unterstreicht die Rolle der Institutionen. Das Hauptargument dieser Richtung ist „institutions matter“.⁹ Wenn einmal die Entscheidung getroffen wird, Institutionen zu gründen, entwickeln diese Institutionen ein eigenes Leben. Ihre Regeln und Abläufe bestimmen dann das geeignete Benehmen von Akteursgruppen in spezifischen Situationen.¹⁰ Die Verbindung zwischen den Mitgliedstaaten und der EU lässt sich durch die folgende Abbildung visualisieren:

Abbildung 2: Institutionalismus



Quelle: Eigene Darstellung

7 Rosamond (2000: 78).

8 Die Darstellung zielt auf eine Abbildung der Richtung des Einflusses ab. Weitere Fragen dieses theoretischen Ansatzes wie Verhandlungsspiele zwischen den Mitgliedsstaaten werden hier nicht erörtert. Mehr dazu ist im Tsebelis, Garrett (2001) zu finden.

9 Rosamond (2000: 113).

10 March, Olsen (1998: 946 ff).

Der Institutionalismus hat drei Ausprägungen: Rational Choice, historischer und soziologischer Institutionalismus. Der Rational Choice Institutionalismus konzentriert sich auf die Wahrnehmung von Interessen seitens der politischen Akteure. Der historische Institutionalismus baut auf die Pfadabhängigkeit auf. Der soziologische Institutionalismus ist mit der Rolle von Normen und Kultur verbunden.¹¹

Obwohl Intergovernmentalismus und Institutionalismus viele Unterschiede aufweisen, haben sie auch eine Gemeinsamkeit: Sie betrachten die EU-Mitgliedstaaten als einheitliche Akteure. Die Staaten sprechen mit einer Stimme bei Entscheidungen auf der supranationalen Ebene. Das bedeutet auch, dass alle gesellschaftlichen Gruppen und nationalen politischen Akteure zu einer gemeinsamen Stellung innerhalb des Staates kommen, bevor der Staat auf der EU-Ebene auftritt. Diese Annahme wird von der Realität nicht immer unterstützt. Diese Annahme wird in der Realität schon aus zeitlichen und institutionellen Gründen selten betätigt, weshalb in den letzten Jahren ein neuer Ansatz entwickelt wurde, der die Beteiligung anderer gesellschaftlicher und politischer Akteure als ebenfalls wichtig hervorhebt: der Multi Level Governance Ansatz (MLG). Dieser Ansatz erlaubt als einziger eine direkte Verbindung zwischen den europäischen Integrationsprozessen und den regionalen Gebietskörperschaften.

2.2. *Multi Level Governance*

Immer wieder wird unterstrichen, dass die Europäische Union unter Demokratiedefizit leide.¹² Deswegen hat die Europäische Kommission ihre Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Organisationen der Zivilgesellschaft¹³ und subnationalen Regierungsebenen¹⁴ der Mitgliedstaaten in den 70er und 80er Jahre intensiviert.

11 Grote, Gbikpi (2002: 148).

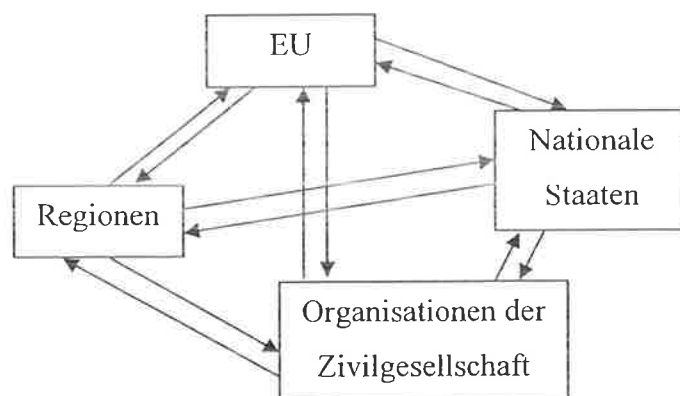
12 Vgl. Ruge (2003).

13 Koher-Koch (2005: 9).

14 Ruge (2003: 295 f).

Der Multi Level Governance Ansatz (MLG-Ansatz) unterstützt die These, dass die Europäische Union ein Konstrukt ist, in dem die Entscheidungs- und Ausführungsautorität auf unterschiedliche Regierungsebenen verteilt ist. Darunter wird nicht verstanden, dass die nationalen Staaten, d.h. ihre Exekutive, unwichtig sind oder nicht die wichtigsten Akteure bleiben. Es wird eher eine pluralistische Ansicht des Staates präsentiert, in dem unterschiedliche Agenden, Ideen und Interessen existieren.¹⁵ Die politischen Ebenen sind nicht hierarchisch aufgebaut, sondern untereinander verbunden, so dass z.B. die regionale Regierungsebene nicht nur über den Einheitsstaat mit der europäischen Ebene interagieren kann, sondern auch direkt.¹⁶ Die Staaten bleiben die „mächtigsten“ Akteure bei Fragen der europäischen Integration, aber nicht die einzigen. Abbildung 3 zeigt grafisch diese Interdependenzen:

Abbildung 3: Multi Level Governance



Quelle: Eigene Darstellung

In diesem Sinne können die subnationalen Gebietskörperschaften einerseits sowohl über den nationalen Staat als auch direkt ihre Interessen und Ideen auf der supranationalen Ebene vertreten. Sie erhalten andererseits aber auch Impulse aus diesen Ebenen.

Der MLG-Ansatz ist der einzige, der die regionale Ebene der Mitgliedstaaten als handlungsfähig im europäischen Kontext betrachtet. Er schließt die Rolle der Mitgliedstaaten und der nationalen politischen Entscheidungsprozesse

15 Rosamond (2000: 110 f).

16 Marks, Hooghe, Blank (1996: 346 f).

nicht aus, zieht aber auch weitere Möglichkeiten in Betracht. Aus meiner Sicht trägt dieser Ansatz den Entwicklungen der letzten Jahrzehnte europäischer Integration Rechnung. Die EU wurde von einer streng von ihren Mitgliedstaaten abhängigen internationalen Organisation in der Mitte des 20. Jahrhunderts zu einem Netzwerk, in dem die europäischen Institutionen mit den nationalen Regierungen, aber auch mit weiteren subnationalen und zivilgesellschaftlichen Akteuren interagieren.

Die folgende Analyse stützt sich auf den MLG-Ansatz. Es wird dabei angenommen, dass die regionalen Gebietskörperschaften über unterschiedliche Kanäle ihre Interessen vertreten, aber auch selbst durch Entscheidungen der jeweils höheren Ebenen Veränderungen und Anpassungen erleben. Dies bedeutet, dass die Vor- und Nachteile für die Regionen infolge der EU-Integration auf zwei unterschiedliche Arten entstehen können: Einerseits werden diese Veränderungen für die regionalen Gebietskörperschaften durch die Gegebenheiten und Entwicklungen der europäischen Ebene ausgelöst. Andererseits hängen die Vor- und Nachteile für die Regionen von ihrer Initiative und Beteiligung an den europäischen Prozessen und Entscheidungen ab.

Im nächsten Kapitel werden die Hypothesen formuliert und ihre Operationalisierung vorgenommen. Dabei werden in die Analyse Faktoren einbezogen, die sowohl von der europäischen als auch von der subnationalen Regierungsebene beeinflusst werden.

3. Hypothesen und Operationalisierung

Im folgenden Kapitel wird die Formulierung der Hypothesen vorgenommen und die Variablen dargestellt. In einem nächsten Schritt werden die Hypothesen operationalisiert. Es werden zwei unabhängige Variablen in Betracht gezogen, von denen ich annehme, dass sie zusammen und gleichzeitig ihre Auswirkung auf die abhängige Variable ausüben. Die erste ist die EU-Integration, die zweite die nationalen Merkmale der subnationalen Einheiten. Alle weiteren unabhängigen Variablen wie nationale kulturelle Merkmale,

Historie etc. werden (soweit möglich) durch die Fallauswahl konstant gehalten.¹⁷

Die Wirkung der EU-Integration kann aus zwei Perspektiven betrachtet werden: Einerseits kann die EU ihre Mitgliedstaaten und demzufolge auch die Regionen dieser Mitgliedstaaten beeinflussen. Andererseits können die Mitgliedstaaten und die Regionen für die EU-Integration beitragen und ihre Richtung und Form gestalten. Es werden hier die Einschränkungen und Möglichkeiten aufgezeigt, die sich mit der Mitgliedschaft für die Regionen ergeben. Dabei kann die Richtung nicht nur von den Regionen zu der EU sondern auch von der EU zu den Regionen sein. Die EU-Integration ist aber nicht nur mit Einflüssen für die Mitgliedstaaten verbunden. Andere Staaten, vor allem jene, die sich in der Beitrittsphase befinden, werden ebenfalls einem starken Anpassungsdruck ausgesetzt.¹⁸ In der vorliegenden Arbeit wird bei den Auslegungen auch die Beitrittsperiode in Betracht gezogen. Aus diesem Grund bezeichne ich die unabhängige Variable nicht als EU-Mitgliedschaft sondern als EU-Integration.

Das Recht der EU (das so genannte *acquis communautaire*) ist für alle Mitgliedstaaten gleich. Dieses Recht trifft aber in den Mitgliedstaaten auf unterschiedliche nationale Strukturen. Die nationalen Regierungssysteme beeinflussen die indirekte Wirkung der Union und stellen die zweite unabhängige Variable dar, die im Ursache-Wirkung-Modell zwischen der ersten unabhängigen Variable und der abhängigen Variable interveniert und somit die Ausprägungen der zweiten beeinflusst. Als nationale Strukturen gelten hier der Regierungsaufbau sowie die Zahl und Art der Regierungsebenen. Dabei fällt der Schwerpunkt auf die regionale Ebene.

In der Literatur werden Regionen nach unterschiedlichen Kriterien definiert. Die *Kulturregion* wird durch gemeinsame Traditionen, Sprache, Architektur, etc. gekennzeichnet. Die *Wirtschaftsregion* ist durch ihre engen Wirtschaftsbeziehungen und die Infrastruktur erkennbar. Die *Sozialregion* beruht auf gemeinsamen sozialen oder politischen Erfahrungen wie z.B. den Bau eines

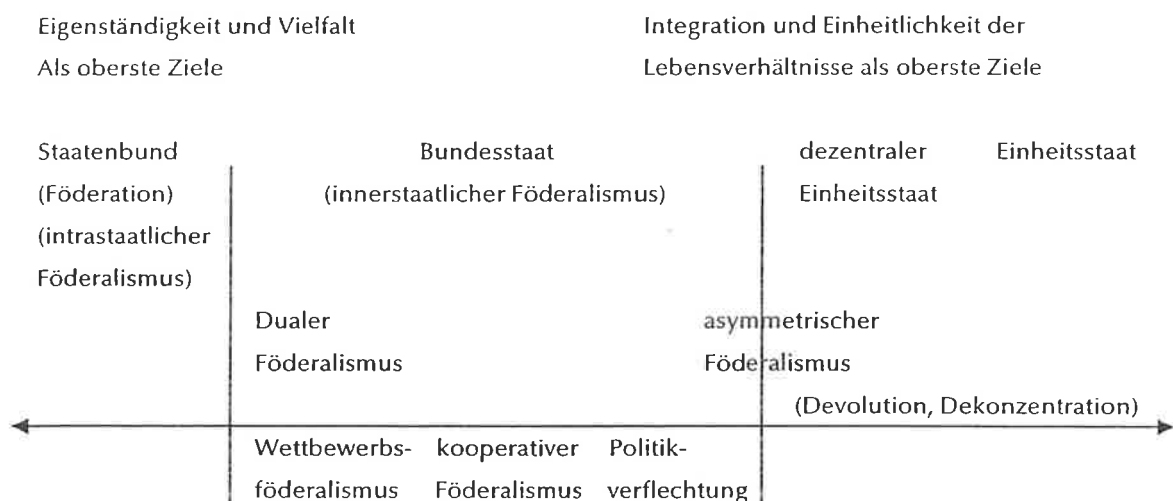
17 Die Fragen zur Fallauswahl werden im Kapitel 4.2. erörtert.

18 Olsen (2002: 926 ff).

Atomkraftwerks. In dieser Arbeit wird auf die Definition der *Verwaltungsregion* zurückgegriffen. Verwaltungsregionen sind Gebiete, die durch administrative Grenzen gekennzeichnet sind und die einer gemeinsamen Zuständigkeit unterliegen.¹⁹ Die Regionen sind eine Selbstverwaltungseinheit, die sich in der Mehrebenenverwaltung eines Staates gleich unter der nationalen Ebene befindet. Diese Selbstverwaltungsebene hat eigene Kompetenzen und verfügt über eigene Finanzen, die in nationalen Gesetzen oder sogar in der Verfassung festgelegt werden.

Das nationale politische System prägt auch die subnationale Gliederung des Staates und die Stellung der Regionen. Um Staaten zu den Ausprägungen dieser unabhängigen Variable zuordnen zu können, wird in der vorliegenden Studie die modifizierte Klassifikation von Sturm und Zimmermann-Steinhart²⁰ verwendet. Die Fallauswahl wird vor allem nach den Ausprägungen dieser unabhängigen Variable getroffen.²¹

Abbildung 4: Kontinuum des Dezentalisierungsgrades



Quelle: Sturm, Zimmermann-Steinhart (2005:13), modifizierte Version der Abbildung

Wenn ein Staat auf die linke Seite dieser Abbildung positioniert werden kann, bedeutet das, dass seine Regionen eine beachtliche Selbständigkeit

19 Hölker (2004: 13).

20 Sturm, Zimmermann-Steinhart (2005: 13 ff).

21 Die Begründung für den Fallauswahl wird im Kapitel 4.2. dargestellt.

genießen. In diesem Fall werden die Regionen als stark eingestuft. Je mehr sich ein Staat auf der rechten Extreme dieser Grafik befindet, desto abhängiger sind die Regionen von der zentralen Regierung. Entsprechend werden sie als schwach definiert.

In der Europäischen Union ist die Mehrheit der Staaten als Einheitsstaaten konzipiert. Föderale Staaten sind lediglich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland und Österreich. Sturm und Zimmermann-Steinhart unterscheiden zwischen einem symmetrischen und einem asymmetrischen Föderalismus und zwischen einem dualen und einem kooperativen Föderalismus.²² Der symmetrische Föderalismus bedeutet, dass alle Regionen über dieselben Kompetenzen und Ausstattungen verfügen. In einem asymmetrisch föderalisierten Staat existieren parallel sehr starke autonome Regionen und solche, die nur wenige eigenständige Kompetenzen besitzen. Dies ist der Fall in Staaten, in denen bestimmte ethnische Gruppen oder Minderheiten konzentriert in bestimmten Regionen angesiedelt sind. Entsprechend dieser Einteilung ist Österreich ein symmetrisch föderaler Staat. Diese Unterscheidung betrifft die Art und Ausprägung der regionalen Kompetenzen. Ein dualer Föderalismus bedeutet hingegen, dass parallele Institutionen auf der Ebene des Bundes und der Gliedstaaten existieren und eine klare Aufgabenteilung vorhanden ist. Beim kooperativen Föderalismus steht die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen Bund und Gliedstaaten im Vordergrund. Eine weitere Stufe ist hier die Politikverflechtung, die gemeinsame Entscheidungen und Verantwortung hervorhebt. Ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland kann der österreichische Föderalismus als kooperativer Föderalismus oder sogar als Politikverflechtung auf der oben genannten Grafik bezeichnet werden. Die sehr komplizierte Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern, festgelegt im Bundes-Verfassungsgesetz, unterstützt diese Beobachtung.

Die zweite Untersuchungseinheit – die Tschechische Republik – ist als ein Einheitsstaat zu bezeichnen. Obwohl in den letzten Jahren dort Dezentralisierungstendenzen eingetreten sind, sind die Regionen noch nicht etabliert,

22 Sturm, Zimmermann-Steinhart.(2005: 21 ff).

was unter anderem auch an der Akzeptanz der Bevölkerung zu sehen ist. Ein Indikator für die geringe Akzeptanz ist die durchschnittliche Wahlbeteiligung für die regionalen Vertretungen. Im Jahr 2004 lag sie bei lediglich 29,6%.²³ Die nationale Regierung bleibt der wichtigste politische Akteur. Die Regionen haben infolge der Dezentralisierung keine umfassenden Kompetenzen erhalten, so dass der Staat nicht als ein föderaler Staat angesehen werden kann. Die Tschechische Republik bleibt weiterhin ein Einheitsstaat.

Die Merkmale des nationalen Regierungssystems, vor allem die Ausprägung dezentral vs. zentral, haben komplementär zu der EU-Integration einen Einfluss auf die abhängige Variable: Vorteile oder Nachteile für die Regionen in den zwei Staaten.

Die abhängige Variable wird anhand von drei Indikatoren operationalisiert:

Einerseits verändern sich die *Kompetenzen* der Regionen. Kompetenz bedeutet die Freiheit der Regionen einen bestimmten politischen Bereich selbst zu regulieren und zu gestalten. Ein EU-Beitritt ist mit einer Abgabe von Souveränität seitens des Nationalstaates verbunden. Der Staat gibt Kompetenzen ab, und derselbe Prozess findet ebenfalls in allen seinen Subeinheiten statt.

Die EU-Integration kann auch gewisse *finanzielle Auswirkungen* für die Regionen haben. Die Umsetzung der Strukturfonds- und Kohäsionsprogramme kann zu erheblichen finanziellen Gewinnen für die Regionen führen. Andererseits können die Regionen auch einen Teil der national finanzierten Beiträge zum EU-Haushalt mittragen.

Und letztlich können die Regionen die Möglichkeit ergreifen und sich direkt oder vertreten durch die nationale Ebene an den EU-Entscheidungspolitiken *beteiligen*. In diesem Fall können sie weitere Vorteile im nationalen wie internationalen Aspekt erzielen.

Die grundlegende Annahme ist, dass die unabhängigen Variablen zusammen wirken und die Ausprägungen der abhängigen zusammen erklären. Das

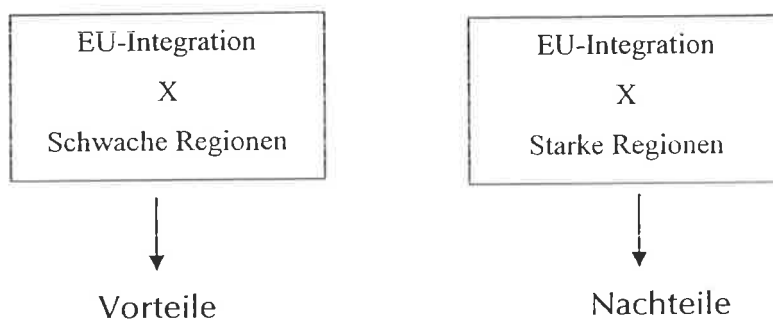
23 Weiss (2005: 478 f).

genaue Ergebnis ihrer Auswirkung hängt von der Art ab, in der sie sich zusammensetzen. Es gibt vier Konstellationen der unabhängigen Variablen:

- Vorhandene EU-Integration und schwache Regionen;
- Vorhandene EU-Integration und starke Regionen;
- Fehlende EU-Integration und schwache Regionen;
- Fehlende EU-Integration und starke Regionen.

Die Fragestellung schließt die letzten zwei Konstellationen aus, weil sie sich explizit mit der Auswirkungen der EU-Integration beschäftigt. Deswegen werden in dieser Studie nur die ersten zwei Fälle behandelt und die Vor- bzw. Nachteile für die Regionen bei einer bestehenden EU-Integration in einem unterschiedlich zentralistischen bzw. föderalisierten politischen System untersucht, wie in Abbildung 5 dargestellt wird.

Abbildung 5: Leithypothese



Quelle: Eigene Darstellung

Dabei lautet die Leithypothese:

Bei sehr zentralistisch konzipierten politischen Strukturen, d.h. wenig Unabhängigkeit der Regionen von der nationalen Regierung, erzielen die Regionen Vorteile von einer EU-Integration.

Bei sehr dezentralisierten politischen Strukturen, d.h. viel Autonomie für die subnationalen Einheiten, entstehen für die Regionen Nachteile durch die EU-Integration.

In den folgenden Unterkapiteln werden aufgrund der Spezifizierung der abhängigen Variable die Arbeitshypothesen formuliert.

3.1. Arbeitshypothese 1

Mit der ersten Arbeitshypothese werden die Veränderungen im Kompetenzbereich der regionalen Subebene behandelt:

H1 a Die EU-Integration führt zu einem Kompetenzverlust in starken Regionen.

H1 b Die EU-Integration führt zu einem Kompetenzgewinn in schwachen Regionen.

Die abhängige Variable²⁴ in dieser Hypothese ist die Varianz der Politikbereiche der regionalen Kompetenz vor und nach einem EU-Beitritt. Die Kompetenzbereiche werden durch Gesetze (im tschechischen Fall) oder sogar durch die nationale Verfassung (im Fall Österreichs) festgelegt. Teile dieser Bereiche werden aber bei einer EU-Mitgliedschaft supranational auf die EU-Ebene transferiert.

Die Kompetenzen der Regionen können sowohl gesetzgebend als auch ausführend sein. Gesetzgebende Kompetenzen umfassen die Kompetenzen für den Erlass von eigenen Gesetzen sowie von Gesetzen als Regulierung infolge nationaler oder europäischer Rahmengesetzgebung. Die ausführenden Kompetenzen sind die Kompetenzen zum Vollzug von nationalen oder europäischen Rechtsakten. Es ist allerdings zu erwarten, dass die Kompetenzen für den Vollzug von Rechtsakten weniger von der EU-Integration betroffen sind als die gesetzgebenden Kompetenzen, weil die EU vor allem Rechtsakte erlässt, die in einem zweiten Schritt von den Mitgliedstaaten ausgeführt werden. Der Vollzug bleibt somit nach dem Prinzip der Subsidiarität nationale Angelegenheit der Mitgliedstaaten.²⁵ Nur die österreichischen Bundesländer haben eine Gesetzgebungskompetenz. Obwohl die tschechischen Regionen keine Gesetze erlassen dürfen, können sie bestimmte Entscheidungen und Beschlüsse treffen, die auch rechtlich bindend sind.²⁶ Des-

24 Die unabhängigen Variablen wurden in der Einleitung dieses Kapitels dargestellt und sind dieselben für die drei Hypothesen. Deswegen werden bei der Operationalisierung der Variablen in den Arbeitshypothesen nur die Ausprägungen der abhängigen Variablen behandelt.

25 Art. 5, Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

26 Art. 6, Gesetz 129/2000, Zákon o krajích.

wegen werden bei der vorliegenden Untersuchung alle von den Regionen erlassenen Rechtsakte einbezogen, und nicht nur solche mit Gesetzesrang.

Meine Erwartung ist, dass die österreichischen Bundesländer in mehreren Politikbereichen Kompetenzen auf die supranationale Ebene abgeben müssen als die tschechischen Regionen. Da die tschechischen Regionen nur wenige selbständige Kompetenzen besitzen, und auch nur im Bereich der Ausführung und nicht der Gesetzgebung, können sie sogar infolge der EU-Integration Kompetenzen gewinnen. Die von den Regionen erlassenen Rechtsakte sollten demzufolge nach einem Beitritt ihre Zahl vermindern. Diese Tendenz sollte stärker bei den österreichischen Bundesländern und schwächer bei den tschechischen Regionen zu beobachten sein.

3.2. Arbeitshypothese 2

Die zweite Arbeitshypothese betrifft die finanzielle Auswirkung der EU-Integration auf die Regionen.

H2 a Die EU-Integration führt zu einem finanziellen Verlust bei starken Regionen.

H2 b Die EU-Integration führt zu einem finanziellen Gewinn für schwache Regionen.

Die abhängige Variable in dieser Arbeitshypothese ist die finanzielle Belastung oder entsprechend der finanzielle Gewinn für die Regionen.

Die Regionen sind diejenigen, die die Ausführung der von der EU finanzierten Strukturfonds- und Kohäsionsmaßnahmen erbringen. Die Hauptziele und Richtung dieser Fonds werden durch die europäischen Institutionen festgelegt. Die detaillierte Planung und Umsetzung liegt bei den Mitgliedstaaten bzw. bei ihren regionalen Gebietskörperschaften. Die Regionen sind sowohl in Österreich als auch in der Tschechischen Republik in der Abwicklung einiger europäischer regionaler Förderprogramme involviert. In der Analyse werden die Struktur- und Kohäsionsfonds einbezogen. Eine erfolgreiche Umsetzung und somit mehr Nutzen für die Region bedeutet eine starke Beteiligung der Region an Projekten und deswegen auch eine positive Programmevaluation. Ein Zeichen guter Programmabwicklung ist auch das

Ausschöpfen der zur Verfügung gestellten Finanzmittel sowie das Entstehen und die Abwicklung von Best Practices.²⁷ Folglich sollten die tschechischen Regionen von solchen Instrumenten besser profitieren als die österreichischen Bundesländer, die sonst auf andere Instrumente für Regionalentwicklung auf der nationalen Ebene verfügen. Für die starken Regionen ist dann der Mehrwert kleiner als für die schwachen.

Eine Belastung für die Regionen in föderal regierten Staaten ist des Weiteren der Fakt, dass sie einen Teil der nationalen Beiträge zum EU-Budget tragen. Das ist damit zu erklären, dass diese Regionen autonom ihr Budget verwalten dürfen. Inwieweit die Region finanziell von der EU-Integration profitiert, hängt sowohl von den erfolgten Einnahmen durch die EU-finanzierten Programme als auch von den regionalen Beiträgen zum EU-Budget ab. Deswegen ist meine Erwartung, dass Regionen, die keine Beiträge zum EU-Budget leisten müssen, finanziell von einer EU-Integration besser profitieren können als Regionen, die nicht nur Einnahmen sondern auch Ausgaben infolge der EU-Mitgliedschaft haben.

3.3. *Arbeitshypothese 3*

Die dritte Arbeitshypothese betrifft die Beteiligung der Regionen am europäischen Willensbildungsprozess. Im Unterschied zu den anderen zwei Hypothesen, bei denen die Richtung des Einflusses von der EU zu den Regionen verläuft, ist die Richtung dieser Hypothese im Sinne des MLG-Ansatzes von den Regionen zur Union. Eine EU-Integration gibt den Regionen eine neue Ebene für politische Interaktionen und Beteiligung.

H3 Schwache Regionen machen mehr Gebrauch von der zusätzlichen supranationalen Regierungsebene und beteiligen sich engagierter im Prozess der europäischen politischen Willensbildung als starke Regionen.

Die Regionen in föderalen Staaten haben viele Möglichkeiten, Einfluss auf die nationale Regierungsebene auszuüben. Neben der zweiten, regionalen

27 Ich verstehe unter Best Practices Projekte und Initiativen, die erfolgreich die vorgelegten Ziele erfüllen und als Beispiel für weitere Vorhaben dienen.

Kammer des Parlaments verfügen sie oft über weitere formelle und informelle Verfahren, die die nationalen Regierungen in ihrer Handlungsfreiheit binden können. Das ist im Falle Österreichs sogar in der Bundesverfassung festgelegt.²⁸ Die direkte Beteiligung am politischen Prozess auf der EU-Ebene ist somit nur eine von vielen Möglichkeiten dieser Regionen, ihre Interessen zu vertreten. Deswegen werden sie sich nicht ausschließlich und engagiert bei einem Interessenkonflikt auf diese Ebene konzentrieren. Andererseits haben schwache Regionen national sehr begrenzte Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten. Deswegen ist zu erwarten, dass sie sich sehr engagiert auf der EU-Ebene beteiligen werden, um ihre national schwache Rolle auszugleichen und die Regierung somit auf sich aufmerksam zu machen.

Die abhängige Variable dieser Hypothese ist das Ausmaß der regionalen Beteiligung. Diese Beteiligung kann durch mögliche regionale Vertretungen im Rat oder Ministerrat erfolgen. Eine weitere institutionelle Möglichkeit bietet der Erlass von Stellungnahmen im Ausschuss der Regionen. Und nicht zuletzt sind hier noch die Lobbying-Aktivitäten der Regionen in Brüssel zuzuordnen. Die von vielen Regionen gegründeten Vertretungen in Brüssel dienen nicht nur als Druckmittel auf die europäischen politischen Entscheidungsprozesse, sondern auch als Informationsquelle für die Regionen selbst. Sie fördern des Weiteren den Informations- und Best Practices-Austausch zwischen Regionen unterschiedlicher EU-Mitgliedstaaten sowie die daraus entstehenden Lernprozesse.

In den folgenden Kapiteln werden diese drei Arbeitshypothesen anhand von Rechtsakten und weiteren Dokumenten aller drei Ebenen (regionale, nationale und europäische) sowie anhand von Interviews in Form von Leitfadengesprächen überprüft. In den nächsten Unterkapiteln werden ebenfalls die so genannten „omitted variables“ und die Schritte für ihre Kontrolle diskutiert. Im Anschluss daran wird die Operationalisierung der unabhängigen und abhängigen Variablen vorgenommen.

28 Art. 23 lit. d Bundes-Verfassungsgesetz.

3.4. *Omitted Variables*

Als erklärende oder unabhängige Variablen liegen der vorliegenden Studie die europäische Integration und die nationale politische Struktur zu Grunde. Die europäische Integration wird als die Zusammenarbeit im Rahmen oder mit der Europäischen Union definiert. Diese Beteiligung kann sowohl durch eine Mitgliedschaft als auch durch eine Assoziierung erfolgen. Die höchste Stufe der Assoziierung ist der Beitrittsstatus eines Staates. Staaten mit diesem Status weisen viele Ähnlichkeiten zu den Mitgliedstaaten in Hinblick auf die Auswirkungen der EU auf die nationalen politischen Prozesse auf. Der größte Unterschied zwischen Mitgliedstaaten und Beitrittsstaaten ist, dass die zweiten weniger oder keine Gestaltungs- und Beteiligungsmöglichkeiten in der europäischen politischen Entscheidungsfindung besitzen.

Die nationale politische Struktur wird als der Dezentalisierungsgrad des Staates verstanden. In diesem Fall können die Staaten in föderal, regionalisiert oder zentralistisch²⁹ aufgeteilt werden. Die Zuordnung der Staaten zu einer dieser Gruppen bestimmt auch die Kompetenz- und Finanzausstattung ihrer regionalen Subeinheiten sowie ihre Beteiligung am politischen Entscheidungsprozess.

Es existieren jedoch weitere nationale Variablen, die die Ausprägung der abhängigen Variable (Vorteil und Nachteil für die regionalen Gebietskörperschaften) erklären bzw. eine Rolle für diese Erklärung spielen können. Das sind einerseits nationale historische, kulturelle und gesellschaftliche Faktoren: Wie ist die Geschichte des Staates verlaufen? Welche anderen Regierungssysteme haben einen Einfluss ausgeübt? Ist die Zivilgesellschaft etabliert, etc.? Bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts verläuft die Geschichte Österreichs und der Tschechischen Republik sehr ähnlich. Die gemeinsame Vergangenheit hat der Kultur und dem Regierungssystem beider Staaten gemeinsame Charakteristiken verliehen. Die kommunistische Periode in der Tschechischen Republik hat neue Strukturen und Regierungsformen ins Leben gerufen, die allerdings nach dem Fall des eisernen Vorhangs zu-

29 Diese drei Kategorien umfassen auch unterschiedliche Unterkategorien, die in Abbildung 4 detaillierter dargestellt worden sind.

gunsten einer Rückkehr zu den Regierungs- und Verwaltungsstrukturen vor dem Zweiten Weltkrieg aufgegeben wurden. Zu den kulturellen und gesellschaftlichen Variablen kommen noch die geografischen und demografischen Charakteristiken. Alle diese Variablen werden durch die Auswahl der untersuchten Staaten möglichst konstant gehalten.³⁰

Trotz der bereits erwähnten Ähnlichkeiten besteht zwischen Österreich und der Tschechischen Republik weiterhin eine Reihe von Unterschieden, die zur Erklärung der abhängigen Variable beitragen können. Eine solche erklärende Variable ist beispielsweise der nationale Wohlstand. Die wirtschaftliche Struktur und der Lebensstandard beider Staaten sind sehr unterschiedlich. Österreich ist ein Nettozahler, die Tschechische Republik ein Nettoempfänger im europäischen Kontext.³¹ Diese Variable spielt eine bedeutende Rolle bei der zweiten Arbeitshypothese, hat aber indirekte Wirkung auch bei den anderen Arbeitshypothesen. Eine Konzentration auf die Regierungs- und Verwaltungsstrukturen und weniger auf die Höhe der zur Verfügung gestellten Finanzmittel, national wie europäisch, soll die Auswirkung dieser Variable für die Erklärung der abhängigen Variable begrenzen.

Die Zeit ist die letzte nennenswerte Erklärungsvariable. Diese kann unterschiedliche Auswirkungen haben: Einerseits ist die Zeitspanne der EU-Mitgliedschaft eines Staates wichtig für die Vor- und Nachteile für die Regionen. Die Regionen in Staaten, die länger Mitglied der Union sind, haben mit der Zeit Strukturen und Praktiken eingeleitet und etabliert, die ihre Beteiligung an unterschiedlichen Stadien des politischen Entscheidungsprozesses möglich machen. Jüngeren Mitgliedstaaten fehlt natürlich diese Erfahrung. Zeit kann aber auch in Hinblick auf die Periode, in der regionale Selbstver-

30 Alle Argumente für die Auswahl der Untersuchungseinheiten werden im Kapitel 4.2. dargestellt.

31 Ein Netto-Zahler bedeutet im europäischen Kontext ein Staat, dessen Beitragszahlungen in das EU-Budget die Mittel überschreiten, die der Staat über die unterschiedlichen EU-Finanzinstrumente erhält. Ein Netto-Empfänger ist ein Staat, der mehr Zahlung über die EU-Förderprogramme erhält, als sein Beitrag zum EU-Budget ist. Eine Tabelle mit den Daten aller Netto-Zahler und –Empfänger für das Jahr 2004 ist im Anhang X zu finden. Es handelt sich dabei allerdings um eine Momentaufnahme, da die Position als Nettozahler bzw. -empfänger der zeitlichen (wirtschaftlichen) Entwicklung unterliegt.

waltungseinheiten existiert haben bzw. existieren, betrachtet werden. Die seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts gebildeten und nach und nach etablierten Bundesländer in Österreich konnten sich eine bestimmte Stellung im nationalen Regierungssystem sichern, bevor der Staat EU-Mitglied wurde. Die tschechischen Kraje³² dagegen wurden parallel zum Beitrittsprozess gegründet. Ihre Kompetenzen, Finanzen und die Rolle bei politischen Entscheidungen wurden nach 2000 einige Male geändert.³³

Diese Variable kann nur sehr schwer kontrolliert werden. Eine adäquate Möglichkeit bietet die Kontrolle über den Zeitpunkt, zu dem die tschechischen Kraje gegründet wurden. Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit auf dem europäischen Kontinent sind in den Jahren nach 1989 sehr intensiviert worden. Dieser Austausch führt entsprechend zu Lerneffekten, die die nationalen Prozesse beschleunigen können.³⁴

Obwohl bei einem Vergleich von Staaten die weiteren erklärenden Variablen schwer kontrolliert werden können, habe ich mit der Fallauswahl darauf abgezielt, diese „omitted variables“ möglichst konstant zu halten bzw. ihre Auswirkung abzugrenzen.

3.5. *Methodologische Vorgehensweise und Operationalisierung der Arbeitshypothesen*

In diesem Unterkapitel wird die methodologische Vorgehensweise bei der Überprüfung der Arbeitshypothesen behandelt. Neben den Datenanalysen (Rechtsakten, Evaluationen usw.) wurden auch Experteninterviews mit Vertretern der regionalen Selbstverwaltung in den zwei Staaten durchgeführt.

Für die Untersuchung der Kompetenzen der Regionen in Österreich und der Tschechischen Republik (*Arbeitshypothese 1*) sind die gesetzlichen Regelun-

32 Kraj ist die tschechische Bezeichnung für die regionale Selbstverwaltungsebene. Da dieses Wort sowohl als Bezirk als auch als Region übersetzt werden kann, habe ich mich entschieden, die tschechische Bezeichnung zu übernehmen. Für weitere Erörterungen: siehe CZ5 – Herr Ladislav Fnouka.

33 Das Gesetz für die Regionen (Zákon o krajích) wurde in den letzten Jahren oft geändert. Solche Änderungen erfolgen z.B. mit den Gesetzen 273/2001, 320/2001, 2321/2002, etc.

34 Hinweise dafür geben die Expertengespräche mit Herrn Ladislav Fnouka und Herrn Mgr. Petr Šebek.

gen die Hauptgrundlagen. Die Kompetenzen der Regionen werden in Gesetzen und in den Verfassungen beider Staaten festgehalten.

In den zwei Fällen können die Regionen bestimmte Rechtsakten erlassen. Und obwohl die tschechischen Regionen keine Gesetze wie die österreichischen Bundesländer erlassen dürfen, haben sie die Möglichkeit, rechtlich bindende Verordnungen zu erlassen. Neben den regionalen „gesetzgebenden“ Organen, Landtag und Zastupitelstvo,³⁵ haben die Regionen auch ausführende Organe, die die regionalen und nationalen Rechtsakte vollziehen und ihrerseits Rechtsakte für diese Ausführung erlassen. Nach einem EU-Beitritt wird eine bestimmte Zahl der von der EU erlassenen Akten, vor allem Verordnungen und Richtlinien, durch die Regionen ausgeführt bzw. umgesetzt. Die Zahl und Art dieser Rechtsakte hängt von der Breite der regionalen Kompetenzen ab. Als Untersuchungszeitraum für Österreich wird dabei eine 20-jährige Periode in Betracht gezogen, die zehn Jahre vor und zehn Jahre nach dem Beitritt umfasst. Für die Tschechische Republik ist eine solche Periode nicht möglich. Die Regionen dort beginnen erst vier Jahre vor dem Beitritt zu existieren, und der Staat selbst ist seit 2004 EU-Mitglied. Deswegen wird nur der Zeitraum zwischen 2000 und 2005 untersucht.

Eine weitere Frage, bezogen auf die Auswirkungen der EU-Gesetzgebung auf die Regionen, ist die Umsetzung der erlassenen EU-Richtlinien und die entsprechenden Verfahren wegen mangelnder oder fehlender Umsetzung vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH). Eine Nichterfüllung seitens der Regionen führt in diesem Fall zu einer Einschaltung der nationalen Ebene und somit zur Übertragung von regionalen Kompetenzen auf die nationalen Organe. Diese Untersuchung kann leider zu diesem Zeitpunkt wegen mangelnder Daten für die Tschechische Republik nicht vorgenommen werden. Da die mittel- und osteuropäischen Länder bei ihrem Beitritt viele Übergangsfristen von zum Teil bis zu sieben Jahren erhalten haben, laufen in den ersten zwei Jahren nach dem EU-Beitritt kaum Verfahren wegen fehlen-

35 Das Zastupitelstvo ist die regionale Versammlung. Es besteht aus einer bestimmten Zahl direkt gewählter Vertreter. Diese Vertreter organisieren sich dann in politischen Fraktionen. Dieses Organ kann als ein legislatives regionales Organ bezeichnet werden.

der oder nicht rechtzeitiger Umsetzung von EU-Richtlinien gegen sie vor dem EuGH.³⁶

Neben einer Analyse der Auswirkung dieser zwei Arten von Rechtsakten (regionale und europäische) wird mittels Experteninterviews die Übertragung von Kompetenzen auf die EU-Ebene betreffend einzelne Politikbereiche untersucht. Die Leitfadengespräche sollen die Situation vor und nach dem Beitritt vergleichend behandeln.

Die finanzielle Auswirkung von EU-Politiken (*Arbeitshypothese 2*) betrifft an erster Stelle die Implementierung von EU-kofinanzierten regionalen Programmen. Der Schwerpunkt dieser Arbeit fällt auf die Struktur- und Kohäsionsfonds. Die im Moment laufende Periode (2000-2006) ist die erste für die Tschechische Republik. Deswegen wird für Österreich auch die erste Periode betrachtet, d.h. 1994-1999. Die von diesen Fonds getragenen Programme sind nicht nur mit hohem Budget ausgestattet, sondern besitzen auch eine konvergenzorientierte Zielsetzung und sind deswegen für die Regionen, aber auch für die nationalen Staaten von großer Bedeutung. Ihnen gegenüber werden die mit einer EU-Mitgliedschaft verbundenen Ausgaben für die Regionen gestellt, vor allem die Anteilzahlungen der Regionen für den nationalen Beitrag zum EU-Haushalt.

Die Beteiligung der Regionen im europäischen Willensbildungsprozess (*Arbeitshypothese 3*) kann einerseits national, andererseits international verlaufen. Die nationalen Instrumente sind bindende Stellungnahmen und die Existenz von nationalen Institutionen und Organisationen der Regionen. Es werden bei der Analyse Leitfadengespräche auch mit Vertretern der nationalen Organisationen der Regionen durchgeführt. Die internationalen Aktivitäten der Regionen sind solche, die direkt auf der EU-Ebene verlaufen. Eine Möglichkeit, jedoch nur für die österreichischen Bundesländer, ist die Vertretung des Bundes im Rat der Europäischen Union durch einen gemein-

36 Für nähere Informationen die Homepage des EuGH: www.curia.eu.int. Das einzige gegen einen neuen Mitgliedstaat laufende Verfahren ist gegen Estland, Nr. 351/05 vom 22.09.2005 wegen nicht rechtzeitiger Umsetzung der Richtlinie 2003/55/EG. Es geht dabei um ein Verfahren in Verbindung mit der Vollziehung des Erdgasbinnenmarktes.

samen Vertreter der Länder,³⁷ wenn die behandelte Angelegenheit Länderkompetenzen betrifft. Es werden dabei die Zahl der Landesvertreter im Rat sowie in anderen die Ratssitzungen vorbereitenden Gremien in die Analyse einbezogen. Weitere Aktivitäten der Regionen sind ihre Beteiligung am Ausschuss der Regionen sowie die Gründung von Vertretungsbüros in Brüssel als Lobbying- und Informationsinstrumente. Die Zahl der Berichterstatter pro Staat zeigt das Engagement der jeweiligen Regionen im Ausschuss der Regionen. Die Tätigkeit der Verbindungsbüros ist sehr vielfältig und wird deswegen durch die Expertengespräche dargestellt.

In allen diesen Fällen werden neben den zahlenmäßigen Nachweisen noch durch Leitfadengespräche Informationen generiert.

Zusammenfassend lassen sich die Variablen und ihre Operationalisierung folgendermaßen darstellen:

Tabelle 1: Überblick Variablen, Indikatoren, Operationalisierung

	Indikatoren	Operationalisierung
Unabhängige Variablen		
EU-Integration		• EU-Beitrittsverhandlungen • EU-Mitgliedschaft
Nationale Merkmale des Regierungssystems	• Schwache Regionen • Starke Regionen	• Einheitsstaat • Föderaler Staat
Abhängige Variable		
Vorteil / Nachteil für die Regionen	Kompetenzen	• Zahl der regionalen Rechtsakte • Kompetenzen der Regionen laut Gesetz / Verfassung
	Finanzen	• EU-kofinanzierte Programme • Beteiligung am nationalen Beitrag zum EU-Haushalt
	Politische Beteiligung	• Nationale Beteiligungsverfahren • Beteiligung an Ratssitzungen • Ausschuss der Regionen • Verbindungsbüros in Brüssel

Quelle: Eigene Darstellung

Bevor zum analytischen Teil übergegangen wird, werden im nächsten Kapitel die weiteren Teile des Forschungsdesigns dargestellt.

37 Art. 23 lit. d Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz.

4. Weitere Elemente des Forschungsdesigns

In diesem Kapitel wird die Auswahl des Forschungsdesigns behandelt sowie seine noch nicht besprochenen Elemente³⁸ dargestellt. Nach einer kurzen Beschreibung des Fallstudiendesigns und der Begründung für die Wahl dieser Forschungsart wird ausführlich auf die Fallauswahl, den Untersuchungszeitraum und die Kriterien für Auswahl von Ansprechpartnern für die Expertengespräche und diese für ihre Durchführung eingegangen.

4.1. Fallstudiendesign

Die Wahl einer Fallstudie ist von den politischen Entwicklungen beeinflusst. Die direkte EU-Politik im Bereich der regionalen Entwicklung begann mit der südlichen Erweiterung (Griechenland 1981, Spanien und Portugal 1986) folglich mit dem Beitritt von schwach entwickelten Staaten. Die ersten vertraglich verankerten Entscheidungen wurden mit der Einheitlichen Europäischen Akte getroffen.³⁹ Die Instrumente der regionalen Entwicklung auf der EU-Ebene wurden in den folgenden Jahren ausgebaut. Dabei wurden die Besonderheiten und Bedürfnisse von Staaten wie Spanien und Portugal als Maßstäbe für diese Instrumente gelegt. Der folgende Beitritt neuer Staaten (ab 1995) bedeutete auch die Akzeptanz der bereits vorhandenen Methoden, Instrumente und Politiken. Die direkte Beteiligung der Regionen auf der supranationalen Ebene wurde des Weiteren erst mit dem Vertrag von Maastricht (1992) geregelt, als der Ausschuss der Regionen, die offizielle Vertretung der Regionen unter den EU-Gremien, gegründet wurde. Diese politischen Entwicklungen beschränken die Fallauswahl auf die Erweiterungen der Union nach 1986. Das sind einmal der Beitritt von Österreich, Schweden und Finnland in 1995 und die letzte Erweiterung für die Länder Mittel- und Ost-

38 Yin beschreibt fünf Hauptelemente des Fallstudienforschungsdesigns:

- „1. a study's questions;
2. its propositions, if any;
3. its unit(s) of analysis;
4. the logic linking the data to the propositions; and
5. the criteria for interpreting the findings.”

Yin (2003: 21 ff).

39 Art. 23, Einheitliche Europäische Akte.

europas in 2004.⁴⁰ Der einzige föderale Staat unter diesen 13 Ländern ist Österreich. Dieser Fakt ist die Ursache der Wahl dieses Fallstudiendesigns.

Des Weiteren bestehen kaum wissenschaftliche Untersuchungen, die eine Auswirkung der EU-Mitgliedschaft vergleichend darstellen. Eine Vielzahl von Studien konzentriert sich dagegen nur auf die Regionen in föderalen Staaten und die Veränderungen, die sie infolge der EU-Integration erleben (vgl. Burtscher 1990). Eine andere große Richtung in der Literatur behandelt die EU-Einflüsse und ihre Rolle für die Dezentralisierungsprozesse, die in manchen post-sozialistischen Ländern Mittel- und Osteuropas stattfinden. Das Ziel ist, durch die Untersuchung von zwei Fällen ein Modell⁴¹ für künftige vergleichende Projekte vorzuschlagen, das die gleichen Einflüsse der Union mit den unterschiedlichen nationalen Konstellationen und entsprechenden Ergebnissen verbindet und systematisiert.

Bei den folgenden Ausführungen werden die Elemente des Forschungsdesigns vorgestellt, wobei die von De Vaus (2001) entwickelte Systematik verwendet wird.⁴² De Vaus entwickelt sechs Elemente einer Fallstudie:

- beschreibende oder erklärende,
- theorieprüfende oder theoriebildende,
- Fallstudie, die einen oder mehrere Fälle behandelt,
- Fallstudie, die einheitliche Fälle oder Fälle behandelt, die weiter in Unter-einheiten geteilt werden können,
- parallele oder sequentielle,
- retrospektive oder prospektive.

Diese Fallstudie soll eine Erklärung der o.g. Phänomene darstellen. Die untersuchten Fälle (Österreich und die Tschechische Republik) können ihrerseits weiter unterteilt werden. Österreich hat neun Bundesländer, die Tschechische Republik ist in 14 Regionen (Selbstverwaltungseinheiten) gegliedert. Die zwei Fälle werden parallel behandelt. Bei der Analyse werden Daten zu jeder Hypothese akquiriert und dann die Ergebnisse für die zwei Länder jeweils verglichen. Und letztlich, wie es in den Politikwissenschaften

40 Im Jahr 2004 treten der Union zehn Länder bei: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

41 Schnell, Hill, Esser (1999: 237 f).

42 De Vaus (2001: 219 ff).

üblich ist, wird die vorliegende Untersuchung retrospektiv durchgeführt. In den folgenden Unterkapiteln wird näher auf die Fallauswahl und die untersuchte Zeitspanne eingegangen.

4.2. Fallauswahl

Die Fallauswahl wird von der unabhängigen Variable bestimmt. Wie in Abbildung 4 dargestellt, werden zwei Staaten ausgewählt, die bezogen auf die Stellung der Regionen im nationalen Regierungssystem möglichst große Unterschiede aufweisen.

Die Fallauswahl wird unter den Ländern getroffen, die in den Jahren nach dem Vertrag von Maastricht (1992) der EU beigetreten sind. Der Grund dafür ist, dass mit diesem Vertrag der Ausschuss der Regionen als repräsentatives Organ der Selbstverwaltungseinheiten der EU-Mitgliedstaaten gegründet wurde. Darüber hinaus wird der wirtschaftliche und soziale Zusammenhang mit der Einheitlichen Europäischen Akte (1986) als Ziel der Union festgelegt. Das ist mit dem Beitritt von schwach entwickelten Ländern nach der südlichen Erweiterung 1981 und 1986 verbunden. Entsprechend sind die für den Zusammenhalt geschaffenen Instrumente an die Besonderheiten dieser Länder ausgerichtet. Alle Länder, die später der Union beigetreten sind, haben einerseits keinen Einfluss auf das Design der Instrumente und Organe der Union, andererseits ist die existierende Rechtsbasis bereits so weitreichend, dass erhebliche Anpassungen sowohl national als auch regional durchzuführen sind. Aus diesem Grund wird die Fallauswahl auf jene Länder begrenzt, die 1995 und 2004 der EU beigetreten sind.

Österreich ist das Land der letzten zwei Erweiterungen, das eine föderale Regierungsstruktur aufweist. Obwohl Österreich als Beispiel für einen schwachen Föderalismus dient,⁴³ gehört das Land zu den wenigen föderalen Staaten in der Europäischen Union. Viele Politikbereiche werden laut Bundes-Verfassungsgesetz⁴⁴ zwischen dem Bund und den Ländern auf-

43 Bußjäger (2004: 141 f).

44 Art. 10 - 15, Bundes-Verfassungsgesetz.

geteilt, so dass Entscheidungen auf beiden Ebenen koordiniert werden müssen.⁴⁵ Trotzdem ist Österreich das Land von den letzten zwei Erweiterungen der EU, das sich auf dem Kontinuum am weitesten im linken Spektrum befindet.

Alle anderen zwölf Staaten können als Einheitsstaaten eingestuft werden. Um ein anderes Land mit Österreich vergleichen zu können, muss es bestimmte Charakteristiken besitzen, die weitere intervenierende Variablen⁴⁶ möglichst konstant halten. Deswegen werden Länder ausgewählt, die in ihrer Territoriums- und Bevölkerungsgröße Österreich ähnlich sind und in ihrer Regierungskultur und -geschichte Gemeinsamkeiten aufweisen. Zwei andere Länder Mitteleuropas kommen dafür in die Auswahl: die Tschechische Republik und Ungarn. Die anderen Länder, die der Union 1995 bzw. 2004 beitraten, sind entweder zu groß oder zu klein oder sind durch eine sehr unterschiedliche politische und kulturelle Entwicklung gekennzeichnet. So ist Polen z.B. durch sein Territorium oder seine Bevölkerungszahl bedingt eher mit Ländern wie Spanien vergleichbar. Die weiteren Staaten, die der Union 2004 beigetreten sind, sind alle nur etwa halb so groß wie Österreich, Ungarn oder die Tschechische Republik.⁴⁷ Die zwei skandinavischen Länder (Schweden und Finnland) unterscheiden sich nicht nur durch ihre Größe (großes, aber wenig besiedeltes Territorium) von den mitteleuropäischen Staaten sondern auch durch ihre kulturellen Charakteristiken.

Wenn man die Entwicklungen im Regierungssystem und die Rolle der subnationalen Selbstverwaltung untersucht, ist eine Kontrolle der Einflüsse von

45 Sturm, Zimmermann-Steinhart (2005: 22 f).

46 Solche Variablen betreffen vor allem nationale Charakteristiken wie z.B. Geschichte, Verwaltungskultur aber auch Bevölkerungszahl, Fläche, etc.

47 Die Fläche der drei Länder beträgt entsprechend:
Österreich: 83.871 km²; Tschechische Republik: 78.867 km²; Ungarn: 93.030 km²; Quelle: Eurostat.

Die Bevölkerung der drei Länder beträgt:

Österreich: 8.174.733 Einwohner; Tschechische Republik: ca. 10.021.000 Einwohner; Ungarn: ca. 10.107.000 Einwohner; Quelle: Statistik Österreich.

Im Vergleich z.B. zu Polen mit ca. 38.167.000 Einwohnern oder zu Estland mit ca. 1.356.000 Einwohnern. Die Tabellen mit den Bevölkerungszahlen von 1995 bis 2004 aller EU-Mitgliedstaaten sind, zusammen mit der Auflistung der Fläche aller 25 EU-Mitgliedstaaten, im Anhang II zu finden.

national bedingten Variablen wie Regierungskultur und -strukturen, Territorium und Bevölkerungsgröße sinnvoll, um somit die Veränderungen infolge einer EU-Mitgliedschaft besser beobachten zu können. Des Weiteren sind die Tschechische Republik und Ungarn ein Teil der Habsburger Monarchie gewesen. Nach der Wende im Jahr 1989 haben beide Länder bei der Reformierung ihrer Regierungsstruktur auf ihre Erfahrungen vor dem Zweiten Weltkrieg zurückgegriffen.⁴⁸ Dadurch ist die Verwaltungsstruktur und -kultur in beiden Ländern der österreichischen ähnlich.

Die Entscheidung, Ungarn aus der Analyse auszuschließen, ist von den Entwicklungen des Landes bedingt. Ungarn ist das erste mitteleuropäische Land, das noch im Jahr 1994 eine regionale Selbstverwaltungsebene einführt, die direkt vom Volk gewählt wird.⁴⁹ Bei der Gründung der Regionen (die sogenannten Komitate) werden historische Regionen berücksichtigt. So scheint die Akzeptanz bei der Bevölkerung von Anfang an gesichert. Im Bezug auf alle anderen Aspekte sind die Komitate sehr schwach. Das ist nicht zuletzt auf das in Ungarn geachtete Prinzip der Subsidiarität zurückzuführen. Die Kommunen in Ungarn sind mit breiten Kompetenzen ausgestattet. Nach dem Subsidiaritätsprinzip bedeutet dies, dass die Regionen erst dann tätig werden, wenn die Kommunen bestimmte Aufgaben nicht erfüllen können oder wollen.⁵⁰

Obwohl Ungarn sehr früh eine regionale Selbstverwaltungsebene gebildet hat, hat das Land infolge des EU-Beitritts auch die statistischen Einheiten NUTS⁵¹ eingeführt. Diese Einheiten, besonders die für die Finanzierungen innerhalb vom Ziel-1 Programm notwendige NUTS-2 Ebene, entsprechen nicht den geschaffenen Selbstverwaltungsebenen. Die Komitate sind zu klein, um die NUTS-2 Ebene zu bilden. Deswegen wird im Moment in Ungarn diskutiert, ob die kulturell und historisch verankerten Komitate als

48 Brusis (2002: 545 ff).

49 Dieringer (2000: 371).

50 Dieringer (2001: 331).

51 NUTS bedeutet Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques. Nach diesen statistischen Einheiten, Ebene NUTS-2, werden die Regionen für die EU-Kofinanzierungen von den unterschiedlichen Fonds festgelegt.

regionale Selbstverwaltungsebene aufgelöst werden und ihre Kompetenzen auf die Ebene der immer noch nur statistischen NUTS-2 verlagert werden.⁵² Das bedeutet, dass die regionale Ebene in Ungarn noch nicht konsolidiert ist. Entsprechend ist eine Untersuchung der Veränderungen auf dieser Ebene infolge einer EU-Mitgliedschaft noch nicht möglich.

Die Entwicklungen in der Tschechischen Republik verlaufen dagegen in eine andere Richtung. Die antikommunistische Partei mit Leader Vaclav Klaus, die bis 1997 im Amt bleibt, folgt dem Kurs für Beibehaltung eines Einheitsstaates. Die Begründung ist, dass die Krisenperiode der Transformation am besten von der nationalen Regierung überwunden werden kann, die nur so die notwendigen Ressourcen mobilisieren kann.⁵³ Erst nach 1997 wird mehr Bedeutung der regionalen Umstrukturierung gewidmet. Die Implementierung der neuen politischen Entscheidungen erfolgt allerdings erst im Jahr 2000 mit den ersten Wahlen für regionale Selbstverwaltung. Obwohl die tschechischen Regionen (Kraje) ähnlich wie die ungarischen Komitate zu klein sind, um die statistischen Einheiten der NUTS-2 Ebene zu bilden, wird in der Tschechischen Republik keine Reform der Regierungsstruktur diskutiert. Und obwohl die tschechischen Regionen zusätzlich keine verankerten historischen Grenzen aufweisen und unter der Bevölkerung nicht sehr populär sind, haben sie an politischer Akzeptanz und Handlungsfähigkeit in den letzten fünf Jahren gewonnen.⁵⁴

In diesem Sinne können die Veränderungen in den noch nicht endgültig etablierten Regionen der post-sozialistischen mitteleuropäischen Länder, die infolge der EU-Mitgliedschaft eintreten, besser am Fall der Tschechischen Republik beobachtet werden. Die hiermit entstehende Frage des kurzen Untersuchungszeitraums wird im nächsten Unterkapitel behandelt.

Mit der Auswahl der Staaten, Österreich und der Tschechischen Republik, wird auf eine möglichst große Reduzierung der Wirkung von anderen mög-

52 Dieringer, Pogátsa (2005: 498).

53 Yoder (2003: 275 ff).

54 Weiss (2005: 487 f).

lichen Erklärungsvariablen wie zum Beispiel Bevölkerungsgröße, Größe des Territoriums, Geschichte, kulturelle Merkmale, etc. abgezielt.

4.3. *Untersuchungszeitraum*

Der Untersuchungszeitraum für die zwei ausgewählten Staaten ist unterschiedlich, bedingt vom unterschiedlichen Zeitpunkt des EU-Beitritts. Die Analyse für Österreich soll die Periode nach dem Beitritt, d.h. von 1995 bis 2005, umfassen, wobei der Schwerpunkt auf die ersten fünf Jahre nach dem Beitritt fällt. Um den Unterschied zu der Periode vor dem Beitritt messen zu können, werden Daten ab dem Jahr 1985 in Betracht gezogen. Das betrifft vor allem die *Arbeitshypothese 1*. Die *Arbeitshypothesen* ²⁵⁵ und 3 behandeln Fragen, die nach einem Beitritt zu beantworten sind.

Bei der Analyse der Tschechischen Republik ist die Zeitspanne viel kürzer. Die Regionen existieren in diesem Fall erst ab dem Jahr 2000. Das Land tritt der EU am 01.05.2004 bei. Diese kurze Untersuchungsperiode wird zum Teil durch die post-sozialistischen Transformationen kompensiert. Das bedeutet, dass ein Transformationsland, in dem große gesellschaftliche und politische Veränderungen stattfinden, leichter weitere Veränderungen und Anpassungen akzeptiert als ein Land mit über vielen Jahren etablierten Regierungsstrukturen. Die deswegen zu erwartenden Datenmängel werden durch Experteninterviews ergänzt.

4.4. *Experteninterviews*

In diesem Unterkapitel werden die oben erwähnten Leitfadengespräche behandelt. Durch Experteninterviews werden die drei Arbeitshypothesen weiter überprüft und somit die zum Teil mangelnden Daten ersetzt.

Insgesamt wurden elf Experten befragt. Davon sind sechs Vertreter der österreichischen Bundesländer und fünf Vertreter der tschechischen Regionen.

55 Die Beitrittsfonds wurden in den mittel- und osteuropäischen Staaten national Verwaltet. Die Regionen wurden nicht involviert. Solche Fonds wurden des Weiteren zum ersten Mal für die letzte Erweiterung zur Verfügung gestellt.

Die sechs österreichischen Experten sind jeweils zwei Vertreter der Bundesländer auf regionaler Ebene, zwei Vertreter auf nationaler Ebene und zwei Vertreter auf europäischer Ebene. Die zwei Vertreter auf der Ebene der Bundesländer sind Herr Dr. Johannes Maier, der Leiter der EU-Koordinationsstelle beim Land Kärnten, und Herr Dr. Johann Jedliczka, Mitarbeiter des Europareferats, Informationsstelle Europe-Direct bei der niederösterreichischen Landesregierung. Die Wahl dieser zwei Bundesländer ist vor allem nach der Bevölkerungszahl erfolgt.⁵⁶ Interviews mit einem Vertreter eines kleineren und eines größeren Bundeslandes dämmen eine mögliche Verzerrung aufgrund der Größe. Die Experten auf der nationalen Ebene sind einerseits Herr Jürgen Weiss, einer der Vertreter Vorarlbergs und Vizepräsident des österreichischen Bundesrates, und andererseits Herr Dr. Peter Brand, Leiter der Verbindungsstelle der Bundesländer. Mit diesen zwei Experten werden die nationalen Institutionen zur Vertretung der Interessen der österreichischen Bundesländer abgedeckt. Die letzten zwei Experten sind diejenigen, die für die Bundesländer auf der EU-Ebene agieren. Das sind Frau Mag. Michaela Petz, Leiterin des Verbindungsbüros des Landes Salzburg in Brüssel als die älteste österreichische Ländervertretung,⁵⁷ und Herr Dr. Fritz Staudigl, Leiter der Europa-Abteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Leiter des Verbindungsbüros des Landes Tirol in Brüssel und nationaler Koordinator der österreichischen Delegation zum Ausschuss der Regionen.

Die fünf Experten aus der Tschechischen Republik sind entsprechend: zwei Vertreter auf der regionalen, eine Vertreterin auf der nationalen und zwei Vertreter auf der EU-Ebene. Die zwei Experten aus den Regionen sind Herr Josef Švajgl, der Leiter der Abteilung für EU-Finanzierungsinstrumente in der Region Karlovy Vary, und Herr Ladislav Fnouka, als Leiter der Abteilung Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Region Jihočeský. Wieder wird die Auswahl nach der Bevölkerungsgröße der Regionen getroffen.⁵⁸ Die Vertreterin der Regionen auf nationaler Ebene ist

56 Die Bevölkerungszahl der österreichischen Bundesländer ist im Anhang IV dargestellt.

57 Das Land Salzburg eröffnete als erstes von allen österreichischen Bundesländern ein Verbindungsbüro in Brüssel bereits im Jahr 1992.

58 Die Bevölkerungszahl der tschechischen Regionen ist ebenfalls im Anhang IV zu finden.

Frau Eva Vrbová, Leiterin der Abteilung Internationale Beziehungen in der nationalen Vereinigung der Tschechischen Regionen (Asociace Krajů České republiky – AKČR). Die Tschechische Republik hat auch eine zweite Kammer wie Österreich. Ein Unterschied besteht jedoch in der Wahl der Vertreter in dieser Kammer. Während die österreichischen Bundesratsabgeordneten von den jeweiligen Landtagen der Bundesländer gewählt werden, werden die tschechischen Senatoren direkt gewählt. Und obwohl die Wahl nach dem Mehrheitsverfahren durchgeführt wird und deswegen die Senatoren enger an ihre Wahlregion gebunden sind, ist der Senat keine Kammer, die explizit die Regionen vertritt. Dies begründet die Entscheidung, für Österreich einen Experten mehr zu interviewen. Die tschechischen Regionalvertreter auf der EU-Ebene sind Frau Linda Kopecká, Administratorin der Brüsseler Verbindungsbüro der Region Prag und nationale Koordinatorin der tschechischen Delegation zum Ausschuss der Regionen, sowie Herr Mgr. Petr Šebek, Leiter des Verbindungsbüros der Region Jihočeský in Brüssel. Die Region Jihočeský eröffnete als zweite tschechische Region ein Büro in Brüssel. Im Unterschied zu manchen anderen Regionen, wie z.B. Zlínský, ist diese Vertretung mit Repräsentanten der Region selbst besetzt und nicht mit Personen, zum Teil auch, anderer Nationalität.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Leitfadengespräche wird folgendermaßen verfahren: In einem ersten Schritt werden die Experten ausgewählt und per E-Mail kontaktiert. Somit erhalten sie einen ersten Eindruck über das Vorhaben dieser Studie. Gleichzeitig wird ihr Einverständnis für ein Gespräch erfragt und ein Telefontermin vereinbart. Alle Gespräche, bis auf eines, sind telefonisch. Das Interview mit Herrn Weiss ist das einzige, das persönlich durchgeführt wurde. Herr Weiss arbeitet teilweise in Wien, teilweise in Bregenz. Wegen der kurzen Distanz hat sich die Möglichkeit ergeben, das Interview persönlich durchzuführen. Alle Experten haben den Leitfaden vor dem Interview per E-Mail erhalten. Der Leitfaden enthält zum Teil Detailfragen oder Faktfragen, weswegen er den Experten im voraus vermittelt wurde, um ihnen Gelegenheit zur Vorbereitung zu geben. Der Fragebogen ist in einer deutschen, englischen und tschechischen Fassung im Anhang I zu finden.

Alle Leitfadengespräche wurden auf Tonband aufgenommen und transkribiert. Die Interviews wurden vollständig transkribiert. Diese Art der Transkribierung hat den Vorteil, dass sie alle Informationen und somit alle Nuancen wiedergibt. Entsprechend entsteht keine Verzerrung durch die Beurteilung der Interviewer über die wichtigsten Momente des Gesprächs. Bei der Transkribierung wurden zum Teil den Regeln von Gläser und Laudel⁵⁹ gefolgt, zum Teil noch weitere Regeln eingeführt:

- es wird Standardorthographie verwendet, d.h. *ich glaube* anstatt *ich glaub*;
- nichtverbale Äußerungen (Lachen, Husten, etc.) werden nur dann transkribiert, wenn sie der Aussage eine andere Bedeutung geben;
- Laute wie ah, hm, ja, na, etc. werden nur dann transkribiert, wenn sie der Aussage eine andere Bedeutung geben;
- Unterbrechungen im Gespräch werden vermerkt;
- Unverständliche Passagen werden mit „*Tonaufnahme unklar*“ vermerkt;
- Wiederholungen werden nur dann transkribiert, wenn sie der Verstärkung der Aussage dienen;
- Folgende Abkürzungen werden verwendet: usw. (und so weiter), bzw. (beziehungsweise), z.B. (zum Beispiel) und d.h. (das heißt);
- Bei Interviews sollen suggestive Fragen vermieden werden. Deswegen ist die Anwendung von Konjunktivkonstruktionen nicht empfehlenswert. Einige Konjunktivkonstruktionen wurden beibehalten, die ausschließlich des höflichen Tones dienen. Beispiel: „*Würden Sie...*“, oder „*Could You...*“, „*Would You...*“;
- Dort, wo der Ansprechpartner eine kurze Pause macht oder den Gedankengang ändert, werden drei Punkte, ..., verwendet;
- Mit (...) werden solche Teile des Gesprächs gekennzeichnet, die nicht mit dem Thema des Interviews verbunden sind (persönliche Bemerkungen, etc.).⁶⁰

Die Gespräche mit den österreichischen Experten sowie mit einem der tschechischen Experten, Herrn Ladislav Fnouka, wurden auf Deutsch geführt. Die Gespräche mit den anderen vier Experten aus der Tschechischen Republik wurden auf Englisch gehalten.

59 Gläser, Laudel (2004: 188 f)

60 Eine einzige Ausnahme ist das Interview mit dem Vertreter des Landes Niederösterreich, Österreich, Herr Dr. Johann Jedliczka, der mich gebeten hat, auch den informellen Teil bekannt zu machen.

5. Die EU-Mitgliedschaft: neue Möglichkeiten für die Regionen?

In diesem Kapitel wird die Analyse der Arbeitshypothesen durchgeführt. Als ersten Schritt werde ich die gesetzlich festgelegten Kompetenzen der Regionen in Österreich und der Tschechischen Republik darstellen. In den folgenden Unterkapiteln wird die empirische Untersuchung der im Kapitel 3 formulierten Hypothesen vorgenommen.

Bevor zur Beschreibung der Kompetenzen übergegangen wird, werden die Untersuchungseinheiten näher beschrieben. Die in der Analyse einbezogenen Regionen sind einerseits die neun österreichischen Bundesländer, andererseits die 14 tschechischen Regionen.

Die österreichischen Bundesländer sind Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien. Die österreichischen Bundesländer bilden die Ebene NUTS 2 für Österreich im europäischen statistischen System.

Die tschechischen Regionen sind Hlavní město Praha, Jihočeský kraj, Jihomoravský kraj, Karlovarský kraj, Kralovehradecký kraj, Liberecký kraj, Moravskoslezský kraj, Olomoucký kraj, Pardubický kraj, Plzeňský kraj, Středočeský kraj, Ústecký kraj, Východní Čechy und Zlínský kraj.⁶¹ Diese Regionen bilden die Ebene NUTS 3 für die Tschechische Republik im europäischen statistischen System.

Die Karten der Regionen sowie die Aufzählung der Ebenen NUTS-1, -2 und -3 in den zwei Staaten sind im Anhang III zu finden.

5.1. Die regionale Struktur Österreichs und der Tschechischen Republik

In diesem Unterkapitel wird die zweite unabhängige Variable, die nationale politische Struktur, dargestellt. Die erste unabhängige Variable, die EU-Integration, ist eine dichotome Variable: entweder nimmt ein bestimmter Staat an ihr teil oder nicht. Die zwei Untersuchungseinheiten sind EU-Mitglied-

61 Bei allen tschechischen Regionen werden die tschechischen Namen aufgeführt.

staaten. Das bedeutet, dass bei ihnen die höchste Stufe der EU-Integration zu beobachten ist. Infolge dessen wird sie hier auch nicht weiter erörtert.

Neben der Aufzählung und Erklärung der Kompetenzen der Regionen in den zwei Staaten wird noch ihre Finanzausstattung in Betracht gezogen, die für die Stärke der Regionen und ihre Fähigkeit, ihre Kompetenzen tatsächlich auszuführen, eine Rolle spielt. Anschließend werden die regionalen Kompetenzen in den zwei Ländern verglichen.

5.1.1. Die österreichischen Bundesländer

Die Stellung und die Kompetenzen der österreichischen Bundesländer werden im Bundes-Verfassungsgesetz geregelt. Das Prinzip ⁶² der Bundesstaatlichkeit wird in der Verfassung festgelegt:

Art. 2. (1) Österreich ist ein Bundesstaat.

(2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.

Ein Bundesstaat bedeutet im allgemeinen Fall ein föderalistischer Staat. Konstituierende Merkmale eines Bundesstaates sind: eine relativ autonome Landesgesetzgebung und Landesverfassungsgesetzgebung neben der des Bundes, eine Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes (durch den Bundesrat), eine relativ autonome Landesverwaltung, Mitwirkung der Länder an der Verwaltung des Bundes im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung sowie die Befugnis zur Initiative der abstrakten Normenkontrolle. Diese Selbständigkeit der Länder und ihr Verhältnis zum Bund werden aber in den weiteren Regelungen des Bundes-Verfassungsgesetzes festgelegt. Und in diesen Regelungen findet sie ihre Einschränkung.⁶³

5.1.1.1. Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern

Die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern wird in den Artikeln 10 bis 15 behandelt. Eine Kompetenz kann im Aufgabenbereich des Bundes

⁶² Art. 2 Bundes-Verfassungsgesetz.

⁶³ Mayer (1994: 4 f).

in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 10), im Aufgabenbereich des Bundes für Gesetzgebung und im Aufgabenbereich der Länder für Vollziehung (Art. 11), im Aufgabenbereich des Bundes für die Erlassung von Grundsatzgesetzen und im Aufgabenbereich der Länder für die Erlassung von Ausführungsgesetzen und Vollziehung (Art. 12) sowie im eigenständigen Aufgabenbereich der Länder für Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 15) liegen.⁶⁴

Die Kompetenzbereiche⁶⁵, in denen die Gesetzgebung und die Vollziehung ausschließliche Bundessache ist,⁶⁶ sind:

- Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit;
- äußere Angelegenheiten mit Einschluss der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluss von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art. 16 Abs. 1, Grenzvermarkung, Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland und Zollwesen;
- Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, Ein- und Auswanderungswesen, Passwesen, Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung;
- Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich für den Bund einzuheben sind, Monopolwesen;
- Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen, Maß-, Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen;
- Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluss von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, Privatstiftungswesen, Strafrechtswesen mit Ausschluss des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, Justizpflege, Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Urheberrecht, Pressewesen, Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;

64 Alle zitierten Artikel sind dem Bundes-Verfassungsgesetz entnommen.

65 Art. 10 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz.

66 Als Grundlage für die Kompetenzaufteilung verweise ich auf die Ausführungen von Mayer (1994: 13 ff).

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei, Vereins- und Versammlungsrecht; Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung, Fremdenpolizei und Meldewesen, Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen;
- Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Angelegenheiten der Patentanwälte, Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie; Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;
- Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 fällt, Kraftfahrwesen; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei, Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit sie nicht unter Art. 11 fällt, Post- und Fernmeldewesen, Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist;
- Bergwesen, Forstwesen einschließlich des Triftwesens, Wasserrecht, Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zweck der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zweck der Schifffahrt und Flößerei, Wildbachverbauung, Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen, Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet, Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen, Vermessungswesen;
- Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt, Sozial- und Vertragsversicherungswesen, Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;
- Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesaniätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht, Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen, Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, Veterinärwesen, Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle, Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung;
- wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst, Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen

und Einrichtungen des Bundes, Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten, Denkmalschutz, Angelegenheiten des Kultus, Volkszählungswesen sowie – unter Wahrung der Rechte der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben – sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient, Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;

- Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie, Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper mit Ausnahme der Gemeindewachkörper, Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch;
- militärische Angelegenheiten, Angelegenheiten des Zivildienstes, Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene, Fürsorge für Kriegsgräber, aus Anlass eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;
- Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter, Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten;
- Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat;
- Wahlen zum Europäischen Parlament.

Obwohl dieser Artikel Zuständigkeiten des Bundes aufzählt, ist er durch die Verneinung⁶⁷ von Bundeskompetenzen auch für die Kompetenzen der Bundesländer von Bedeutung. So behandelt Art. 10 Abs. 1 Z. 6 das Zivilwesen. Besondere Kompetenzen der Länder zur Erlassung zivilrechtlicher Regelungen bestehen in Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehrs und des Ausländergrundverkehrs, des Verkehrs mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken. Zu diesem Punkt gehört auch die Kompetenz der Länder, für die Regelung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung notwendige Bestimmungen auf das Gebiet des Zivilrechts zu treffen. Regelungen betreffend Enteignung sind Bundessache, solange sie nicht Angelegenheiten betreffen, die in den selb-

67 Das österreichische Verfassungsrecht nennt im Wirkungsbereich der Länder verbliebene Angelegenheiten indem es ausdrücklich: die Übertragung auf den Bund verneint, oder die Landesgesetzgebung für zuständig erklärt.
Im Fall des Art. 10 trifft der erste Punkt ein. Vgl. Kolb (1973: 8 f).

ständigen Wirkungsbereich der Länder fallen. Des Weiteren gehört zu den Zuständigkeiten der Länder die im Z. 7 erwähnte örtliche Sicherheitspolizei, die im Z. 8 erwähnten beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, die im Z. 9 erwähnten Straßenzüge ohne Bedeutung für den Durchzugsverkehr sowie die im Z. 12 erwähnten Leichen- und Bestattungswesen, Gemeindesanitätsdienst und Rettungswesen. Die Absätze 3 bis 6 des Artikels regeln weiter die Bindung des Bundes an die einheitlichen Stellungnahmen der Länder in außenpolitischen, darunter auch mit der EU-Integration verbundenen Angelegenheiten, die die Kompetenzbereiche der Länder betreffen.

Die Bereiche⁶⁸, in denen nur die Vollziehung zu den Länderkompetenzen gehört, sind:

- Staatsbürgerschaft;
- berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiffführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens;
- Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung;
- Straßenpolizei;
- Assanierung;
- Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer bezieht, Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer;
- Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben;
- Tierschutz, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist, jedoch mit Ausnahme der Ausübung der Jagd oder der Fischerei.

Obwohl die Ausführung den Ländern übertragen wird, werden nicht nur die Gesetze sondern auch die Durchführungsverordnungen in den oben

68 Art. 11 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz.

genannten Angelegenheiten auf der Bundesebene erlassen.⁶⁹ Durch die Verneinung einer Übertragung auf den Bund ergeben sich für die Länder eigenständige Kompetenzen im Bereich der beruflichen Vertretungen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, des Berg- und Skiführerwesens sowie des Sportunterrichtswesens.

Die Bereiche⁷⁰, in denen die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundes- sache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung da- gegen Landessache ist, sind:

- Armenwesen; Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Art. 10 fällt, Volkspflegestätten, Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten, vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen, natürliche Heilvorkommen;
- Öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
- Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesie- delung;
- Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
- Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt;
- Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt.

Grundsatzgesetze sind allgemein und können nur den Inhalt des Aus- führungsgesetzes definieren. Ausführungsgesetze⁷¹ müssen eine vorge- gebene Bestimmtheit beinhalten.

Die Verteilung⁷² der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern im Bereich des Schulwesens ist ebenfalls in der Verfassung festgelegt. Die Länder sind für die äußere Organisation und Planung sowie für das Dienst- und Perso- nalvertretungsrecht zuständig. Dazu gehört auch die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflicht- schulen und das Kindergarten- und Hortwesen. Im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens ist die Gesetzgebung und Vollziehung ebenfalls Ländersache (Art. 14a).

69 Art. 11 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz.

70 Art. 12 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz.

71 Art. 18 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz.

72 Art. 14 Bundes-Verfassungsgesetz.

Ein wichtiger Kompetenzbereich der Länder⁷³ betrifft alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen sind. Alle diese Angelegenheiten sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Aus der Verfassungsrechtsprechung ergeben sich folgende Bereiche: Baurecht, berufliche Vertretungen in der Land- und Forstwirtschaft, Campingplatzwesen, Ehrenzeichen, Enteignungen nach dem Adhäsionsprinzip,⁷⁴ Feuerpolizei und Feuerwehrwesen, Fischereirecht, Fremdenverkehr bezogen auf die häusliche Nebenbeschäftigung und Privatzimmervermittlung, Gemeinderecht, Gemeindesaniätsdienst, Leichen-, Bestattungs- und Rettungswesen, Grundverkehrsrecht im Sinne von land- und forstwirtschaftlichem und von Ausländergrundverkehr, Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken, Jagdrecht, Jugendschutz, Kurortwesen, Landesverfassungsrecht, Landwirtschaftswesen, Musikangelegenheiten, Naturschutz, Organisation der Landesverwaltung, örtliche Sicherheitspolizei, Ortsbildschutz, Raumordnung, Sammlungs- und Spendenwesen, Errichtung und Betrauung von Selbstverwaltungskörpern mit Aufgaben der Landesvollziehung, Sportangelegenheiten, Stiftungs- und Fondswesen, Straßen (ausgenommen die Bundesstraßen), Tanzschulwesen, Totaliseur- und Buchmacherwesen, Veranstaltungswesen, Volkstumspflege sowie Wohnungserhaltung (ausgenommen das Volkswohnungswesen).

Als Überblick lässt sich von den oberen Ausführungen schließen, dass die österreichischen Bundesländer eigenständige Kompetenzen im Sozialbereich und im Bereich der Bevölkerungspflege, der Gesundheitspflege, des Elektrizitätswesens, der Umwelt, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, des Tourismus und der Kultur innehaben. Des Weiteren haben sie das Recht, ihre Verfassungsangelegenheiten und ihre eigene Verwaltungsorganisation

73 Art. 15 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz.

74 Die zugewiesenen Bereiche sind breiter als dies zunächst erscheint. Das bedeutet, dass die Kompetenz zur Regelung eines ausdrücklich genannten meist materiellen Sachbereiches die Kompetenz zur Regelung weiterer, nicht ausdrücklich angeführter, meist formeller Bereiche nach sich zieht. Das Adhäsionsprinzip bezieht sich auf das Verfahrensrecht, auf die Verwaltungspolizei, auf Enteignungen sowie auf die Festlegung von Strafen und die Zuweisung von Strafgeldern. Weitere Ausführung zum Adhäsionsprinzip sind unter Walter, Mayer (1996: 118) zu finden.

zu regeln. Der Bereich der Ausbildung und des Schulwesens ist von einer Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern gekennzeichnet. Obwohl die Bundesregierung in Angelegenheiten der Außenpolitik benachrichtigt werden muss und der Bundespräsident alle zwischenstaatlichen Verträge unterschreiben muss, können die Länder mit angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten in ihrem selbständigen Wirkungsbereich Staatsverträge abschließen (Art. 16 des B-VG).

5.1.1.2. Finanzausstattung der österreichischen Bundesländer

Die Stärke der Regionen wird aber nicht nur von ihren Kompetenzen bestimmt. Sie müssen auch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung haben. Diese Angelegenheiten werden, wie im Art. 13 B-VG beschrieben, durch das Finanz-Verfassungsgesetz und durch die Finanzausgleichsgesetze geregelt.

Das Finanz-Verfassungsgesetz bestimmt die Grundsätze der Abgabenaufteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Es legt fünf Arten von Abgaben fest:

- ausschließliche Bundesabgaben;
- zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilten Abgaben;
- ausschließliche Landesabgaben;
- zwischen Ländern und Gemeinden geteilten Abgaben;
- ausschließliche Gemeindeabgaben.

Die genaue Aufteilung und die Höhe der entsprechenden Sätze werden im Finanzausgleichsgesetz geregelt. Als Grundlage wird dabei das Gesetz vom Jahr 2005 verwendet, das den Finanzausgleich für die Jahre 2005 bis 2008 behandelt.⁷⁵ Von den Steuern, die zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden verteilt werden, erhalten die Länder einen Anteil (in den meisten Fällen nach der Bevölkerungszahl bestimmt) von den folgenden Abgaben: Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer, Kapitalverkehrssteuern, Tabaksteuer, Elektrizitätsabgabe, Erdgasabgabe, Kohleabgabe, Schaumweinsteuer, Zwischenerzeugnissteuer, Alkoholsteuer, Mineralölsteuer, Erbschafts- und Schenkungsteuer, Kraftfahrzeugssteuer, Versicherungssteuer, Normverbrauchsabgabe, motorbezogene Versicherungssteuer,

⁷⁵ Art. 1 Finanzausgleichsgesetz, Bundesgesetzblatt I Nr. 156/2004.

Werbeabgabe, Konzessionsabgabe, Spielbankabgabe sowie Kunstförderungsbeitrag.

Die ausschließlichen Landesabgaben⁷⁶ sind: die Feuerschutzsteuer, die Fremdenverkehrsabgaben, die Jagd- und Fischereiabgaben, die Mautabgaben für die Benutzung von Höhenstraßen, die Lustbarkeitsabgaben mit Zweckwidmung des Ertrages (wie diese für Rundfunkeinrichtungen, Kriegsoffer- sowie Sportförderungsabgaben), Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern, Landesverwaltungsabgaben und Eingabengebühren für Anträge an die in Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber. Die Länder sind des Weiteren für die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer zuständig.

Neben den Steuern und Abgaben können die Länder und Gemeinden auch Finanzaufweisungen und Zuschüsse vom Bund erhalten. Diese Mittel sind meistens themengebunden.

5.1.1.3. Die Bundesländer, die nationale Ebene und die EU-Integration

Der MLG-Ansatz bietet ein Modell der Interaktion zwischen den unterschiedlichen Regierungsebenen. Laut diesem Modell findet ein gegenseitiger Austausch zwischen europäischen und regionalen Akteuren statt. Im Regierungssystem existiert aber noch ein sehr wichtiger Akteur: die nationale Regierung. Der Austausch zwischen Regionen und EU kann demzufolge nicht nur direkt sondern auch durch die Vermittlung der nationalen Ebene eintreten.

In diesem Abschnitt wird die durch den Bund vermittelte Interaktion zwischen Bundesländern und den EU-Institutionen erörtert. Dabei fällt der Schwerpunkt auf Vereinbarungen und weitere Dokumente, die die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern und die Aktivitäten der Länder auf der EU-Ebene und ihre Abstimmung mit dem Bund behandeln.

76 Art. 14 - 16 Bundes-Verfassungsgesetz.

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Sachen der EU-Integration wird im Art. 23 lit. d B-VG behandelt. Laut dieses Artikels muss der Bund die Länder über alle Angelegenheiten in ihrem Kompetenzbereich informieren. Die Länder haben ihrerseits das Recht, einheitliche Stellungnahmen zu Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, im Rahmen der EU abzugeben. Der Bund ist dann bei Verhandlungen und Abstimmungen an diese Stellungnahme gebunden. Abs. 3 gibt darüber hinaus den Ländern die Möglichkeit, bei Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, einen Vertreter für die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat zu benennen. Dieser Vertreter agiert in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung und in Abstimmung mit ihm. Diese Befugnis gibt den Ländern die Möglichkeit, sich direkt an den Entscheidungsprozessen zu beteiligen und somit ihre Interessen zu präsentieren. Art. 23d verpflichtet die Länder, auch Maßnahmen zur Durchführung von EU-Rechtsakten zu treffen. Sollten Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof wegen mangelnder oder fehlerhafter Vollziehung oder Umsetzung von EU-Rechtsakten eingeführt werden, tragen die betroffenen Länder die dem Bund entstehenden Kosten.⁷⁷

Für die faktische Erfüllung der oben zitierten Befugnisse können die Länder nach Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes sowohl unter einander als auch mit dem Bund Vereinbarungen schließen. Im Jahr 1992 wurde eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern getroffen.⁷⁸ Diese Vereinbarung dient als Grundlage für die vom Art. 23 lit. d B-VG behandelten Sachverhalte. Neben der Informationspflicht gegenüber den Ländern und der Gebundenheit des Bundes an die einheitlichen Länderstellungnahmen wird noch die Beteiligung der Länder am europäischen Willensbildungsprozess und ihre Verantwortung für die Umsetzung und Vollziehung von EU-Rechtsakten behandelt. Eine Neuerung ist die im Art. 9 der Vereinbarung implizierte Möglichkeit, Vertretungen der einzelnen Länder in Brüssel zu eröffnen, die natürlich von den Ländern finanziert werden.

77 Art. 3 Finanzausgleichsgesetz.

78 Bundesgesetzblatt Nr. 775/1992.

Viel wichtiger für die Organisation der Länder in Sachen der EU-Integration ist die Vereinbarung zwischen den Ländern.⁷⁹ Durch diese Vereinbarung wird die Integrationskonferenz der Länder gegründet, die im Bereich der EU-Integration sowie in anderen wichtigen integrationspolitischen Fragen berät. An dieser Konferenz nehmen die Landeshauptmänner als Vertreter der Landesexekutive und die Landtagspräsidenten als Vertreter der Landeslegislative aller Bundesländer teil. Die Beschlüsse kommen zustande, wenn mindestens fünf Länder dafür und kein Land dagegen stimmt. Weitere Gremien der Konferenz sind die Verbindungsstelle, die die Rolle einer Geschäftsstelle innehat, und der Ständige Integrationsausschuss der Länder. Diese zwei Gremien koordinieren die Zusammenarbeit der Länder.

5.1.2. Die Regionen der Tschechischen Republik

Bevor eine vergleichende Schlussfolgerung gezogen und für die Zuordnung der Regionen auf den Kontinuum zwischen dezentral und zentral argumentiert wird, wird die Position der tschechischen Regionen im nationalen Regierungssystem nach den drei bereits für Österreich angewandten Kriterien beschrieben.

5.1.2.1. Die Kompetenzen der tschechischen Regionen

Die Kompetenzen der Regionen (die Kraje) in der Tschechischen Republik werden, im Gegensatz zu Österreich, nicht in der Verfassung festgelegt. Art. 8 der tschechischen Verfassung garantiert die Möglichkeit einer Selbstverwaltung territorialer Selbstverwaltungskomplexe. Kapitel 7 behandelt dann die territoriale Selbstverwaltung. Es regelt aber nur die Art der Selbstverwaltungseinheiten (Gemeinden und höhere territoriale Einheiten – Regionen), ihre Organe und die Vorgehensweise bei der Wahl dieser Organe.

Die Kompetenzen der höheren Selbstverwaltungseinheiten werden im Gesetz über die Regionen (Zákon o krajích, krajské zřízení)⁸⁰ behandelt. Die regionale Selbstverwaltung erfolgt durch drei Organe. *Zastupitelstvo* ist ein

79 Landesgesetzblatt des Landes Vorarlberg Nr. 16/1993.

80 Zákon 129/2000.

von der Bevölkerung gewähltes Organ. Seine Zusammensetzung und Kompetenzen werden im Kapitel 4, Teil 1 des Gesetzes geregelt. Das Gesetz nennt die Stellung vom Zastupitelstvo im regionalen Regierungssystem nicht explizit. Die Ausführungen begründen jedoch die Schlussfolgerung, dass es als eine Art regionale Legislative agiert. Das ausführende Organ ist der Rat (die so genannte *Rada*).⁸¹ Der Vorsitzende des Rates ist der *Hejtman*.⁸² Der Rat ist vor dem Zastupitelstvo für seine Tätigkeiten verantwortlich. Die regionale Verwaltung wird *Krajský úřad* genannt.⁸³ Im eigenen Aufgabenbereich der Regionen werden die folgenden Politikbereiche⁸⁴ genannt:

- Regionalentwicklung;
- Sozialpflege und Verbrauch;
- Gesundheitspflege;
- Verkehr;
- Postwesen;
- Zugang zur Information;
- Erziehung und Ausbildung;
- Entwicklung und Pflege der Kultur;
- Öffentliche Ordnung.

Mit dem Gesetz 231/2002 wird allerdings der Art. 14 verändert. Die explizite Nennung dieser Kompetenzbereiche der Regionen wird gestrichen (Art. 20). Es werden nur die Kompetenzen der einzelnen Organe belassen:

- Das Zastupitelstvo hat die Kompetenz, Gesetze zu initiieren und sie dem nationalen Parlament vorzulegen. Es darf Verordnungen erlassen. Seine Aufgabe ist die Planung und Überwachung der regionalen Entwicklung und Raumplanung. Es entscheidet über die Zusammenarbeit mit nationalen und ausländischen Regionen und regionalen Organisationen⁸⁵ und wählt die Vertreter der Region in diesen Organisationen. Es wählt auch den Rat und seinen Vorsitzenden, den Hejtman. Das Zastupitelstvo trifft auch alle Entscheidungen, die mit den regionalen Finanzen verbunden sind: Budgetplanung, Gründung von regionalen Unternehmen,⁸⁶ etc.

81 Kapitel 4, Teil 2, Zákon 129/2000.

82 Kapitel 4, Teil 3, Zákon 129/2000.

83 Kapitel 4, Teil 5, Zákon 129/2000.

84 Art. 14 Abs. 2, Zákon 129/2000.

85 Diese Zusammenarbeit darf jedoch der internationalen Politik der nationalen Regierung nicht widersprechen. Art. 28 Abs. 4, Zákon 129/2000.

86 Die Regionen sind juristische Personen und können eigene Unternehmen und Gesellschaften besitzen. Die Fragen um die regionalen Besitztümer werden in den Art. 17 bis 23 des regionalen Gesetzes (Zákon o krajích, 129/2001) geregelt.

Art. 36 gibt die Bereiche vor, in denen das Zastupitelstvo Finanzunterstützung bestimmter Institutionen und Organisationen gewährt. Diese Bereiche sind Jugend und Sport, Sozialwesen, Kultur, Feuerwehr, Ausbildung und Wissenschaft, Gesundheitswesen, Drogenbekämpfung, Kriminalitätsbekämpfung und öffentliche Ordnung.

- Die Rada führt alle Initiativen des Zastupitelstvo durch.

Die Kompetenzausstattung der tschechischen Kraje lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Die Regionen haben Kompetenzen im Sozialbereich, im Bereich der Ausbildung, des Gesundheitswesens sowie in den Bereichen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. In allen diesen Bereichen haben sie jedoch keine Gesetzgebungskompetenz. Ihre Ausführungsfreiheit wird folglich von den nationalen Gesetzen bestimmt und begrenzt.

5.1.2.2. Die Finanzausstattung der tschechischen Regionen

Das regionale Gesetz bestimmt im Kapitel 1, Teil 3, dass die Regionen Geldstrafen für die Nichterfüllung von regionalen Regelungen erheben dürfen. Neben diesen Geldstrafen erhalten die Regionen auch einen festen Prozentsatz von bestimmten national erhobenen Steuern.⁸⁷ Das sind: die Steuern von Rechtspersonen, die der Region zugehören, nach Abzug der Sondersteuern; einen Prozentsatz der Mehrwertsteuer, der Steuern von physischen Personen, die vom Arbeitgeber abgeführt werden, nach Abzug der Sondersteuern; einen Prozentsatz von 60% aller anderen Steuern von physischen Personen sowie einen Prozentsatz aller weiteren Steuern von juristischen Personen, mit Ausnahme solcher, die den Gemeinden zufließen. Dieser Prozentsatz wurde mit dem Gesetz 1/2005 von 3,1 auf 8,92 erhoben.

5.1.2.3. Die tschechischen Regionen, die nationale Ebene und die EU-Integration

Ähnlich wie bei den österreichischen Bundesländern wird in diesem Unterkapitel die Zusammenarbeit zwischen nationaler Regierung und den Regionen in Fragen der europäischen Integration dargestellt. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Regelung dieser Zusammenarbeit und der Grenzen der

87 Zákon 483/2001.

eigenständigen Aktivitäten der Regionen, die durch die Sicherung der nationalen Interessen entstehen.

Offiziell wird die Tschechische Republik durch die nationale Regierung und die entsprechenden Ministerien in der EU vertreten. Die Festlegung der nationalen Position erfolgt durch Arbeitsgruppen auf nationaler Ebene, an denen die Regionen ihrerseits partizipieren. Die Regionen in der Tschechischen Republik haben ihre Interessenvertretung, die mit den nationalen Behörden kommuniziert. Diese Vertretung ist die Vereinigung der Tschechischen Regionen.⁸⁸ Die Vereinigung besteht seit dem Jahr 2002 und in ihr sind alle 14 Regionen durch ihre Hejtmans⁸⁹ vertreten. Sie ist eine Interessenvertretung, die aber keine formale Stellung in der nationalen Regierungsstruktur innehat.

Im Unterschied zu den österreichischen Bundesländern werden die Beteiligungsprozeduren der tschechischen Regionen nicht durch Gesetzesakte festgelegt, sondern lediglich durch den guten Willen und die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der zentralen Regierung und den Selbstverwaltungseinheiten (Regionen und Kommunen) geprägt.

5.1.3. *Fazit*

Die Ausführungen in diesem Unterkapitel zeigen die grundlegenden Unterschiede zwischen den Regionen beider Staaten. Während die österreichischen Bundesländer die Kompetenz für mehrere Politikfelder besitzen, und zwar nicht nur die ausführende sondern auch die gesetzgebende, werden die tschechischen Regionen bei ihren Entscheidungen von den nationalen Gesetzen weitgehend gebunden. Sogar ihre Regierungs- und Verwaltungsstrukturen werden vom Gesetz über die Regionen (129/2000) festgeschrieben. Deswegen befindet sich die Tschechische Republik auf dem Kontinuum in Abbildung 4 nah an dem Einheitsstaat. Die Kompetenzverteilung zwischen den österreichischen Ländern und dem Bund mit der Auf-

88 Asociace Kraji České Republiky – AKČR.

89 Der Hejtmán ist der Leiter der regionalen „Regierung“. Er wird von der regionalen Versammlung gewählt und ist für seine Tätigkeit vor ihr verantwortlich. Näheres wird im Gesetz 129/2000 geregelt.

teilung vieler Bereiche zwischen beiden Ebenen bedeutet eine Position Österreichs im Bereich zwischen dem kooperativen Föderalismus und der Politikverflechtung.

5.2. Die regionalen Kompetenzen nach dem EU-Beitritt

Der EU-Beitritt brachte sowohl in Österreich als auch in der Tschechischen Republik keine gesetzlichen Änderungen für die Regionen, dafür aber viele faktische Änderungen.

5.2.1. Die österreichischen Bundesländer

Die Auswirkungen der EU-Mitgliedschaft auf die Kompetenzen der österreichischen Bundesländer werden in drei Schritten untersucht. In einem ersten Schritt werden die EU-Verordnungen behandelt. Als Rechtsakte, die eine direkte Wirkung haben, dienen sie als Ersatz der Aktivität der regionalen Legislative. Insoweit sollte die Zahl der Landesgesetze und der regionalen Verordnungen, im Einklang mit *Arbeitshypothese 1a*, nach dem EU-Beitritt sinken. Um einen besseren Vergleich gewährleisten zu können, umfasst der Untersuchungszeitraum zehn Jahre vor und zehn Jahre nach dem Beitritt Österreichs zur EU (1985-2005).

In einem zweiten Schritt wird die Studie von Bußjäger und Larch (2004) in Betracht gezogen, die die Bindung der Landesgesetzgebung sowie des Erlasses von Rechtsakten der Landesexekutive (die Verordnungen) an die EU-Gesetzgebung für die Jahre 1995 bis 2003 untersucht. Diese Bindung erfolgt durch EU-Richtlinien als Rechtsakte, die eine nationale Umsetzung verlangen. Dabei ist die Richtlinie in Vorschriften von gleichem Rang umzusetzen, die durch die Richtlinie modifiziert werden.⁹⁰ Das bedeutet, dass Richtlinien, die Verfassungsfragen betreffen, durch eine Verfassungsänderung umzusetzen sind. Diese quantitative Studie, obwohl keine vollständige Erhebung, bietet einen Einblick in die Rolle der EU-Richtlinien für den Erlass von Rechtsakten der Landesorgane (Exekutive und Legislative).

90 Müller (1999: 29).

In einem letzten Schritt wird qualitativ die Meinung der Experten zum Thema Kompetenzverschiebung von der Landes- auf die EU-Ebene diskutiert, bevor die Schlussfolgerung zur *Arbeitshypothese 1a* gezogen wird.

Die Erwartung, im Einklang mit der *Arbeitshypothese 1a*, ist dabei, dass die österreichischen Bundesländer in einer Vielzahl von Kompetenzbereichen von der supranationalen Ebene eingeschränkt bzw. ersetzt werden.

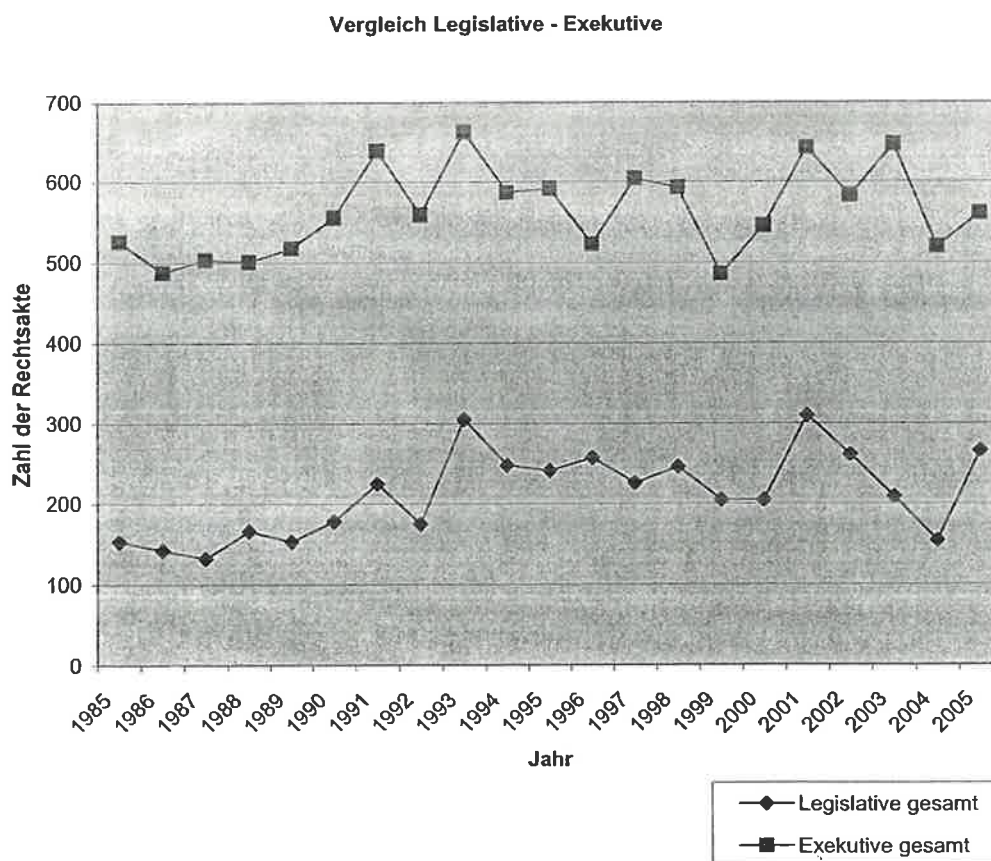
5.2.1.1. Zahl und Art der legislativen Akte der Bundesländer

Die österreichischen Bundesländer haben sowohl legislative (den Landtag) als auch exekutive (die Landesregierung) Organe. Jedes dieser Organe kann verbindliche Rechtsakte erlassen. Der Landtag beschließt die Landesgesetze, die nur im jeweiligen Bundesland ihre Gültigkeit haben. Manche Landtage erlassen auch Landtagsbeschlüsse, die die interne Ordnung des Landtages behandeln. Da diese Dokumente in gewisser Weise auch die Autonomie dieses Organs betreffen, werden sie zu der Zahl der legislativen Akte addiert. Nicht alle Landtage erlassen solche Beschlüsse, und die, die es tun, erlassen in der Regel nicht mehr als zwei pro Jahr, so dass die Zahl dieser Beschlüsse in der Gesamtsumme sehr gering ist. Die Landesregierungen erlassen Verordnungen und Kundmachungen. Der erste dieser Akte bezieht sich auf die Vollziehung diverser Maßnahmen. Die zweite Art ist eher ein Informationsmittel über das Vornehmen von Maßnahmen durch Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen des Landes.

Die Zahl der Verordnungen und Richtlinien, die von der EU erlassen werden und die Kompetenzbereiche der Länder betreffen, wird in Österreich nicht erhoben. Im Zusammenhang mit der *Arbeitshypothese 1a* ist es jedoch zu erwarten, dass der Erlass von EU-Verordnungen zu einer Verminderung der Zahl der Landesgesetze nach dem EU-Beitritt führt. Die Ursache dafür ist, dass EU-Verordnungen direkt in den Mitgliedstaaten gelten und in den Kompetenzbereichen der Bundesländer die Landesgesetzgebung ersetzen. EU-Verordnungen werden im täglichen Handeln der Landesexekutive direkt integriert und somit ausgeführt. Die Erwartung ist, dass sowohl die Zahl der Landesgesetze als auch der Verordnungen nach dem Beitritt, bedingt durch die EU-Gesetzgebung, reduziert wird.

Die Abbildung 6 stellt die Zahl der Rechtsakte der Landtage (Legislative gesamt) und der Landesregierungen (Exekutive gesamt) der acht österreichischen Bundesländer vergleichend dar. Die Grafik wurde auf der Grundlage von Daten folgender Bundesländer erstellt: Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien. Das Land Niederösterreich führt sein Landesgesetzblatt als Loseblatt-Sammlung, bei der die Novellen direkt in die Gesetzessammlung eingeordnet werden. Demzufolge ist es sehr aufwändig, die einzelnen Gesetzesänderungen und Verordnungen der unterschiedlichen Erscheinungsjahre zuzuordnen. Auf Grund dessen wurde dieses Bundesland aus der Datenerhebung ausgeschlossen. Die Kurve *Legislative gesamt* umfasst die Gesetze und Landtagsbeschlüsse des Landtages. Die Kurve *Exekutive gesamt* umfasst die Verordnungen und Kundmachungen der Landesregierungen.

Abbildung 6: Vergleich der Rechtsakte der regionalen Legislative und der regionalen Exekutive der österreichischen Bundesländer



Quelle: Die Landesgesetzblätter der acht o. g. Bundesländer

Die Grafik zeigt eine wellenförmige Entwicklung sowohl bezogen auf die Akte der Legislative als auch auf die der Exekutive. Dabei ist keine Veränderung nach dem Beitritt zur EU festzustellen. Die Grafiken zu den einzelnen Bundesländern sind im Anhang V zu finden. Das einzige Bundesland, bei dem eine Verminderung der Zahl sowohl der legislativen als auch der exekutiven Rechtsakte zu beobachten ist, ist Kärnten. Allerdings ist auch dort seit dem Jahr 2000 eine wieder zunehmende Zahl der Rechtsakte zu finden. So ist die Zahl der Rechtsakte der Exekutive mit 66 zu 65 fast gleich in den Jahren 1985 und 2005. Die Zahl der Akten der Legislative wächst von 11 auf 48 entsprechend im ersten und letzten Jahr der Erhebung. Die Daten zeigen folglich keine Korrelation zwischen einer EU-Mitgliedschaft und der Zahl der von den Bundesländern verabschiedeten Rechtsakte. Die Erwartung, dass die Zahl der regionalen Rechtsakte sinkt, wird von den Daten nicht bestätigt. Ein Kompetenzverlust infolge von EU-Verordnungen und im Einklang mit *Arbeitshypothese 1a* kann auf Grund dessen nicht beobachtet werden. Um diese Tatsache zu erklären, werden in einem zweiten Schritt die EU-Richtlinien besprochen, bevor zu einer inhaltlichen Diskussion der Veränderungen im Kompetenzbereich der Länder nach dem Beitritt übergegangen wird.

5.2.1.2. Die EU-Richtlinien und die Bindung der Landeslegislative

Die Studie von Bußjäger und Larch ist die einzige, die eine Erhebung über die Bindung des Landesgesetzgebers durch das sekundäre EU-Recht in drei Bundesländern untersucht: Oberösterreich, Salzburg und Tirol. Dabei werden unter sekundärem EU-Recht jene EU-Richtlinien verstanden, die weitere Ausführungsakte der Landeslegislative bzw. –exekutive verlangen.⁹¹ In dieser Untersuchung wird jeder Rechtsakt berücksichtigt, der, wenn auch nur zu einem geringen Teil, der Umsetzung von EU-Recht dient. Der untersuchte Zeitraum umfasst die Jahre vom österreichischen Beitritt zur EU, 1995 bis 2003.

91 Bußjäger, Larch (2004: 4 f).

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass 27,3% der Gesetze in Oberösterreich, 12% in Salzburg und 12,6% in Tirol eine Umsetzung von sekundärem EU-Recht darstellen. Bezogen auf alle Rechtsakte der Länder, d.h. auch auf die Verordnungen der Landesregierungen, sind diese Prozentsätze entsprechend 8,3%, 6,9% und 6,2%.⁹² Das bedeutet auch, dass die Bindung der Landeslegislative durch das sekundäre EU-Recht stärker erfolgt als die der Landesexekutive. Dieser Fakt wird auch von den Experten bestätigt:

... alle diese Kompetenzen [die in den Bereich der Länder fallen und durch die EU-Gesetzgebung jetzt auf der supranationalen Ebene reguliert werden] sind Gesetzgebungskompetenzen. D.h. aus der Definition heraus sind diese Einschränkungen auf den Gesetzgeber getroffen.

... Die exekutive Ebene hat durch den EU-Beitritt selber eigentlich keine Einschränkungen erfahren. Es gibt dazu einen Fachausdruck: die so genannte Entparlamentarisierung des europäischen Integrationsprozesses.⁹³

Die Daten von Bußjäger und Larch (2004) und die zitierten Experten stützen die *Arbeitshypothese 1a*, da dabei lediglich der Transfer von Kompetenzen von den Regionen auf die EU-Ebene betrachtet werden und nicht das Ausmaß dieses Transfers.

Diese Zahlen deuten auch darauf hin, dass das EU-Recht nicht alle Kompetenzbereiche der Länder gleichermaßen betrifft und damit bestimmte Kompetenzbereiche stärker beeinflusst werden. Auf die inhaltliche Analyse wird im nächsten Unterkapitel eingegangen.

5.2.1.3. Die Kompetenzbereiche der österreichischen Bundesländer laut Experten

Herr Dr. Staudigl unterstreicht explizit, dass rein quantitativ die Bindung des EU-Rechtes für den Landesgesetzgeber nicht zu überschätzen ist. Herr Dr. Maier⁹⁴ gibt hierzu auch das Beispiel, dass oft Landesgesetze mit 40-50 Arti-

92 Bußjäger, Larch (2004: 6 f).

93 A6 – Herr Dr. Fritz Staudigl.

94 A1 – Herr Dr. Johannes Maier.

keln nur in zwei oder drei Artikeln eine Ausführung von EU-Recht darstellen und auch diese Artikel seien nicht zu Gänze damit verbunden, sondern lediglich in einzelnen Sätzen verändert worden. Deswegen sind die oben zitierten Prozentsätze in der Studie von Bußjäger und Larch auch vorsichtig zu interpretieren. Durch die in dieser Studie gegebene Definition umfassen sie auch Gesetze und Verordnungen, die zu einem geringen Anteil zur Ausführung vom EU-Recht dienen. Der übrige Anteil dieser Rechtsakte bleibt weiterhin den Ländern zur Gestaltung überlassen. Folglich können diese Zahlen zu einer Überschätzung der rechtlichen Bindung der EU für die Länder führen.

Abschließend kann man die Worte von Herrn Weiss⁹⁵ zitieren:

...insoweit ist die materielle Auswirkung auf Bundesebene sicherlich größer als auf Landesebene, einfach weil der Bund wesentlich mehr Zuständigkeiten hat, die integrationsrechtlich relevant sind.

Ranacher (2002) listet insgesamt 34 Kompetenzbereiche der Länder auf, die auf irgendeine Weise durch EU-Richtlinien modifiziert werden. Wie aber bereits oben zitiert, finden die maßgeblichen Veränderungen nur in einer kleinen Anzahl dieser Bereiche statt. Burtscher (1989) konzentriert sich in seiner Prognose für die Auswirkungen des EU-Beitritts auf eine viel kleinere Anzahl von Kompetenzbereichen, die zu einem großen Teil auch in den Experteninterviews wiederholt werden. Dies sind im Einzelnen die Kompetenzen der Länder im Bereich des Grundverkehrsrechts, der regionalen Wirtschaftsförderung, der Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens auf das Beschaffungswesen der Länder, der Sozialhilfegesetzgebung und des Baurechts.⁹⁶

Bei den Expertengesprächen wurde bewusst die Frage nach den genauen Länderkompetenzen aufgenommen, die nach dem Beitritt durch das europäische Recht eingeschränkt wurden. Die Experten wurden dabei aufgefordert, Bereiche zu nennen, die ihnen bei der Frage einfallen, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Das Ziel ist, die Bereiche abzu-

95 A3 – Herr Jürgen Weiss.

96 Burtscher (1989: 31 ff).

grenzen, in denen die durch die EU hervorgerufenen Einschränkungen des Landesgesetzgebers am größten sind:

- Herr Dr. Maier: Landwirtschaft, Agrarbereich;
- Herr Dr. Jedliczka:⁹⁷ Naturschutz und Natura 2000, Vergaberecht;
- Herr Dr. Brand:⁹⁸ Vergaberecht;
- Herr Weiss: Wirtschaftsrecht und Berufsausübung im selbständigen Bereich, landwirtschaftlicher Grundverkehr, Natur- und Umweltschutz, Kultur, Bildung, Raumordnung;
- Frau Mag. Petz:⁹⁹ Umweltbereich, Wettbewerbsrecht;
- Herr Dr. Staudigl: Veränderungen infolge des Binnenmarktes am Beispiel des Grundverkehrs, des Landesbedienstetenrechtes, der Sozialhilfe und der Wohnkostenbeihilfen, Umweltschutz (Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Natura 2000).

Ein Großteil der genannten Kompetenzbereiche wiederholt sich in den Interviews. Das sind vor allem die Kompetenzen, die wegen der Gleichbehandlungsgebote infolge der Binnenmarktpolitik der EU abgegeben bzw. beschränkt werden, und zwar bezogen vor allem auf eine bestimmte Kompetenz: das Grundverkehrsrecht. Weitere Bereiche sind das Vergaberecht, der Umweltschutz und die Landwirtschaft. In allen anderen von Ranacher genannten Bereichen, werden nur minimale Veränderungen vorgenommen, die vorrangig mit einer Gleichbehandlung von EU-Bürgern verbunden sind. Alle weiteren Fragen innerhalb dieser Kompetenzbereiche bleiben aber weiterhin den Ländern überlassen.

Abschließend lässt sich sagen, dass die EU durchaus in die Kompetenzbereiche der österreichischen Bundesländer eingreift. Diese Eingriffe unterscheiden sich jedoch nach Themengebiet. Der gemeinsame Binnenmarkt und die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) sind zwei Bereiche, die zu einem großen Teil auf der europäischen Ebene reguliert werden. Entsprechend erleben auch die österreichischen Bundesländer Kompetenzeinschränkungen zu allen Themen, die mit diesen zwei Politikfeldern verbunden sind. Zu vielen anderen Fragen, die die Entwicklung und den Wohlstand der

97 A4 – Herr Dr. Johann Jedliczka.

98 A2 – Herr Dr. Peter Brand.

99 A5 – Frau Mag. Michaela Petz.

einzelnen Länder prägen (Bildung, Kultur, Soziales) bleibt ihnen jedoch nennenswerter Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum überlassen.

Das EU-Recht greift in fast alle Länderkompetenzen ein. Das Ausmaß dieses Einflusses sollte jedoch in den meisten Bereichen nicht überschätzt werden.¹⁰⁰ Im Unterschied zum Bund erfahren die Länder also keine großen Kompetenzeinschränkungen. Dies bedeutet aber, dass trotzdem Einschränkungen bei der eigenen Entscheidungsfindung entstehen. Somit wird auch die *Arbeitshypothese 1a* bestätigt: Die österreichischen Bundesländer erfahren faktisch durch den EU-Beitritt des Staates Kompetenzbegrenzungen.

5.2.2. Die tschechischen Kraje

Ähnlich wie bei den österreichischen Bundesländern werden auch im Fall der Tschechischen Republik schrittweise die Veränderungen im Kompetenzbereich der Regionen nach dem EU-Beitritt besprochen. Die 14 tschechischen Kraje haben keine Gesetzgebungskompetenzen. Deswegen werden die Kompetenzeinschränkungen infolge EU-Verordnungen und Richtlinien gemeinsam behandelt, bevor zu der Diskussion der Expertengespräche übergegangen wird.

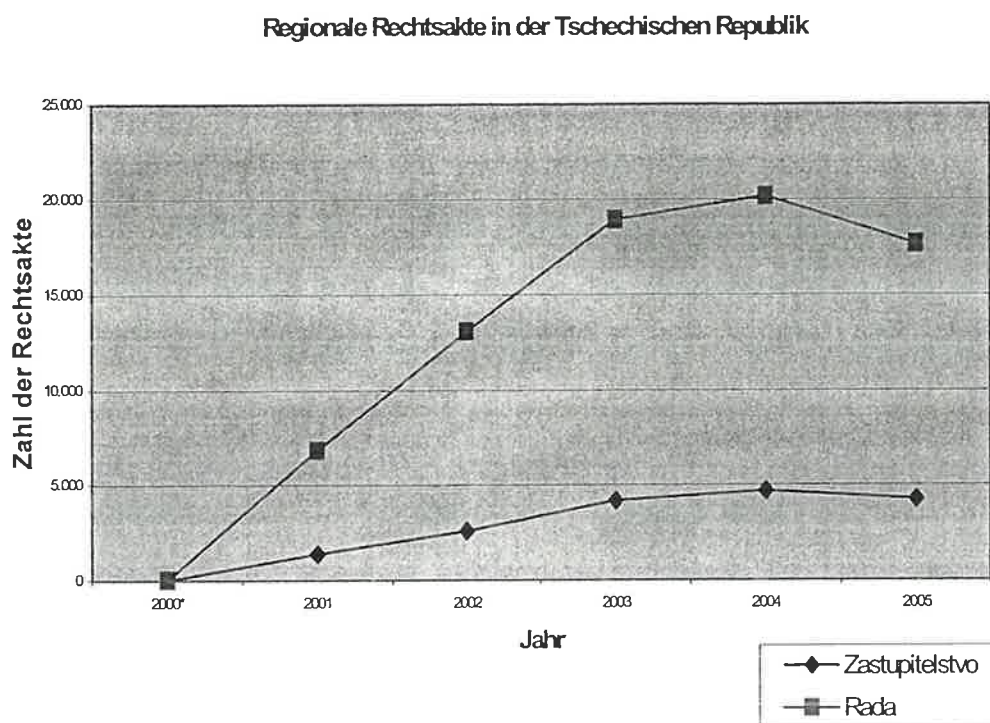
Laut *Arbeitshypothese 1b* ist zu erwarten, dass die tschechischen Kraje keinen Kompetenztransfer zur EU-Ebene erfahren. Sie sollten sogar in manchen Politikbereichen aufgewertet werden, d.h. neue oder breitere Kompetenzen erhalten. Die folgenden Ausführungen zielen auf die Überprüfung dieser Hypothese ab.

5.2.2.1. EU-Rechtsakte und die Kompetenzen der tschechischen Kraje

Die tschechischen Kraje dürfen nur Verordnungen mit bindender Kraft aber nicht vom Rang eines Gesetzes erlassen. Solche Verordnungen werden sowohl von der regionalen Versammlung (Zastupitelstvo) als auch vom Regionalrat (Rada) erlassen. Abbildung 7 zeigt die Zahl dieser regionalen Rechtsakte in den sechs Jahren, in denen die tschechischen Regionen in dieser Form existieren (2000-2005).

100 A6 – Herr Dr. Fritz Staudigl.

Abbildung 7: Vergleich der Rechtsakte der regionalen Organe der tschechischen Kraje



* Im Jahr 2000 nahmen die meisten Organe der Regionen ihre Arbeit erst im späten Herbst auf. Der Beobachtungszeitraum ist damit sehr kurz für dieses Jahr.

Quelle: Die Internetseiten der tschechischen Regionen

Der Unterschied zwischen den Rechtsakten der zwei Organe ist mit den verschiedenen Kompetenzen zu erklären. Die Verordnungen der Versammlung beziehen sich auf die selbständigen Kompetenzen der Region; die des Regionalrates sind Verordnungen für die Ausführung der übertragenen staatlichen Kompetenzen. Beide Rechtsakte dürfen die vom Gesetz festgeschriebenen Grenzen nicht überschreiten.¹⁰¹ Die Tabelle mit den jährlich erlassenen Rechtsakten für die einzelnen Kraje ist im Anhang VI zu finden.

Die Abbildung zeigt, dass die Zahl der Rechtsakte der beiden Organe in den ersten Jahren sehr stark wächst und sich dann ab 2003 stabilisiert. Es ist sogar ein Rückgang zwischen 2004 und 2005 zu beobachten, wobei er stärker bei den übertragenen als bei den eigenen Kompetenzen eintritt. Eine valide Schlussfolgerung benötigt eine Beobachtung der regionalen Rechtsakte über eine längere Zeitspanne. Die vorliegenden Daten zeigen einen geringen

¹⁰¹ Art. 6 – 7, Zákon 129/2000.

Rückgang der Rechtsakte nach dem Beitritt. Diese Daten stützen demzufolge die *Arbeitshypothese 1b* nicht. Die Grafik erlaubt die Schlussfolgerung, dass die Kraje in ihren Kompetenzen von EU-Verordnungen sogar in gewisser Weise eingeschränkt werden. Die kurze Untersuchungsperiode kann allerdings zu Verzerrungen führen. Deswegen werden noch die Expertengespräche in die Analyse eingebunden, bevor die endgültige Schlussfolgerung zu *Arbeitshypothese 1b* gezogen wird. Mittels der Interviews werden die nationalen Entwicklungen wie Transformation und Demokratisierung von denjenigen, die explizit durch die EU-Mitgliedschaft ausgelöst wurden, getrennt.

Die oben aufgeführte Grafik lässt natürlich Schlussfolgerungen nur für Auswirkungen der EU-Verordnungen ziehen, die in den Mitgliedstaaten direkt auszuführen sind. Die EU-Richtlinien haben dagegen für die Regionen eine geringe Bedeutung. Dies ist damit zu erklären, dass die tschechischen Regionen keine Gesetzgebungskompetenzen besitzen. Die EU-Richtlinien binden lediglich den nationalen Gesetzgeber.

Die oben genannten Daten erlauben eine weitere Schlussfolgerung. Die Zahl der Rechtsakte des Regionalrates ist viel größer als die der Rechtsakte der Regionalversammlung. Das lässt darauf schließen, dass die Wichtigkeit und das Ausmaß der übertragenen staatlichen Aufgaben und Kompetenzen die eigenen selbständigen Kompetenzbereiche überschreiten. Anders gesagt bedeutet dies, dass die tschechischen Regionen primär staatliche Aufgaben erfüllen und für nur einen kleinen Bereich selbst zuständig sind.

5.2.2.2. Die Kompetenzen der 14 Kraje nach dem EU-Beitritt laut Experten

Die Experten sind sich einig, dass die Regionen keine Kompetenzen auf die EU-Ebene transferiert haben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die tschechischen Kraje erst im Jahr 2000 tatsächlich gegründet wurden. Zu dieser Zeit liefen bereits die Beitrittsverhandlungen mit der EU. Deswegen wurden die Kompetenzen der Kraje so festgelegt, dass sie in einem Mitgliedsstaat der EU ihre Aufgaben erfüllen können. Anders gesagt, Politikbereiche, die überwiegend von der EU reguliert werden, wurden von Anfang an aus den Kom-

petenzbereichen der Kraje ausgenommen.¹⁰² Insofern hat die EU Gesetzgebung doch einen indirekten, und zwar einen negativen, Einfluss auf die Kompetenzen der Regionen.

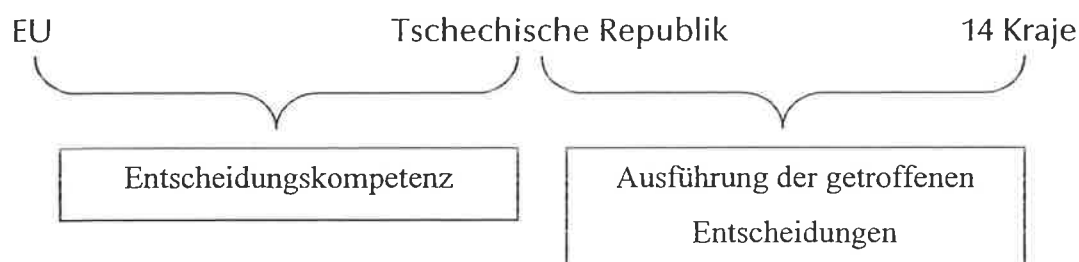
Dazu haben die Kraje keine Gesetzgebungskompetenz, und es werden bei der EU-Integration vor allem die nationalen bzw. regionalen Legislativkompetenzen eingeschränkt. Die Exekutivkompetenzen sind einem viel begrenzteren Einfluss ausgesetzt. Da die tschechischen Regionen keine Gesetze erlassen dürfen, werden sie von der Entparlamentarisierung des europäischen Integrationsprozesses¹⁰³ weniger betroffen.

Trotz alledem nennen drei der Experten auch Politikbereiche, in denen die EU Rechtsakte erlässt und Kompetenzen aufweist, und die für die Kraje von Interesse sind:

- Frau Linda Kopecká:¹⁰⁴ Struktur-, Landwirtschafts-, Regional-, Verkehrs- und Umweltpolitik;
- Frau Eva Vrbová:¹⁰⁵ Umweltpolitik;
- Herr Ladislav Fnouka:¹⁰⁶ Umweltpolitik, Müllentsorgung.

Die Beteiligung am europäischen Entscheidungsprozess und die Ausführung der getroffenen Entscheidungen kann im Fall der Tschechischen Republik laut der rechtlich festgelegten Abläufe im Sinne des Intergovernmentalismus dargestellt werden:

Abbildung 8: Entscheidungsfindung und –ausführung im europäischen Mehrebenensystem am Beispiel der Tschechischen Republik



So werden manche Entscheidungen von der EU und der nationalen Regierung getroffen, die Ausführung liegt dann aber in den Händen der subnationalen Regierungsebenen (Regionen und Gemeinden). Ein Teil der vor dem Beitritt vereinbarten Fristen sind auch einzuhalten und die damit verbundenen Veränderungen von den Krajen auszuführen. Ein Beispiel dafür ist im Bereich der Umweltpolitik der Bau bzw. die Renovierung von Kläranlagen. Damit wird die Frage aufgeworfen, ob diese subnationalen Einheiten überhaupt die Kapazitäten und die Mittel zur Ausführung dieser Aufgaben besitzen.¹⁰⁷

Obwohl die Kraje direkt keine Kompetenzen verlieren, bestehen bestimmte Einschränkungen in manchen ihrer Tätigkeitsbereiche infolge der EU-Mitgliedschaft der Tschechischen Republik ein. Diese Einschränkungen werden dadurch schwerwiegender, dass die Kraje wenig Einflussmöglichkeiten auf den Entscheidungsprozess haben und eher als Vollzieher agieren.¹⁰⁸

Die tschechischen Kraje erhalten aber auch einen Vorteil: ihre Aufwertung im Bereich der Regionalpolitik, der Regionalförderung und der europäischen Zusammenarbeit.¹⁰⁹ Näher wird dieses Politikfeld im Kapitel 5.3. besprochen. Allerdings passiert diese Aufwertung nicht nur in der Tschechischen Republik. Eine ähnliche Entwicklung ist auch in Österreich zu beobachten.¹¹⁰

Alle genannten Schlussfolgerungen bedeuten auch, dass die *Arbeitshypothese 1b* verworfen wird. Die tschechischen Kraje erhalten nicht als einzige Kompetenzvorteile von der EU-Integration. Gegen die Erwartungen sind sogar bestimmte, wenn auch nicht so weite und stark ausgeprägte wie bei den österreichischen Bundesländern, Einschränkungen ihres Entscheidungsspielraums zu beobachten.

107 CZ5 – Herr Ladislav Fnouka, CZ3 – Frau Eva Vrbová.

108 Die Beteiligungsmöglichkeiten der tschechischen Kraje im Entscheidungsprozess sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene werden ausführlich im Kapitel 5.4. erörtert.

109 Siehe hierzu CZ2 – Frau Linda Kopecká, CZ3 – Frau Eva Vrbová, CZ4 – Herr Mgr. Petr Šebek.

110 A1 – Herr Dr. Johannes Maier.

5.2.3. Fazit

Die Regionen sowohl in Österreich als auch in der Tschechischen Republik erfahren tatsächliche Einschränkungen in ihren Kompetenzbereichen. Im Einklang mit der aufgestellten *Arbeitshypothese 1a* sind diese Einschränkungen größer für die Regionen mit einem breiteren Kompetenzbereich, in diesem Fall die österreichischen Bundesländer.

Die Regionen in den zwei Staaten gewinnen aber einen neuen Politikbereich und das ist die Regionalpolitik und die damit verbundene Abwicklung von regionalen EU-Programmen und –Initiativen. Obwohl diese Kompetenz in den beiden Fällen auch ex ante den Regionen zugeordnet wurde, wird sie durch den EU-Beitritt weiter aufgewertet.¹¹¹ Dies wird auch durch die Erweiterungen der regionalen Verwaltung sichtbar.¹¹² *Arbeitshypothese 1b* kann daher nicht bestätigt werden. Die Kompetenzgewinne betreffen alle Regionen sowohl in Einheits- als auch in föderalen Staaten. Welche der Regionen mehr von diesem Vorteil profitieren wird in Kapitel 5.3. besprochen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die österreichischen Bundesländer bezogen auf ihre Kompetenzen von einer EU-Integration stärker eingeschränkt werden als die tschechischen Kraje, weil sie von Grund auf über mehr Kompetenzen verfügen. D.h. je mehr Kompetenzen die Regionen in einem Staat besitzen, desto größer ist die Einschränkung dieser Kompetenzen durch die EU-Integration bzw. durch die EU-Mitgliedschaft des Staates. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die entgegengesetzte Hypothese auch Geltung hat: Die Kompetenzvorteile beschränken sich nicht nur auf die tschechischen Kraje, sondern betreffen die subnationale Ebene in den beiden Staaten auf eine ähnliche Art und Weise.

111 A1 – Herr Dr. Johannes Maier.

112 Herr Ladislav Fnouka stellt fest, dass die NUTS-2 Regionen in der Tschechischen Republik ca. 50 Vollzeit-Arbeitskräfte brauchen, um die Aufgaben mit der Verwaltung von Kohäsions- und grenzüberschreitenden Programmen bewältigen zu können.

5.3. Die finanziellen Folgen der EU-Integration für die Regionen

In diesem Unterkapitel werden die möglichen finanziellen EU-bedingten Einnahmequellen den EU-bedingten Lasten der regionalen Haushalte gegenübergestellt.

Mittel, die die EU bei den unterschiedlichen Programmen und Initiativen den Mitgliedstaaten und somit auch deren Regionen zur Verfügung stellt, bringen den Projektträgern der Region Vorteile. Dabei können die Regionen selbst als Projektträger auftreten und somit direkt von diesen Mitteln profitieren. Aber auch im Fall, dass die Projektträger physische oder juristische Personen aus der Region sind und nicht die regionale Verwaltung selbst, bringen solche Projekte positive Einflüsse für die Region als Ganzes.

Die Europäische Kommission führt unterschiedliche Programme und Initiativen durch. Jede Generaldirektion hat eigene Aktionsprogramme, bei denen sie die Prioritäten setzt, die Abwicklung betreut und die Bewilligung der kofinanzierten Projekte durchführt. Bei allen diesen Aktionsprogrammen sind die nationalen und regionalen Verwaltungen nicht bei der Programmdurchführung involviert. Andererseits betreut die Generaldirektion Regionalpolitik einige Fonds, die auf die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten abzielen und unterschiedliche Themenbereiche betreffen. Diese Fonds¹¹³ sind:

- Kohäsionsfonds: Dieser Fonds ist für die Mitgliedstaaten eingerichtet, die ein Pro-Kopf-Bruttoinlandprodukt von weniger als 90% des EU-Durchschnitts haben. Finanziert werden Projekte in den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastruktur. Um Kofinanzierung über diesen Fonds zu erhalten, werden die Projekte zuerst von der nationalen Regierung der Europäischen Kommission vorgeschlagen. In einem zweiten Schritt entscheidet die Kommission darüber, ob die vorgeschlagenen Projekte die europäische Kofinanzierung erhalten oder nicht. Die regionalen Subeinheiten werden in diesem Fall nicht direkt einbezogen. Sie können aber Projektträger sein und somit von diesem Fonds profitieren. Vom Kohäsionsfonds

¹¹³ Alle Informationen über die Fonds sind auch auf der Seite der Generaldirektion Regionalpolitik der Europäischen Kommission zu finden, unter: www.europa.eu.int/comm/regional_policy/index_de.htm.

profitiert bei den vorgelegten Beispielen nur die Tschechische Republik. Österreich erhält keine Mittel.¹¹⁴

- Solidaritätsfonds: Dieser Fonds wurde 2002 eingerichtet. Sein Ziel ist die Unterstützung von Mitgliedstaaten bei Notfallsituationen und Naturkatastrophen. Auch hier erfüllen die Regionen keine Abwicklungs- oder Gestaltungsaufgaben. Dieser Fonds wird aus der Analyse ausgeschlossen, weil er nur bei bestimmten Bedingungen eingreift.
- Fonds zur Vorbereitung auf den Beitritt:
 - ISPA unterstützt Projekte in den Bereichen Umwelt und Verkehr.
 - SAPARD ist ein Instrument für die landwirtschaftliche Entwicklung.
 - PHARE fördert Modernisierungsprozesse in der Verwaltung und zu einem geringen Teil die Vorbereitung auf die Arbeit im Bereich der Strukturfonds.¹¹⁵Diese Programme wurden jedoch in allen Beitrittsstaaten zentral abgewickelt.¹¹⁶ Die Fonds werden ebenfalls nicht näher behandelt, weil beide Staaten bereits EU-Mitglieder sind.
- Strukturfonds: Diese Fonds sind finanzielle Hilfen zur Beseitigung von strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Problemen. Dies sind die vier Fonds: der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Europäische Sozialfonds (ESF), der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAFGL) und das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP). Die Programme und Initiativen, die von diesen Fonds unterstützt werden, sind im Anhang VII zu finden. Dabei handelt es sich um die laufende Programmperiode (2000-2006).¹¹⁷
Die Strukturfonds sind auch diejenigen, die national bzw. regional verwaltet werden und somit von größtem Interesse für die Regionen sind. Deswegen fällt der Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung auf diese Fonds. Der Kohäsionsfonds wird nur am Rande einbezogen, da dieser Fonds nur in der Tschechischen Republik tätig wurde.

Mögliche Ausgaben können durch eine Beteiligung der Regionen am nationalen Beitrag des Mitgliedstaates zum EU-Budget entstehen. Eine solche direkte Beteiligung der Regionen ist nur im Fall Österreichs zu beobachten.

114 Eine Karte der Mitgliedsstaaten, die Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhalten, befindet sich im Anhang VIII.

115 Für das Jahr 2003, das letzte Jahr vor dem Beitritt von acht der zehn Mittel- und Osteuropäischen Länder (MOEL), war der Anteil von PHARE CBC (Cross-Boarder-Cooperation) lediglich ca. 11,5% vom Gesamtbudget des Programms. PHARE CBC ist das Instrument innerhalb von PHARE, das zur Vorbereitung auf die Zusammenarbeit in den grenzüberschreitenden Programmen dienen soll. Alle anderen Ausrichtungen von PHARE konzentrieren sich nicht explizit auf eine Vorbereitung für die Strukturfonds.

116 Die Europäische Kommission unterstützt das Management und die Finanzabwicklung der Mittel auf nationaler Ebene vor dem Hintergrund, dass lediglich die nationalen Ministerien in diesen zentral regierten Staaten die notwendigen Verwaltungskapazitäten aufbringen können, um die Mittel effizient und effektiv zu betreuen. Weitere Erläuterungen bei: Hughes, Sasse, Gordon (2004: 539 ff).

117 Die Europäische Kommission organisiert die von den Fonds kofinanzierten Programme und Initiativen in mehrjährigen Programmperioden.

Allerdings wird der nationale Beitrag jedes Mitgliedstaates auf Grundlage der nationalen Steuern gebildet. Diese Steuern werden in allen Regionen des Staates erhoben. Somit werden indirekt die regionalen Haushalte belastet.¹¹⁸ Eine solche Belastung ist allerdings nur schwer messbar.

5.3.1. Die österreichischen Bundesländer

Für Österreich wird nur die erste Programmperiode in Betracht gezogen. Das ist die Periode 1994-1999, wobei Österreich erst ab 1995 an den diversen Programmen teilnimmt. Da die Tschechische Republik ein sehr junges EU-Mitglied ist, beteiligt sie sich lediglich an einer Programmperiode. Damit die zwei Staaten verglichen werden können, wird auch für Österreich nur seine erste Programmperiode analysiert. In einem zweiten Schritt werden die Zahlungen der Länder für den EU-Haushalt dargestellt und mit den erhaltenen Mitteln verglichen. Dabei werden auch die indirekten Lasten der EU-Mitgliedschaft erwähnt. Da sie aber schwer quantifizierbar sind, werden sie nur qualitativ diskutiert.

Dabei lautet die Erwartung im Einklang mit der *Arbeitshypothese 2a*, dass die mit der EU-Mitgliedschaft verbundenen Zahlungen der Bundesländer die erhaltenen EU-Förderungen überschreiten.¹¹⁹

5.3.1.1. EU-Förderinstrumente in Österreich, 1995-1999

In der ersten Periode bewilligt die EU 1,623 Mio. € an Regionalförderung für Österreich. Und obwohl die Regionen nicht direkte Empfänger der regionalen Förderinstrumente der EU sind, bringen die abgewickelten Projekte in der Regel einen Vorteil für die Region als solche. Des Weiteren werden von den regionalen Verwaltungen sehr oft Projekte initiiert und durchgeführt, die ebenfalls eine EU-Kofinanzierung erhalten.

Die jeweiligen Programme und ihre Finanzausstattung werden in Tabelle 2 erfasst. Die verschiedenen Programmziele werden wie folgt definiert:

118 A6 – Herr Dr. Fritz Staudigl.

119 Hier werden die gesamten Zahlungen aller Bundesländer der gesamten Einnahmen über die EU-Förderinstrumente gegenübergestellt. Dies bedeutet, dass für einige der Bundesländer die Bilanz in den unterschiedlichen Jahren positiv sein kann.

- Ziel 1: Regionen mit Entwicklungsrückstand, Pro-Kopf-BIP geringer als 75% des Gemeinschaftsdurchschnitts;
- Ziel 2: Regionen mit rückläufiger Entwicklung;
- Ziel 5b: Entwicklung des ländlichen Raumes;
- Ziel 3: Bekämpfung der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit;
- Ziel 4: Anpassung der Arbeitskräfte an industriellen Wandel;
- Ziel 5a: Anpassung der Agrarstrukturen;

Gemeinschaftsinitiativen: INTERREG (grenzüberschreitende Zusammenarbeit), LEADER (integrierte ländliche Entwicklung), Employment (Verbesserung der Lage am Arbeitsmarkt), Industrieller Wandel (Umstellung von Stahl- und Textilindustrien, Anpassung von Klein- und Mittelunternehmen), ADAPT (Anpassung der Arbeitskräfte an industriellen Wandel) und URBAN (Förderung städtischer Zentren und Problemviertel).

Tabelle 2: EU-Förderinstrumente in Österreich, 1995-1999

Programm	EU-Förderrahmen in Mio. ECU	in % vom gesamten Förderrahmen
Ziel 1	165,6	10,20%
Ziel 2	101,4	6,25%
Ziel 5b	411,0	25,32%
Ziele 3 und 4	395,0	24,34%
Ziel 5a	388,0	23,91%
Gemeinschaftsinitiativen	146,1	9,00%
Pilotprojekte	15,9	0,98%
Summe:	1.623,0	100,00%

Quelle: Fallend (2002), S. 217

Die erste Programmperiode führt in Österreich zu einer grundlegenden Veränderung des Regionalfördersystems. Wie Herr Dr. Johannes Maier von der Kärntner Landesregierung¹²⁰ unterstreicht, wurde die Regionalförderung vor dem EU-Beitritt jährlich geplant und entsprechend mit Finanzmitteln ausgestattet. Er bezeichnet die EU-induzierte Veränderung als einen Vorteil, weil

¹²⁰ A1 – Herr Dr. Johannes Maier.

sie eine langjährige, strategische Regionalplanung zur Folge hat. Für das Ausmaß dieser Veränderung spricht die folgende Beschreibung von Fallend (2002):

Dabei schien die Anpassung des flexiblen bis chaotischen österreichischen Regionalfördersystems an den neuen, stark planwirtschaftlich-strategisch ausgerichteten EU-Rahmen zunächst eine nahezu unlösbare Aufgabe zu sein; von Seiten des Bundeskanzleramtes wurden beide Systeme „geradezu als antagonistische Idealtypen“ betrachtet ...¹²¹

Umso interessanter ist die Schlussbilanz dieser ersten Periode. Alle Experten bestätigen, dass die von der EU bewilligten Mittel wenn nicht zu 100% dann doch zu einem sehr hohen Prozentsatz ausgeschöpft wurden. Bis 1999¹²² wurden 77% der zugesagten Mittel ausgeschöpft. Damit lag Österreich unter den Mitgliedstaaten mit einer sehr guten Abwicklung der Programme und Initiativen an der europäischen Spitze.¹²³ Auch Kunze (2005) bestätigt eine Ausschöpfung bei vielen Programmen zu fast 100%. Die einzelnen Fonds finanzieren dabei eine Vielzahl von Projekten:

- EAGFL: rund 11.600 Projekte;
- EFRE: rund 21.700 Projekte;
- ESF: 75.500 TeilnehmerInnen an Kursen und Beihilfen;¹²⁴
- FIAF: für Österreich, ein Land ohne Zugang zum Meer, von geringer Bedeutung.

Die erfolgreiche Abwicklung geschieht trotz der notwendigen Anpassungen und Umstrukturierungen in der Verwaltung. Dies bestätigt die Aussage von Herrn Dr. Fritz Staudigl, dass der finanzielle Stimulus zu einem schnellen Lerneffekt führt.¹²⁵

Im nächsten Schritt werden neben dem zahlenmäßigen Nachweis auch die Verwaltungs- und Abwicklungsstrukturen in Österreich vorgestellt, die zu

121 Fallend (2002: 216).

122 In dieser Programmperiode wurden Projekte bis Ende 1999 bewilligt. Diese Projekte durften dann bis Ende 2001 abgewickelt und abgerechnet werden. Das bedeutet, dass nach dem Jahr 1999 weitere Kofinanzierungen aus diesen Programmen erfolgten.

123 Europäische Kommission, Vertretung in Österreich (2000: 19 f).

124 Kunze (2005: 19 f).

125 A6 – Herr Dr. Fritz Staudigl.

dieser positiven Entwicklung bereits in der ersten Phase geführt haben. Allerdings existieren keine Dokumente und Akten, die diese Struktur in der ersten Periode beschreiben. Deswegen wird die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern¹²⁶ in Erwägung gezogen, die die Programmperiode 2000 bis 2006 regelt. Es wird davon ausgegangen, dass die Struktur in der ersten Programmperiode ähnlich gewesen ist.¹²⁷ Laut dieser Vereinbarung obliegt die Kontrolle und somit auch die Haftung den Bundesbehörden: für EFRE Bundeskanzleramt, für ESF Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und für EAGFL Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Dies wird im Art. 8¹²⁸ der Vereinbarung festgeschrieben. Anhang I der Vereinbarung legt die zuständigen Verwaltungsbehörden für die Regionalprogramme der EU fest. Die Zielprogramme fallen in die Zuständigkeit der Länder und werden demzufolge von den Landesregierungen abgewickelt. Für LEADER ist die Verwaltungsbehörde bei den zuständigen Bundesministerien ansässig, die Länder stellen aber die so genannten „zwischengeschalteten“ Stellen dar, die die Verantwortung für die Abwicklung des Programms auf die Ebene der Einzelprojekte sowie die Kontaktpflege mit den LEADER-Aktionsgruppen übernehmen. Für das Programm URBAN II spielen Landes- sowie städtische Behörden die Rolle der Verwaltungsstelle. Bei der INTERREG-Initiative werden in den alten Mitgliedstaaten gemeinsame Verwaltungsbehörden pro Programm eingerichtet, die in einem der beteiligten Staaten ansässig sind. Im Fall, dass diese Behörde in Österreich eingerichtet wird, wird sie von den Ländern betreut.¹²⁹ Bei den Programmen mit den neuen EU-Mitgliedstaaten bleibt die Kompetenz auf Bundesebene, die Länder richten allerdings koordinierende

126 Bundesgesetzblatt 147/2001.

127 Es existieren keine Dokumente, die die österreichischen Strukturen für die Periode 1995-1999 festlegen. Aufgrund meines Arbeitsaufenthalts bei der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen im Jahr 2002, war ich in den abschließenden Arbeiten für diese Programmperiode involviert und erlebte somit die Programmstrukturen selbst mit.

128 Bundesgesetzblatt 147/2001.

129 Das ist der Fall bei den Programmen INTERREG III A Österreich-Bayern und INTERREG III B Alpenraum:

Förderstellen ein, die für die operative Abwicklung auf Projektebene zuständig sind.

Es ist zu unterstreichen, dass in allen Bereichen der Strukturfördermöglichkeiten die Länder einbezogen werden und die operative Abwicklung der Programme und Initiativen vornehmen. Aber nicht nur bei der Abwicklung werden die Länder miteinbezogen, auch in der Planungsphase nehmen sie an den Vorbereitungen und Verhandlungen teil. Die Programminhalte (inklusive Maßnahmen- und Prioritätenpläne) werden aufgrund der von der EU vorgelegten Hauptziele von den Ländern vorbereitet. Dabei haben die Länder innerhalb dieser Hauptziele freie Handlungsspielräume. In einem weiteren Schritt werden diese Programme mit dem Bund und dann auch mit der Europäischen Kommission besprochen. Laut Experten werden aber die Programme nicht mehr wesentlich geändert.¹³⁰ Dies bedeutet, dass von Anfang an die Regionen bei der Festlegung der Entwicklungsprioritäten der Programme mitwirken und somit die Charakteristiken der jeweiligen Region in die Programminhalte einfließen lassen können.

Diese Beteiligung der Länder erfolgt zusammen mit einem hohen Grad der Ausschöpfung der zur Verfügung gestellten Mittel. Ob zwischen diesen Punkten eine Verbindung besteht, wird der Vergleich mit der unterschiedlichen Situation in der Tschechischen Republik in Kapitel 5.3.2. zeigen.

Als weitere Finanzinstrumente sind die so genannten Aktionsprogramme der EU zu erwähnen. Diese Programme werden allerdings von der Europäischen Kommission selbst verwaltet, die auch die Zielausrichtungen dieser Programme festlegt. Sie sind für alle EU-Bürger offen, und natürlich können Bürger aus den einzelnen Regionen von diesen Programmen profitieren und somit auch Gewinne für die Regionen als solche erbringen. Die Regionen haben aber ihrerseits keinen Einfluss auf die Entscheidung über und auf die Verwaltung dieser Programme.

130 A6 – Herr Dr. Fritz Staudigl.

5.3.1.2. Die finanziellen Lasten der EU-Mitgliedschaft für die österreichischen Bundesländer

Die Haushalte der österreichischen Bundesländer werden zu einem großen Teil aus Bundeseinnahmen finanziert. Die Entscheidungen über die Anwendung der Mittel ist aber den Ländern überlassen.¹³¹ Diese finanzielle Autonomie erklärt auch die Tatsache, dass die Länder einen Anteil des nationalen Beitrags zum EU-Budget tragen. Dabei entstehen auch weitere indirekte Belastungen für die Landeshaushalte, die ihre Ursache in der EU-Mitgliedschaft haben. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Auswirkungen vorgestellt:

Die Länder tragen einerseits zusammen mit dem Bund die nationalen Zahlungen zum EU-Haushalt. Der durchschnittliche Prozentsatz dieser Länderbeteiligung ist 16,835%. Die genauen Summen in Millionen Euro für die Periode 1995 – 2004 werden in Tabelle 3 veranschaulicht.

Tabelle 3: Zahlungen für das EU-Haushalt der österreichischen Bundesländer

jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Länder-Anteil	299,8	404,5	414,5	395,1	427,1	417,1	412,0	421,5	422,9	445,6

Quelle: Schreiben des BMF an die Länder vom 02.02.2005, GZ 111103/0008-II/3/2005

Die Länder erhalten für den Zeitraum 1995-1999 1,623 Mio. € aus den Strukturfonds. Ihre direkte Beteiligung an den nationalen Zahlungen zum EU-Budget für diese Periode beläuft sich jedoch auf 1,941 Mio. €.

Neben diesen direkten Zahlungen sind noch die direkten Steueraufkommen zu nennen. Eine bestimmte Zahl von Steuern fließt ebenfalls in den EU-Haushalt. Dies sind:

- Abschöpfungen, Prämien, Ausgleichsbeiträge, die im Agrarhandel mit Drittstaaten erhoben werden;
- Zölle, die auf Einfuhren aus Drittländern erhoben werden;
- Einen Anteil der Einnahmen aus der Mehrwertsteuer;

131 A3 – Herr Jürgen Weiss.

- Einen Satz auf den Gesamtbeitrag des Brutto-Sozialprodukts aller Mitgliedstaaten.¹³²

Eine weitere Ausgabenquelle für die Länder in diesem Zusammenhang sind die Kosten, die bei einer ungenügenden oder fehlenden Umsetzung von EU-Recht entstehen. Bei föderalisierten Staaten ist die Zahl der Ebenen, die ein bestimmtes EU-Recht vollziehen müssen, höher. Dazu werden manche EU-Verordnungen oder –Richtlinien sowohl vom Bund als auch von den Ländern ausgeführt bzw. umgesetzt. Deswegen ist auch die dafür notwendige Zeit in dezentralen Staaten länger als die in zentralen Staaten, in denen nur eine Regierungsebene aktiv werden muss. Diese Kosten sind aber themen- und fallbezogen und betreffen nicht alle Bundesländer gleichzeitig, deswegen werden sie hier nicht weiter erörtert.

Alle diese Fakten führen zu der Schlussfolgerung, dass die Integration für die österreichischen Bundesländer als ein gesamtes Bild eigentlich finanzielle Verluste und nicht finanzielle Gewinne gebracht hat. Die Länder bringen mehr Mittel in den EU-Haushalt ein, als sie zurückerhalten. Dazu müssen die Länder auf bestimmte Förderinstrumente für die Wirtschaft verzichten, die zu einer Verzerrung des gemeinsamen Binnenmarktes führen können.

Dennoch messen die meisten Experten den EU-Kofinanzierungen einen größeren Wert bei. Natürlich spielt hier auch die methodologische Verzerrung eine Rolle. Alle Experten arbeiten in einem Bereich, der stärker mit den Einnahmen aus der EU verbunden ist. Auch der Fragebogen für die Expertengespräche konzentriert sich vor allem auf die Einnahmenseite. Aber sicherlich ist dabei auch ein anderer Aspekt zu beachten: Die Begrenzungen im Bereich Wirtschaftsförderung werden durch die EU-Finanzinstrumente zum Teil aufgehoben. Die neuen Abläufe der Programmplanung und –abwicklung werden ebenfalls als positiv bewertet.¹³³ Diese Programme und Initiativen werden als ein Vorteil der EU-Mitgliedschaft der Bevölkerung dar-

¹³² Burtcher (1990: 64 ff).

¹³³ A1 – Herr Dr. Johannes Maier, A6 – Herr Dr. Fritz Staudigl.

gestellt. Dies ist für Mitgliedstaaten, die Nettozahler sind, sehr wichtig, um die Akzeptanz der Union in der Gesellschaft zu steigern.¹³⁴

Und nicht zuletzt ist die erfolgreiche Durchführung der EU-finanzierten Instrumente zu erwähnen. Durch die bereits existierenden regionalen Strukturen werden nicht nur die zur Verfügung gestellten Mittel zu einem hohen Grade ausgeschöpft, auch die Qualität der durchgeführten Projekte und ihre Bewertung durch die Europäische Kommission ist hier zu nennen.¹³⁵

Die aufgeführten Daten und Expertenäußerungen bestätigen jedoch die *Arbeitshypothese 2a*. Die reinen finanziellen Auswirkungen der EU-Mitgliedschaft bringen Verluste für die österreichischen Bundesländer. Dies wird allerdings nicht nur mit dem föderalen Staatsbau Österreichs erklärt, sondern mit dem nationalen Wohlstand. Das bedeutet, dass die Hypothese zwar von den Daten gestützt wird, dass sie aber auch nicht für alle föderalen Staaten generalisiert werden kann. Rein hypothetisch können föderale Staaten auch eine positive Zahlungsbilanz mit der EU erzielen. Real aber gehören alle föderalen Mitgliedstaaten, Belgien, Deutschland und Österreich, zu den Nettozahlern.¹³⁶

5.3.2. *Die tschechischen Kraje*

Die Tschechische Republik erhält im Gegensatz zu Österreich Mittel sowohl von den Strukturfonds als auch vom Kohäsionsfonds. Sie ist nur an der letzten Programmperiode beteiligt, in den Jahren 2004 bis 2006. Für diese Periode existieren noch keine Evaluationen und Bewertungen der Programme.¹³⁷ Diese Programmperiode läuft erst Ende 2006 ab. Es werden deswegen fast ausschließlich die Bewertungen der Experten als Grundlage für die Schlussfolgerungen verwendet. In einem zweiten Schritt werden die eventuellen

134 A5 – Frau Mag. Michaela Petz.

135 Kunze (2005: 20 f).

136 Eine Tabelle mit den Nettozahlern und Nettoempfängern für das Jahr 2004 befindet sich im Anhang X.

137 Die ex-post Evaluierung von PHARE wird erst im Herbst 2006 von der Europäischen Kommission veröffentlicht.

finanziellen Belastungen der Regionen infolge der EU-Integration geschildert.

Im Einklang mit der *Arbeitshypothese 2b* sollten die tschechischen Kraje höhere Einnahmen als Ausgaben infolge der EU-Mitgliedschaft des Staates haben und somit finanzielle Gewinne erzielen.

5.3.2.1. Die finanziellen Instrumente der EU und ihre Abwicklung in der Tschechischen Republik

Die für die Periode 2004-2006 festgelegten Mittel für die Tschechische Republik sind in Tabelle 4 dargestellt.¹³⁸ Die jeweiligen Programme werden für die Periode 2000-2006 wie folgt definiert:

Ziel 1: Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand;

Ziel 2: Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit strukturellen Schwierigkeiten;

Ziel 3: Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und –systeme;

INTERREG: Förderung einer harmonischen und ausgeglichenen Entwicklung und Raumplanung durch grenzüberschreitende, transnationale und inter-regionale Zusammenarbeit im Gemeinschaftsgebiet;

EQUAL: Förderung der transnationalen Zusammenarbeit für neue Praktiken zur Bekämpfung der Diskriminierung jeglicher Art und ungleicher Chancenverteilung in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt.¹³⁹

¹³⁸ Alle Dokumente und zahlenmäßige Nachweise sind der Internetseite der EU-Finanzinstrumente für die Tschechische Republik entnommen: www.strukturalni-fondy.cz.

¹³⁹ Kunze (2005: 22 ff).

Tabelle 4: EU-Förderinstrumente in der Tschechischen Republik, 2004-2006

Fonds	EU-Kofinanzierung in Mio. €
Kohäsionsfonds	945,3*
Strukturfonds	1.685,2
Ziel 1	1.454,3
Ziel 2	71,3
Ziel 3	58,8
Gemeinschaftsinitiativen (INTERREG, EQUAL)	100,8
Gesamtsumme	2.630,5

* Die Summe der Kohäsionsfondsmittel ist ein Mittelwert von der maximalen und minimalen Schwelle, die je nach Aufnahmekapazität des jeweiligen Staates festgelegt worden ist.

Quelle: Community Support Network, Czech Republic 2004-2006, S. 119

Alle diese Programme können potenziell finanzielle Verbesserungen für die Regionen als Folge haben. Der Schwerpunkt dieser Analyse fällt weniger auf die Höhe der Beträge und Finanzmittel und mehr auf die Abwicklung und die dafür geschaffenen Strukturen. Damit soll für eine konkurrierende Variable kontrolliert werden: der Wohlstand der beiden Staaten. Österreich ist ein Nettozahler im Rahmen der EU, während die Tschechische Republik ein Nettoempfänger ist. Entsprechend bestehen Unterschiede in der Höhe der gewährten Kofinanzierungen und folglich auch in der Höhe der absorbierten Finanzmittel. Viel wichtiger bei einem Vergleich sind deswegen die Abwicklung und der Ausschöpfungsgrad.

Wie bereits erwähnt, werden die vom Kohäsionsfonds finanzierten Projekte von der nationalen Regierung der Europäischen Kommission vorgeschlagen. Die subnationalen Einheiten können sich dabei lediglich als Projektträger beteiligen. Sie haben keine Verwaltungs- und Kontrollaufgaben. Bis zum 10.02.2005 wurden 15 Projekte von der Kommission genehmigt: zehn im Bereich Umwelt, vier im Bereich Verkehr und eines im Rahmen der Technischen Assistenz. Die meisten Projekte verfolgen auch die Lösung regionaler Probleme (Abwasser, Verkehrsverbindungen, etc.). Gebunden werden somit rund 458 Mio. €. ¹⁴⁰ Eines der Kriterien für Projekte, kofinanziert von diesem

140 www.strukturalni-fondy.cz.

Fonds, ist ein Projektvolumen von mind. 10 Mio. €.¹⁴¹ Dies führt zu der Schlussfolgerung, dass die Wahrscheinlichkeit von weiteren Projekten in dieser Periode sehr gering ist. Projekte mit einem so hohen Volumen brauchen eine längere Anlaufphase sowie einen längeren Abwicklungszeitraum. Somit wäre auch das zur Verfügung gestellte Budget vom Kohäsionsfonds nur zur Hälfte ausgeschöpft.¹⁴²

Die Regionen spielen dagegen bei den von den Strukturfonds finanzierten Programmen eine Rolle. Die Strukturfonds bedienen unterschiedliche operative Programme: Wirtschaft und Unternehmen, Infrastruktur, Ländliche Entwicklung und multifunktionale Landwirtschaft, Personalentwicklung und das Gemeinsame Operative Regionalprogramm. Diese Programme erhalten Mittel aus den unterschiedlichen Strukturfonds, wobei ein Programm aus mehreren Fonds finanziert werden kann.

Die Verwaltungsstelle zu jedem dieser operativen Programme ist dem jeweils zuständigen Ministerium untergeordnet. Es werden aber auch intermediäre Stellen eingeschaltet, die die operativen Aufgaben bei der Abwicklung der Programme übernehmen. Die Möglichkeit für die Regionen, sich als eine intermediäre Stelle zu beteiligen, besteht nur im Gemeinsamen Operativen Regionalprogramm.¹⁴³ Bei diesem Programm ist die Verwaltungsstelle das Ministerium für regionale Entwicklung. Die intermediäre Institution ist das Zentrum für regionale Entwicklung der Tschechischen Republik. Die Hauptaufgaben des Zentrums sind die Abwicklung der bewilligten Projekte und die Betreuung der Projektträger. In dieses Konstrukt werden auch die Regionen durch die regionalen Räte auf NUTS-2 Ebene eingebunden.¹⁴⁴ Ihre Rolle ist in der Phase der Projektauswahl: Aufforderungen zur Projekteinreichung, Aufnahme der Projektanträge, Überprüfung und Evaluation dieser Anträge, Vorbereitung von Listen mit empfohlenen Projekten, Vorbereitung der Ver-

141 Ministerium für regionale Entwicklung (2004a: 64).

142 Diese Schlussfolgerung ist nur eine logische Ableitung. Erst die Evaluationen der Programme werden die endgültigen Zahlen wiedergeben können.

143 Die gesamte EU-Kofinanzierung für dieses Programm beträgt 454.332.571 €. Ministerium für regionale Entwicklung (2004b: 91).

144 Die 14 tschechischen Kraje bilden die NUTS 3-Ebene. Die NUTS 2-Ebene besteht aus statistischen Regionen, die oft mehrere Kraje umfassen (siehe Anhang III).

träge mit den Projektträgern.¹⁴⁵ Diese auf den ersten Blick komplizierte Struktur findet ihre Erklärung im Interview mit Herrn Ladislav Fnouka. Laut Herrn Fnouka werden die NUTS-2 Regionen in der nächsten Programmperiode (2007-2013) die Verwaltungsstelle für die regionalen Entwicklungsprogramme sein. Die Berechnungen der Kraje zeigen jedoch, dass pro NUTS 2-Region ca. 50 Vollzeitstellen geschaffen werden müssen, um dem neu entstehenden Aufwand gerecht zu werden. Das bedeutet, dass in dieser ersten Periode die Kraje bzw. die NUTS 2-Regionen nicht über die notwendigen Verwaltungsressourcen verfügten. Deswegen wurden die meisten Aufgaben auf die nationale Ebene verlagert.

Es ist allerdings erwähnenswert, dass in der nächsten Programmperiode, der zweiten für die tschechischen Regionen, die Strukturen den der österreichischen Gemeinschaftsinitiativen (INTERREG; LEADER+, etc.) stark ähneln werden. Die Kontroll- und Monitoringstellen werden die nationalen Ministerien,¹⁴⁶ die Abwicklungsstellen werden die NUTS-2 sein. Das Gemeinsame Operative Regionalprogramm der ersten Programmperiode wird durch regionale Programme ersetzt, die derzeit von den NUTS 2-Regionen vorbereitet werden.¹⁴⁷

Die Räte auf NUTS-2 Ebene bedeuten aber aus Sicht der Experten keine Einschränkung für die Kraje selbst, weil in diese die politischen Repräsentanten der Kraje entsendet werden.¹⁴⁸ Deswegen kann die neue Programmperiode als ein Fortschritt in Bezug auf die Einflussnahme der Kraje auf die Verteilung von EU-Mitteln bezeichnet werden. Ihre Beteiligung bei der Vorbereitung der Programmdokumente gibt den Krajem auch die Möglichkeit, regionale Besonderheiten in die Programme einzubringen.¹⁴⁹

145 Ministerium für regionale Entwicklung (2004b: 94 ff).

146 Ministerium für regionale Entwicklung und Finanzministerium.

147 CZ4 – Herr Mgr. Petr Šebek.

148 CZ1 – Herr Josef Švajgl.

149 Frau Eva Vrbová gibt das Beispiel der nur im Jihočeský Kraj vorhandenen Sümpfe.

5.3.2.2. Die Finanzbeteiligung der Regionen an EU-finanzierten Projekten

Die tschechischen Kraje verfügen über sehr begrenzte Finanzmittel. Lediglich ca. 25% des Haushaltes können sie eigenständig verwenden. Die übrigen ca. 75% finanzieren die Ausgaben zu den so genannten übertragenen staatlichen Kompetenzen. In einer Region wie Jihočeský beträgt das gesamte jährliche Budget 8 Mrd. Kronen, von denen der Kraj jedoch nur über 2 Mrd. Kronen frei verfügen kann.¹⁵⁰ Der Jihočeský Kraj ist von der Bevölkerungszahl her mit den österreichischen Bundesländern Kärnten und Tirol vergleichbar. Das jährliche Landesbudget von Kärnten beträgt beispielsweise 2 Mrd. €. ¹⁵¹ Dies bedeutet, dass dem österreichischen Bundesland ca. 30 Mal mehr Mittel zur Verfügung stehen, verglichen mit dem tschechischen Kraje. Die Beteiligung der tschechischen Regionen an EU-finanzierten Projekten bleibt auch zum Teil wegen mangelnder regionaler Projektmittel sehr begrenzt. Dabei ist das Problem nicht nur die Kofinanzierung, sondern auch die Vorfinanzierung.¹⁵² Die EU-Mittel werden nur dann ausgezahlt, wenn die Projektträger tatsächliche Ausgaben nachweisen können. D.h. dass die Projektträger das Projekt oder bestimmte Projektphasen zuerst selbst finanzieren müssen und erst nachdem die Ausgaben stattgefunden haben, erhalten sie einen Anteil dieser Ausgaben von der EU kofinanziert zurück. Dieser Fakt, zusammen mit der komplexen Struktur, in der das Finanzministerium die Zahlstelle ist und es deswegen zu Auszahlungsverzögerungen¹⁵³ kommt, erklärt die zurückhaltende Projektbeteiligung in der Tschechischen Republik.¹⁵⁴

150 2 Mrd. Kronen entsprechen ca. 65 Mio. €. Die Daten wurden dem Telefoninterview mit Herrn Ladislav Fnouka entnommen.

151 A1 – Herr Dr. Johannes Maier.

152 CZ4 – Herr Mgr. Petr Šebek.

153 CZ1 – Herr Josef Švajgl.

154 Eine Bewertung der ausgeschöpften Mittel und somit des Beteiligungsgrades im EU-finanzierten Maßnahmen ist noch nicht möglich. Die Projekte in dieser Periode können bis 2008 abgewickelt und abgerechnet werden. Erst dann werden auch die genauen Summen der tatsächlich gebundenen Mittel bekannt. Die aber in diesem Bereich tätigen Experten haben bereits einen Überblick über die Entwicklung. Sowohl Frau Kopecká als auch Herr Mgr. Šebek sprechen eine mangelhafte Ausschöpfung der Mittel an.

Zu diesen Nachteilen kommt noch die Anpassung der Verwaltungsstellen und die neuen Instrumente, mit denen sie zuerst vertraut werden müssen. Die geplanten Veränderungen in den Strukturen für die nächste Programmperiode zeigen, dass dieser Prozess noch nicht abgeschlossen ist.

5.3.2.3. Die finanziellen Lasten für die tschechischen Kraje

In der Tschechischen Republik wird der Beitrag zum EU-Budget nur von der nationalen Ebene getragen. Die Kraje beteiligen sich nicht daran.¹⁵⁵ Finanzielle Belastungen können für sie dadurch nur indirekt entstehen, was durch die Vollziehung des sekundären EU-Rechts geschieht. Solche Kosten sind nach den Experten bis jetzt noch nicht entstanden. Herr Fnouka regt an, dass bei unzureichender oder mangelnder Ausführung seitens der Gemeinden und Regionen die vom Staat getragenen Kosten in Form von Strafen auf die jeweiligen Regionen verteilt werden sollten. Die Übergangsregelungen im Beitrittsvertrag geben der Tschechischen Republik nach dem Beitritt bis zu sieben Jahre Zeit für den Vollzug von Rechtsakten. Dies erklärt, warum bis zu diesem Zeitpunkt keine Verfahren gegen die Tschechische Republik vor dem EuGH laufen oder gelaufen sind. Entsprechend sind die nationalen Verfahren für die Aufteilung der dadurch entstandenen Kosten noch nicht festgelegt.

Zusammenfassend gewinnen die tschechischen Kraje finanziell von der EU-Integration und –Mitgliedschaft. Die unterschiedlichen Finanzinstrumente, die ihnen zur Verfügung stehen, und der Fakt, dass sie keine Beiträge zum EU-Haushalt zahlen, ermöglichen es ihnen, stark von EU-Mitteln zu profitieren. Negativ wirken sich die mangelnden Verwaltungsressourcen und Finanzmittel aus, die typisch für die Regionen in Einheitsstaaten sind. Sie können dazu führen, dass sich die möglichen und tatsächlichen finanziellen Gewinne stark unterscheiden.¹⁵⁶

Die aufgeführten Erörterungen und Daten bedeuten, dass die *Arbeitshypothese 2b* für die tschechischen Kraje bestätigt wird. Durch die EU-Förderun-

155 CZ1 – Herr Josef Švajgl.

156 CZ2 – Frau Linda Kopecká.

gen und die fehlende Beteiligung am nationalen EU-Mitgliedschaftsbeitrag erzielen die Kraje reine finanzielle Gewinne.

5.3.3. *Fazit*

Die finanziellen Flüsse zwischen der EU und den zwei Mitgliedstaaten im Bereich der Regionalpolitik unterscheiden sich. Während die österreichischen Bundesländer nicht nur EU-Förderungen erhalten, sondern auch zum EU-Haushalt beitragen, können die tschechischen Regionen als Gewinner bezeichnet werden. Sie tragen den nationalen Mitgliedschaftsbeitrag nicht mit, so dass jeder Mittelfluss über die EU-kofinanzierten Programme einen reinen Gewinn für diese Regionen darstellt.

Arbeitshypothese 2b wird von den Daten unterstützt. Weniger autonome Regionen, wie im Fall der Tschechischen Republik, erzielen finanzielle Gewinne bei einer EU-Mitgliedschaft. Die Situation der Regionen in föderalisierten Staaten kann nicht so genau zugeordnet werden. Wenn die Regionen einen geringeren Beitrag zum EU-Haushalt beitragen als die Summe der EU-Regionalförderinstrumente, dann können auch diese Regionen als Gewinner einer EU-Integration bezeichnet werden. Wenn aber der Beitrag zum EU-Haushalt die von der EU zurückerhaltenen Mittel überschreitet, dann tragen diese Regionen finanzielle Verluste. Die genaue Situation hängt jedoch von der nationalen wirtschaftlichen Lage im jeweiligen Mitgliedstaat ab. Österreich ist ein Nettozahler im Rahmen der Europäischen Union: die Höhe der Mittel, die von den österreichischen Bundesländern für den nationalen Beitrag geleistet werden, ist größer als die Mittel, die die Bundesländer über die EU-Regionalförderinstrumente zurückerhalten.¹⁵⁷ Somit wird die *Arbeitshypothese 2a* im Fall Österreichs bestätigt. Sie kann aber nicht auf alle dezentralen Staaten ausgeweitet werden. Hier spielt eine weitere intervenierende Variable eine Rolle, und diese ist der nationale Wohlstand.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass schwächere Regionen größere finanzielle Vorteile bei einer EU-Mitgliedschaft erzielen als Regionen in föde-

¹⁵⁷ Eine Liste der Nettozahler und Nettoempfänger für das Jahr 2004 ist im Anhang X zu finden.

ralisierten Staaten. Umgekehrt müssen die Nachteile für die letzteren nicht unbedingt mit finanziellen Verlusten verbinden sein. Letzteres hängt vom Wohlstand des Mitgliedstaates ab.

Die bereits gemachten Erörterungen betreffen nur die finanzielle Seite der EU-Förderinstrumente. Einen Erfolg für die Regionen stellen aber nicht nur die erhaltenen Mittel dar, sondern auch die Art und Weise der Entwicklung und der Durchführung der jeweiligen Programme. Der Prozentsatz der ausgeschöpften Mittel bietet eine Bewertung der tatsächlichen Vorteile einer EU-Integration. Die österreichischen Bundesländer haben die Vorbereitung und Abwicklung der Programme und Initiativen auf bereits existierenden Strukturen aufgebaut. Die Landesverwaltungen konnten auch die notwendigen Verwaltungskapazitäten zur Verfügung stellen. Die tschechischen Kraje dagegen besitzen eine begrenzte Zahl an Kompetenzen, die auch die Größe der regionalen Verwaltung bestimmt. Entsprechend können weniger Ressourcen für die Verwaltung der EU-kofinanzierten Instrumente zur Verfügung gestellt werden.

Ein letzter Punkt sind die unterschiedlichen Prioritäten der regionalen Entwicklung und die damit verbundenen regionalen Mittelausgaben. In Österreich wurden noch vor dem Beitritt unterschiedliche regionale Förderinstrumente entwickelt, wie z.B. die Regionalmanager in Niederösterreich.¹⁵⁸ Die EU-Instrumente wurden auf die bereits aufgebauten Strukturen für ihre Abwicklung verteilt. Die Strukturen der tschechischen Kraje müssen dagegen neu aufgebaut werden, und dies bei einem sehr begrenzten regionalen Budget.

So sind die potenziellen Gewinne für die tschechischen Kraje von den EU-finanzierten Instrumenten größer als die der österreichischen Bundesländer. Allerdings ist die tatsächliche Nutzung dieser Instrumente in Verhältnis der zur Verfügung gestellten Mittel größer im Fall Österreichs als im Fall der Tschechischen Republik.

158 A4 – Herr Dr. Johann Jedliczka.

5.4. Die Beteiligung am europäischen Willensbildungsprozess

Die Beteiligung am europäischen Willensbildungsprozess kann auf zwei Ebenen erfolgen. Einerseits können die Regionen die Position der nationalen Regierung beeinflussen und sie an eine bestimmte Meinung binden. Andererseits können die Regionen auch auf direktem Wege versuchen, ihre Interessen zu vertreten. Dies kann mittels des Ausschusses der Regionen, mittels eigener Vertretungen und Lobbying-Büros in Brüssel oder mittels einer direkten Beteiligung an den Sitzungen des Rates der Europäischen Union und den Sitzungen der fachspezifischen Räte geschehen.

In diesem Unterkapitel werden diese zwei Beteiligungsmöglichkeiten, national und supranational, für die Regionen der zwei Staaten vorgestellt und diskutiert. Im Einklang mit *Arbeitshypothese 3* ist eine höhere Beteiligung der tschechischen Kraje auf der supranationalen Ebene, verglichen zu den österreichischen Bundesländern, zu erwarten.

5.4.1. Die österreichischen Bundesländer

Den österreichischen Bundesländern stehen alle oben genannten Möglichkeiten zur Verfügung. In der Verfassung wurde ein nationales Beteiligungsverfahren festgeschrieben (Art. 23d B-VG). Die Länder entsenden Vertreter in den Ausschuss der Regionen. Des Weiteren besitzen acht der neun Bundesländer ein Verbindungsbüro in Brüssel. Art. 23d, Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes legt auch fest, dass in Angelegenheiten ihres Kompetenzbereichs die Länder einen gemeinsamen Vertreter nominieren können und dieser Vertreter den Staat bei Ratsverhandlungen repräsentieren kann.

5.4.1.1. Das nationale Beteiligungsverfahren

Das nationale Beteiligungsverfahren ist im Art. 23d des B-VG geregelt. Er lautet:

- (1) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unter-

richten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten ...

- (2) Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern mitzuteilen.

In der Periode 1993 bis 2004 reichten die Länder 59 einheitliche Stellungnahmen ein. Der Bund wich nur in drei Fällen von diesen Stellungnahmen ab.¹⁵⁹ Diese Zahl zeigt, dass die Länder von diesem Mitwirkungsinstrument auch Gebrauch machen und dass der Bund diesen Stellungnahmen auch bei Verhandlungen im EU-Rat folgt.

Die Experten betonen ebenfalls die Wichtigkeit dieses Instrumentes. Herr Dr. Fritz Staudigl bezeichnet die direkten Mitwirkungsmechanismen auf der supranationalen Ebene nur als eine weitere Möglichkeit für die Länder.¹⁶⁰

5.4.1.2. Die Beteiligung im Ausschuss der Regionen

Österreich besitzt zwölf Vertreterstellen im Ausschuss der Regionen. Neun dieser Stellen werden von den Landeshauptmännern der jeweiligen Bundesländer besetzt. Die verbleibenden drei werden zwischen dem Gemeinde- und dem Städtebund verteilt.

Alle Experten bezeichnen die Einflussmöglichkeiten für die österreichischen Bundesländer durch ihre Beteiligung am Ausschuss der Regionen als nicht zufrieden stellend. Als Erklärung dafür sind sowohl die Größe (insgesamt 317 Mitglieder),¹⁶¹ die Heterogenität (Vertreter sowohl von regionalen als auch von lokalen Gebietskörperschaften) als auch die ausschließlich beratende Kompetenz des Ausschusses zu nennen.

159 Bußjäger (2005: 7 ff).

160 A6 – Herr Dr. Fritz Staudigl.

161 Internetseite des Ausschusses der Regionen: www.cor.eu.int.

Die Zahl der österreichischen Berichtserstatter für Stellungnahmen und Entschlüsse von 1995 bis 2005 beträgt 17.¹⁶² Diese Stellungnahmen sind im Anhang IX aufgelistet. Die österreichischen Bundesländer bereiten aber keine Vorschläge für Stellungnahmen im Jahr 1995 und nur zwei im Jahr 1996 vor (d.h. in den ersten zwei Jahren nach dem Beitritt). In neun dieser Stellungnahmen sind die österreichischen Vertreter nicht alleinige Berichtserstatter. Die zweiten Berichtserstatter kommen aus Staaten wie Großbritannien, Portugal, Finnland, etc. Hierbei handelt es sich um Staaten, die in einer weiteren informellen Organisation zusammenarbeiten: REGLEG.¹⁶³ REGLEG ist eine Interessenvertretung der Regionen in der EU, die über eigene Gesetzgebungskompetenzen verfügen. Dort sind Regionen aus folgenden Staaten vertreten: Belgien, Deutschland, Österreich, Italien, Spanien, Portugal, Finnland und Großbritannien. Diese Organisation ist aus dem Ausschuss der Regionen mit dem Ziel entstanden, die Interessen der Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen in der EU zu unterstützen und dem Abbau von weiteren Kompetenzen entgegen zu wirken.¹⁶⁴ REGLEG setzt sich dafür ein, dass die Regionen mit legislativen Kompetenzen eine gesonderte Stellung bei der Europäischen Kommission und auch bei allen anderen EU-Institutionen erhalten.¹⁶⁵ Ein Beispiel für die Rolle von REGLEG ist der Verfassungskonvent. Fünf der sechs Vertreter des Ausschusses der Regionen im Konvent sind Vertreter von Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen gewesen.¹⁶⁶ Dieses Beispiel unterstreicht die Position dieser Regionen in den europäischen Entscheidungsprozessen.

Obwohl alle Experten die Rolle des Ausschusses der Regionen als positiv für die österreichischen Bundesländer bewerten, bezieht sich diese Bewertung vor allem auf die indirekte Wirkung dieses Gremiums: das Knüpfen von

162 In dieser Zahl sind nur die Vorschläge für Stellungnahmen erhalten, die von den Vertretern der Bundesländer vorbereitet werden. Die österreichischen Städte und Gemeinden verfügen über drei Sitze im AdR. Ihre Vertreter treten, obwohl nicht sehr oft, auch als Berichtserstatter auf.

163 Internetseite REGLEG: www.regleg.org.

164 A6 – Herr Dr. Fritz Staudigl.

165 A5 – Frau Mag. Michaela Petz.

166 Internetseite REGLEG: www.regleg.org.

Kontakten und die Suche nach Gleichgesinnten und Unterstützern für die eigene Position. Der Ausschuss ist aber für die österreichischen Bundesländer nicht die einzige Plattform, durch die sie ihre Interessen verfolgen können. Bei wichtigen Fragen können sie auch indirekt, d.h. auf der nationalen Ebene, agieren und die Bundesregierung an ihre Position binden. Deswegen ist auch ihre aktive Teilnahme an der Arbeit des Ausschusses nicht primäres Ziel, im Unterschied z.B. zu den italienischen, spanischen oder französischen Regionen, die national über keine solchen Verfahren verfügen.¹⁶⁷

5.4.1.3. Die Verbindungsbüros der österreichischen Bundesländer in Brüssel

Alle Bundesländer bis auf Vorarlberg besitzen ein Verbindungsbüro in Brüssel. Vorarlberg bemüht sich stattdessen, direkt Kontakte zu bestimmten Fragen mit den Vertretern der Europäischen Kommission zu knüpfen,¹⁶⁸ was bei einem kleinen Bundesland aus finanziellen und administrativen Gründen plausibel ist. Alle anderen Bundesländer sind aber in Brüssel mit einem Büro präsent, wobei Salzburg noch 1992, drei Jahre vor dem Beitritt, sein Büro eröffnete.

Das Ziel dieser Büros ist es, die Verbindung zwischen dem Land und den EU-Institutionen, der Europäischen Kommission und dem Parlament, herzustellen. Somit haben die Bürger, Institutionen und Unternehmen der Region eine Kontaktstelle für alle EU-bezogenen Fragen und die Region als Ganzes ein Medium für die Unterstützung ihrer Interessen.

Der Bund ist in Österreich, nach Art. 23d (1),¹⁶⁹ verpflichtet, die Länder über Vorhaben im Bereich der europäischen Integration zu unterrichten. Aus verwaltungstechnischen Gründen geschieht dies oft verzögert, was dann den Zeitraum für die Bildung einer einheitlichen Stellungnahme stark verkürzt. Deswegen stellen die Verbindungsbüros diese Informationen direkt bereit, so dass das Bundesland rechtzeitig die national notwendigen Schritte er-

167 A6 – Herr Fritz Staudigl.

168 A3 – Herr Jürgen Weiss.

169 Bundes-Verfassungsgesetz.

greifen kann.¹⁷⁰ Neben diesen politischen Informationen werden auch Informationen für Bürger und Unternehmen über die Union oder über ihre Finanzinstrumente aufbereitet, sowie Informationsveranstaltungen zur Präsentation der Region in Brüssel organisiert.

Wie oben erwähnt, konzentrieren sich die Verbindungsbüros der Bundesländer auf zwei Institutionen: Kommission und Parlament. Die Einflussnahme auf den Rat der Europäischen Union übt der Vertreter der Länder in der permanenten österreichischen Vertretung zur EU, Herr Dr. Klemens Fischer, aus. Dieser Vertreter wird von der Verbindungsstelle der Bundesländer in Österreich entsendet und ist sowohl an die Verbindungsstelle¹⁷¹ als auch an den Bund gebunden. Seine Aufgabe ist, die einheitlichen Stellungnahmen der Länder bei den Ratssitzungen zu lancieren.¹⁷²

5.4.1.4. Ländervertreter in den Sitzungen des EU-Rates

Die Option der österreichischen Bundesländer, Ländervertreter in die Sitzungen des Rates der EU zu entsenden, wird vom Art. 23d (3) des B-VG wiedergegeben:

Soweit ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat übertragen ...

Bis jetzt wurden allerdings keine Ländervertreter in die formellen Ratssitzungen entsandt. Bei den informellen Sitzungen des Rates haben in drei Fällen die Länder Vertreter nominiert, in einem vierten Fall ist der Vertreter sogar Leiter der Delegation gewesen. Bei den informellen Ratssitzungen finden Beratungen statt, es werden jedoch keine Beschlüsse gefasst.¹⁷³ Die

170 A5 – Frau Mag. Michaela Petz.

171 Die Verbindungsstelle vertritt die Länder vor dem Bund. Sie übermittelt dem Bund die einheitlichen Stellungnahmen und dient als Kontaktstelle für den Bund bei der Übermittlung von Informationen an die Länder. Ihre Rolle wird in der Vereinbarung nach Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes zwischen dem Bund und den Ländern geregelt (Bundesgesetzblatt Nr. 775/1992).

172 A5 – Frau Mag. Michaela Petz.

173 Bußjäger (2005: 12).

Erklärung der Experten für diese begrenzte Beteiligung der Länder besteht darin, dass in den formellen Ratssitzungen ein breites Themenspektrum besprochen wird, das selten in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Länder fällt.

Die Ratssitzungen werden aber durch Ratsarbeitsgruppen auf Beamtenebene vorbereitet. Alle Experten bestätigen, dass sich die Länder an diesen Gruppen sehr aktiv beteiligen. Bußjäger (2005) nennt die Zahl 134¹⁷⁴ für die Periode vom Beitritt Österreichs bis 01.03.2005. Dies bedeutet, dass die Bundesländer eine Einflussnahme in der frühen Phase des Entscheidungsprozesses ausüben, bevor die Entscheidung ihren letzten Schritt erreicht: die endgültige Verhandlung im Rat.

Den österreichischen Bundesländern stehen somit vier Möglichkeiten zur Verfügung, den europäischen Willensbildungsprozess zu gestalten, und die Ausführungen in diesem Kapitel zeigen, dass sie von allen Gebrauch machen. Ihre nationale Autonomie und die bereits aufgebauten Strukturen fördern ihr Engagement nicht nur auf der nationalen sondern auch auf der supranationalen Ebene.

Diese Beobachtungen zeigen eine Widerlegung der *Arbeitshypothese 3*. Eine endgültige Schlussfolgerung zu dieser Hypothese wird jedoch erst nach dem Vergleich mit der Situation der tschechischen Kraje möglich.

5.4.2. *Die tschechischen Kraje*

Im Unterschied zu den österreichischen Bundesländern stehen der tschechischen Kraje nur zwei der vier Beteiligungsmechanismen zur Verfügung: die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses der Regionen und die eigenen Vertretungen in Brüssel.

Es besteht kein gesetzlich festgelegtes Verfahren für die nationale Einflussnahme der Kraje, d.h. ihre Rolle bei der Bestimmung der nationalen Position

174 134 Vertreter der Bundesländer haben an solchen Arbeitsgruppen teilgenommen.

im Rat ist marginal.¹⁷⁵ Es kommt auf den guten Willen der Regierung an, ob die Regionen bei Fragen der EU-Integration eingebunden werden oder nicht. Die gemeinsame Vertretung der Kraje, die Asociace Krajų České Republiky, ist in diesem Sinne eine informelle Institution, die alles machen kann, „was das Gesetz nicht verbietet.“¹⁷⁶ Sie besitzt aber keine Kompetenzen im Regierungssystem vergleichbar mit den Kompetenzen der österreichischen Verbindungsstelle der Bundesländer. Des Weiteren dürfen die Kraje keine Vertreter bei Ratssitzungen entsenden. Sie dürfen sich also nicht mittels Beamten an den vorbereitenden Arbeitsgruppen beteiligen und entsenden auch keinen eigenen Vertreter in die ständige Mission der Tschechischen Republik zur EU.¹⁷⁷ Die Vertretung im EU-Rat wird gänzlich von der nationalen Regierungsebene vorgenommen.

5.4.2.1. Die tschechischen Kraje im Ausschuss der Regionen

Die tschechische Republik hat wie Österreich zwölf Sitze im Ausschuss der Regionen. Es werden aber nur elf Vertreter und elf Stellvertreter entsandt. Sechs dieser Sitze werden durch Vertreter der Kraje besetzt.¹⁷⁸ Die übrigen fünf Sitze werden von Städten oder Gemeinden eingenommen. Die Vertreter der Kraje sind aber nicht nur die Hejtmans, die leitenden Exekutivbeamten der Kraje, sondern auch Vertreter der regionalen Versammlung (Zastupitelstvo).

Es ist anzumerken, dass die beiden Experten Vertreter der regionalen Ebene (Herr Fnouka und Herr Švajgl) die Rolle des Ausschusses als nicht besonders gewichtig einschätzen. Generell betrachten die tschechischen Experten den Ausschuss als eine Art Forum, eine weitere Möglichkeit Lobbying zu betrei-

175 Dazu kommt die Tatsache, dass die leitenden politischen Eliten auf regionaler und auf nationaler Ebene unterschiedliche Parteizugehörigkeiten besitzen. Für weitere Ausführungen: CZ5 – Herr Ladislav Fnouka.

176 CZ5 – Herr Ladislav Fnouka.

177 CZ4 – Herr Mgr. Petr Šebek.

178 Das sind im Einzelnen die Hejtmans (Landeshauptmänner) der Kraje: Karlovarský, Moravskoslezský und Jihočeský; der stellvertretende Hejtmann des Kraj Pardubický; und ein Vertreter der regionalen Versammlung (Zastupitelstvo) der Region Zlínský. Da die Stadt Prag auch eine Region bildet, zähle ich den Prager Vertreter, den Bürgermeister von Prag, zu den Vertretern der Regionen und nicht der Gemeinden.

ben und Kontakte zu knüpfen.¹⁷⁹ In den zwei Jahren nach dem Beitritt zur EU ist nur ein tschechischer Berichterstatter aufgetreten.¹⁸⁰ Eine Erklärung dafür ist die mangelnde Erfahrung der regionalen und lokalen Vertreter in der Tschechischen Republik, auf der supranationalen Ebene zu agieren.¹⁸¹ Obwohl die österreichischen Bundesländer bestimmte Kompetenzen im Bereich der Außenpolitik und der internationalen wirtschaftlichen Beziehungen auch vor dem Beitritt besaßen,¹⁸² hatten sie in den ersten zwei Jahren ihrer EU-Mitgliedschaft nur zwei Berichterstatter im AdR, und diese Berichterstatter traten als solche erst im zweiten Jahr auf. Das bedeutet, dass die mangelnde Aktivität im AdR nicht mit der Stärke der Regionen zu erklären ist. Aus den Antworten der Experten geht hervor, dass sowohl die österreichischen Bundesländer, als auch die tschechischen Kraje die Rolle des Ausschusses eher im Bereich der Netzbildung sehen und ihre Kräfte auch in diesem Bereich konzentrieren.

Auf die Frage nach den häufigsten Partnern innerhalb des Ausschusses nennen die Experten einerseits die anderen neuen Beitrittsstaaten, vor allem die Nachbarstaaten: Polen, Ungarn und die Slowakei. Andere Partner der tschechischen Kraje sind die österreichischen und die deutschen Bundesländer. D.h. die Zusammenarbeit erfolgt nicht auf Grund von ähnlichen nationalen Strukturen, sondern auf Grund der gemeinsamen Interessen und der räumlichen Nähe. Die Kooperationen sind vor allem themenbezogen.

Die tschechischen Kraje legen demzufolge keine sehr großen Hoffnungen auf den Ausschuss der Regionen als eine Plattform für ihre Interessen. Sie betrachten ihn eher als eine Möglichkeit zu lernen und Netzwerke zu bilden, mit denen sie über andere Mechanismen und Kanäle, vor allem über Lobbying, eine Einflussnahme ausüben.

179 Kostelecký (2005: 32).

180 Herr Roman Linek, der stellvertretende Hejtman der Region Pardubický ist der Berichterstatter zum Thema: Eine neue Solidarität zwischen den Regionen, Grünbuch, Mitteilung der Kommission an den Rat, COM (2005) 94 final, CdR 152/2005 rev. 1 ECOS-050, von der 62. Plenartagung vom 16./17. 11.2005. Die Stellungnahme des AdR wurde noch nicht im Amtsblatt der EU publiziert.

181 CZ5 – Herr Ladislav Fnouka.

182 Art. 16 (1) des Bundes-Verfassungsgesetzes.

5.4.2.2. Die Vertretungen der tschechischen Kraje in Brüssel

Mit dem Stand März 2006 haben acht Kraje eine Vertretung in Brüssel. Das sind Praha, Jihočeský, Středočeský, Liberecký, Zlínský, Karlovarský, Olomoucký und Plzeňský.¹⁸³ Diese Vertretungen unterscheiden sich untereinander bezüglich ihrer Größe und personellen Besetzung. Manche haben eigenständige Büros, andere haben Büros in den Räumen von anderen Regionen, zum Teil auch aus anderen Mitgliedstaaten, und dritte werden sogar von internationalen Lobbying-Unternehmen repräsentiert, wie z.B. Zlínský Kraje. Es ist zu erwarten, dass die verbleibenden sechs Kraje bis Ende 2006 oder spätestens 2007 folgen werden.¹⁸⁴ Die Rolle dieser Vertretungen ist sehr ähnlich zu der der österreichischen Bundesländer: die schnelle Vermittlung von Informationen zurück in die Region, die Präsentation der eigenen Anliegen und gegebenenfalls ihre Verteidigung.¹⁸⁵ Sie werden auch von regionalen Institutionen wie Industrie- und Handelskammern, etc. und durch sie indirekt von Bürgern und vor allem Unternehmen der Region kontaktiert.¹⁸⁶

Obwohl die tschechischen Kraje kleiner als die österreichischen Bundesländer sind, ergibt sich nur durch die eigenen Vertretungen in Brüssel für sie eine reelle Möglichkeit, sich an der europäischen Willensbildung zu beteiligen. Durch seine Größe und Heterogenität ist der Ausschuss der Regionen für die tschechischen Kraje von keiner großen Bedeutung als Einflussmechanismus. Deswegen ist auch die Tendenz zu beobachten, dass viele Kraje in einer kurzen Periode nach dem Beitritt, und manche sogar schon davor, ihre Vertretungen in Brüssel gegründet haben, auch wenn ihre personelle Ausstattung sehr gering ist.¹⁸⁷

183 CZ2 – Frau Linda Kopecká.

184 CZ4 – Herr Mgr. Petr Šebek.

185 CZ1 – Herr Josef Švaigl.

186 CZ4 – Herr Mgr. Petr Šebek.

187 Manche Kraje werden z.B. lediglich durch eine Person in Brüssel vertreten.

5.4.3. *Fazit*

Die geschilderten Mechanismen zur Beteiligung am europäischen Willensbildungsprozess führen zu der Schlussfolgerung, dass stärkere Regionen in der EU mehr Möglichkeiten besitzen, ihre Interessen zu vertreten. Durch die nationalen Verfahren können die österreichischen Bundesländer noch die Bildung der nationalen Regierungsposition im Rat beeinflussen und sogar bestimmen, wenn Fragen in ihrem Kompetenzbereich behandelt werden. Trotz der Veränderungen im europäischen Entscheidungsprozess in den letzten Jahrzehnten bleibt der EU-Rat derjenige, der in vielen Politikbereichen das letzte Wort beibehält. Diese Möglichkeit für die Bundesländer ist auch mit einem direkten Einfluss im Rat verbunden. Nicht nur gemeinsame Ländervertreter können ihre Position im Rat präsentieren, sondern auch die mit Landesbeamten besetzten Vorbereitungsgruppen können die regionalen Interessen in den Vordergrund bringen. Diese zwei Optionen bleiben der tschechischen Kráje verwehrt. Die Abwesenheit von nationalen Beteiligungsmechanismen bei der Bildung der nationalen Position im Rat kann negative Auswirkungen sowohl für die Regionen als auch für die nationale Regierung haben. So werden die Regionen versuchen, ihre Interessen direkt auf der supranationalen Ebene zu verteidigen, und werden dabei auch Positionen annehmen, die der nationalen Position im EU-Rat gegenüberstehen.¹⁸⁸

Die Aktivitäten im Rahmen des Ausschusses der Regionen und der regionalen Vertretungen in Brüssel zeigen bei den beiden Staaten ähnliche Charakteristiken. Die bestehenden Unterschiede sind mit der Erfahrung und mit dem Zeitpunkt des Beitritts verbunden. Trotz der kurzen Periode, in der die Tschechischen Republik EU-Mitglied ist, präsentieren sich die Kráje durch diese zwei Institutionen nicht weniger engagiert als die österreichischen Bundesländer. Die letzteren haben hier einen Vorteil mittels ihrer Beteiligung im REGLEG-Netzwerk, das auch die Erwartung einer privilegierteren Behandlung vor den EU-Institutionen stellt. Dafür ist ein anderes Phänomen

188 CZ5 – Herr Ladislav Fnouka.

zu unterstreichen: Die kleineren tschechischen Regionen¹⁸⁹ mit einem bescheidenen Haushalt investieren vermehrt in die Gründung von eigenen Vertretungen in Brüssel. Diese Tatsache ist damit zu erklären, dass die tschechischen Regionen sonst über kaum andere Mechanismen für eine Beteiligung am europäischen Willensbildungsprozess verfügen.

Diese Schlussfolgerung verwirft die dritte *Arbeitshypothese*. Nicht die schwachen, sondern die starken Regionen erreichen mehr Vorteile, wenn ihre Beteiligungsmöglichkeiten am europäischen politischen Willensbildungsprozess betrachtet werden. Ihnen stehen mehr Optionen zur Verfügung, ihre Interessen und Positionen sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zu verteidigen.

6. Diskussion

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der empirischen Analyse diskutiert und in die existierende Literatur eingebettet.

6.1. Die Entparlamentarisierung des europäischen Entscheidungsprozesses

Die Beteiligung der nationalen Parlamente direkt oder über die nationale Regierung am europäischen Entscheidungsprozess ist begrenzt. Ihre Rolle betrifft im Wesentlichen die Ratifikation bzw. Transposition europäischer Entscheidungen.¹⁹⁰ Diese Tendenz ist aber nicht nur bei den nationalen Parlamenten zu beobachten, sondern dort, wo sie vorhanden sind, auch bei den regionalen Parlamenten. In föderalen Staaten erscheint dann eine Verschiebung vom Gesetzgebungs- zum Vollzugsföderalismus. Erklärbar ist dies damit, dass sich die EU auf die Normsetzung konzentriert und den Vollzug

189 Ein Vergleich der Bevölkerungsgröße der tschechischen und österreichischen Regionen ist im Anhang IV zu finden.

190 Börzel (2000: 247).

der europäischen Rechtsakte den Verwaltungen der Mitgliedstaaten überlässt.¹⁹¹

Diese Tendenz erklärt die Ergebnisse der Analyse zur ersten *Arbeitshypothese*. Regionen, die ausgedehnte Kompetenzen bis zu Gesetzgebungsbefugnissen besitzen, verlieren mehr Kompetenzen als Regionen ohne Gesetzgebungskompetenz. Der Nachteil beschränkt sich auf den infolge der EU-Entscheidungsstrukturen marginalisierten regionalen Gesetzgeber. **Auch die Experten unterstreichen, dass der faktische Kompetenztransfer auf die EU-Ebene die Kompetenzen des Landesgesetzgebers betreffen.** Seine Gestaltungsmöglichkeiten in manchen Politikbereichen werden eingeengt.¹⁹² Im Fall der tschechischen Regionen ist kaum eine Verschiebung von Kompetenzen zu beobachten, weil sie keine Legislative, d.h. kein regionales Parlament im klassischen Sinne besitzen. Die Übertragung von Entscheidungspotenzial geschieht in Einheitsstaaten zu Ungunsten des nationalen Parlaments.¹⁹³

Hauptakteure im Bereich der EU-Integration in Österreich auf regionaler Ebene sind die Landesregierungen, genauer noch die Landeshauptleute. Die einheitlichen Länderstellungnahmen wurden weniger durch die Integrationskonferenz der Länder sondern eher durch Abstimmungen der Landeshauptleute in die Wege geleitet.¹⁹⁴ Obwohl die Landtage eine Kontrolle über die von ihnen gewählte Landesexekutive und den Landeshauptmann ausüben können,¹⁹⁵ wird auf diese Möglichkeit selten zurückgegriffen.¹⁹⁶ Das bedeutet, dass das Vorhandensein regionaler Parlamente die Erklärung für die Kompetenzverluste bei einer EU-Integration darstellt. Die Parlamente, national wie regional, tragen die Nachteile. Entsprechend erklärt das Entparlamentarisierungsphänomen die Bestätigung der *Arbeitshypothese 1a* für den Fall Österreichs.

191 Unterlechner (1997: 93).

192 Lenz, John (2000: 21).

193 Dieringer, Stuchlík (2003: 389).

194 Hrbek (2000: 113 f.).

195 Edtstadler (1999: 21).

196 Hrbek (2000: 113).

Bezogen auf die möglichen Vorteile ist anzumerken, dass sich die Aufwertung bestimmter Politikbereiche durch die EU-Politiken, wie im Fall der Regionalpolitik,¹⁹⁷ auf die Vollzugsorgane bezieht. Da sowohl die Regionen mit als auch ohne Gesetzgebungskompetenz über solche Organe verfügen, treten Kompetenzaufwertungen in beiden untersuchten Staaten auf. Deswegen findet die *Arbeitshypothese 1b* keine Bestätigung durch die empirische Analyse.

6.2. Die nationale Regierungsstruktur

Österreich und die Tschechische Republik gewähren ihren Regionen eine unterschiedliche Stellung im nationalen politischen Regierungssystem. Diese Stellung bestimmt auch die unterschiedlichen Einflussmöglichkeiten und Ressourcen der jeweiligen Regionen.

Föderale Strukturen sind auch mit einer gewissen Autonomie in Finanzfragen, bei der Festlegung der eigenen Verwaltungsstruktur und folglich mit einer höheren Zahl von Experten verbunden, die für die vielfältigen regionalen Kompetenzen zuständig sind. Die genannten nationalen Charakteristiken der Regionen in föderalen Staaten sind unabhängig von einer EU-Mitgliedschaft vorhanden.

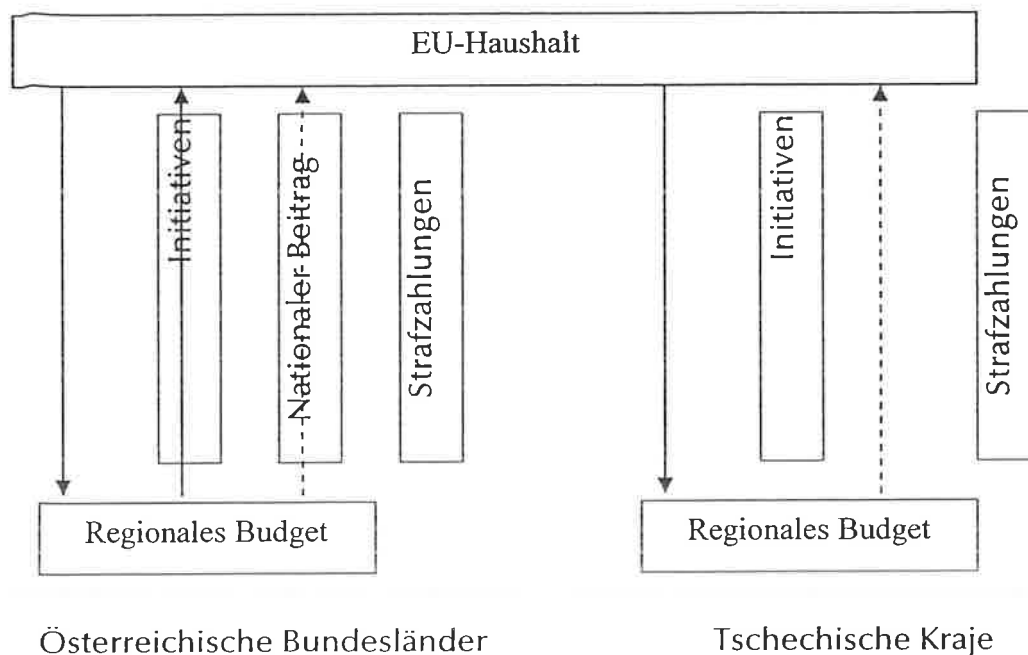
Die relative finanzielle Autonomie bedeutet aber im Fall einer EU-Mitgliedschaft eine Teilnahme an den mit der Integration verbundenen nationalen Ausgaben. Solche Regionen profitieren nicht nur von den EU-Förderinstrumenten. Sie tragen auch einen Teil der nationalen Mitgliedschaftszahlungen. Deswegen ist der finanzielle Gewinn von autonomen Selbstverwaltungseinheiten geringer als der der Regionen in Einheitsstaaten. Die letzteren tragen nichts zum nationalen Mitgliedschaftsbeitrag bei und erzielen dadurch einen reinen Gewinn, herrührend von den EU-finanzierten Programmen und Initiativen.

Alle diese Ein- und Ausgaben sind feste Finanzflüsse. Ihre Wirkung tritt tatsächlich ein. Es gibt aber auch weitere Ausgaben, die die Regionen sowohl in

197 A1 – Herr Dr. Johannes Maier.

Einheits- als auch in föderalen Staaten treffen können wie zum Beispiel die Strafen bei Nichterfüllung oder bei mangelnder Erfüllung von EU-Rechtsvorschriften. Die Finanzflüsse werden in Abbildung 9 veranschaulicht:

Abbildung 9: Finanzflüsse zwischen der EU und der Regionen



Quelle: Eigene Darstellung

Die gestrichelten Pfeile zeigen mögliche und nicht unbedingt reale Ausgaben für die Regionen.

In absoluten Summen und bezogen nur auf den reinen finanziellen Aspekt werden die *Arbeitshypothesen 2a* und *2b* durch die Analyse bestätigt. Es gibt aber ein weiteres Kriterium für die Messung von den finanziellen Erfolgen: die Abwicklung und das Management der zur Verfügung gestellten EU-Finanzmittel. Es wurden dabei die für die jeweiligen Regionen ersten Programmperioden untersucht.¹⁹⁸ Die österreichischen Bundesländer erreichen bessere Ergebnisse bei der Abwicklung der EU-Förderinstrumente und einen

¹⁹⁸ Die erste Programmperiode für die österreichischen Bundesländer ist 1995-1999. Die für die tschechischen Kraje: 2004-2006. Im ersten Fall beträgt die Programmperiode fünf, im zweiten nur drei Jahre. Im Unterschied zu den österreichischen Bundesländern haben aber die tschechischen Kraje die Möglichkeit gehabt, sich noch während der Beitrittsperiode an EU-Programmen zu beteiligen und sich somit für die Herausforderungen der Mitgliedschaft vorzubereiten.

höheren Grad der Mittelausschöpfung. Die Erklärung ist der politische Druck, dem die Länder unterworfen sind. Sie tragen zusammen mit dem Staat den nationalen Mitgliedschaftsbeitrag und müssen deswegen für eine Absorption der von der EU zur Verfügung gestellten Mittel sorgen. Ein Mittelverfall ist somit für sie politisch nicht vertretbar. Regionen, die keine Ausgaben infolge der EU-Mitgliedschaft tragen, können dagegen eine ungenügende Mittelbindung verantworten. Jeder Ausschöpfungsgrad bringt für sie reine finanzielle Gewinne. Einen Einfluss auf die Mittelausschöpfung üben neben dem politischen Druck auch das vorhandene Expertenwissen, die Verwaltungsstrukturen des Mitgliedstaates sowie das Vorhandensein von Kofinanzierungsmitteln aus. Die ersten drei Faktoren sind eng mit dem Dezentalisierungsgrad der jeweiligen Regionen verbunden. Der vierte Faktor ist mit dem wirtschaftlichen Wohlstand und den Verwaltungsausgaben verbunden.

Die oben genannten Fakten führen zu der Schlussfolgerung, dass die zwei *Arbeitshypothesen* unterstützt werden, allerdings nur bei einer Definition von Gewinn und Verlust als reine Zahlen. Wenn aber die Vor- und Nachteile als die Abwicklung und Bindung der von der EU zu den Regionen fließenden Mittel verstanden werden, ist ein entgegengesetztes Phänomen zu beobachten, welches wie folgt erklärt werden kann: Die finanzielle Autonomie der Regionen ist auch mit einer weiteren Charakteristik verbunden, den Personalressourcen der Regionen. Die begrenzte Finanzausstattung der tschechischen Regionen¹⁹⁹ und die deswegen ungenügende Anzahl regionaler Experten²⁰⁰ sind für die bescheidene Beteiligung bei politischen Entscheidungen verantwortlich. Dagegen besitzen die österreichischen Bundesländer nicht nur die Experten sondern oft auch die Strukturen,²⁰¹ die die Verbindung zwischen EU, Bundesland und den Bürgern des Bundeslandes gewährleisten. Deswegen haben sie auch mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, den politischen Entscheidungsprozess zu lenken und besitzen auch

199 Illner (2002: 31 f).

200 Kostecký (2005: 21).

201 Dabei sind die regionalen Förderstellen oder die Strukturen für internationale Beziehungen gemeint, die bereits vor dem Beitritt zur EU existiert haben.

die personellen Ressourcen, tatsächlich davon Gebrauch machen zu können. Die Experten und die Erfahrung, die sie mitbringen, erleichtern die engagierte Teilnahme an internationalen Gremien und an Entscheidungsmechanismen.

Dieser Unterschied zwischen den österreichischen und den tschechischen Regionen ist demzufolge auch für die Ergebnisse der Analyse von *Arbeitshypothese 3* entscheidend. Obwohl die tschechischen Regionen gemessen an ihrer Größe und ihren Finanzressourcen sehr stark auf der europäischen Ebene vertreten sind, bestimmt der Mangel an erfahrenen Experten den begrenzten Einfluss, den sie ausüben können. Die Tatsache, dass sie auch über keine Strukturen zur direkten Beteiligung am politischen Entscheidungsprozess sowohl national als auch auf der EU-Ebene verfügen, führt des Weiteren zu einer kleineren Zahl von Beteiligungsoptionen verglichen mit den österreichischen Bundesländern. Diese Optionen bleiben fast nur im Bereich des Lobbyings und der unverbindlichen Stellungnahmen. Laut *Arbeitshypothese 3* sollte die Präsenz und Beteiligung der tschechischen Kraje auf der EU-Ebene größer und engagierter sein als die der österreichischen Bundesländer. Dies ist nicht der Fall, wie die Daten zeigen. Die Erklärung ist in der Autonomie und in der damit verbundenen finanziellen und personellen Ausstattung der Regionen zu finden.

Föderale Regionen können demzufolge nicht nur national sondern auch auf der EU-Ebene ihre Interessen erfolgreicher vertreten. Somit wird die *Arbeitshypothese 3* durch die empirische Untersuchung verworfen.

7. Schlussfolgerung

Die regionalen Gebietskörperschaften der EU-Mitgliedstaaten spiegeln eine große Vielfalt von Formen und Kapazitäten wider. Diese Vielfalt stellt Konzepte wie „Europa der Regionen“²⁰² in Frage. Die europäischen Regionen können stark autonome Formen aufweisen oder aber nur administrative Einheiten sein. Alle Gebietskörperschaften werden bei einer

202 Ruge (2003: 300 ff).

EU-Mitgliedschaft des Staates mit ähnlichen Bedingungen konfrontiert. Die Wirkung der Union und ihrer Entscheidungen und Politiken betrifft gleichermaßen alle Mitgliedstaaten und entsprechend ihre Regionen. Ähnliche Prozesse und Entwicklungen sollten in allen Mitgliedstaaten zu beobachten sein. Die europäischen Politiken und Entscheidungen treffen aber auch auf die nationalen Regierungsstrukturen, die die daraus folgenden Entwicklungen mitprägen.

Die Debatte über das Demokratiedefizit der Europäischen Union eröffnet auch die Frage, ob eine Mitgliedschaft Nachteile für die Regionen und somit weniger Bürgernähe bringt. Diese Studie hatte das Ziel, die Vorteile und Nachteile für die regionale Subebene am Beispiel von Regionen eines föderalen Staates (Österreich) und eines Einheitsstaates (der Tschechischen Republik) zu vergleichen. In den beiden Fällen bietet die Mitgliedschaft sowohl Vor- als auch Nachteile für die Regionen. Die Auswirkung sowie die Art und Weise, in der die jeweiligen Gebietskörperschaften mit diesen Einflüssen umgehen, unterscheiden sich.

Die zwei Staaten gewähren ihren regionalen Selbstverwaltungen unterschiedliche Ressourcen und Instrumente für eine Beteiligung am politischen Entscheidungsprozess. So erfahren die tschechischen Kraje weniger Einschränkungen durch die EU in ihren Kompetenzbereich als die österreichischen Bundesländer. Erstere erzielen höhere Nettoeinnahmen über EU-kofinanzierte Maßnahmen, können aber weniger aktiv die politische Entscheidungsfindung lenken. Die österreichischen Bundesländer verfügen im Gegensatz dazu über gesetzliche, finanzielle und personelle Ressourcen, die ihnen eine verstärkte Beteiligung an politischen Entscheidungen ermöglichen. Tabelle 5 stellt die Ergebnisse der Arbeitshypothesen zusammenfassend dar:

Tabelle 5: Überblick, Bestätigung vs. Falsifizierung der Arbeitshypothesen

Arbeitshypothese	Ergebnis	Begründung
1a	+	Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen verlieren Ermessensspielraum durch den Entparlamentarisierungsprozess der europäischen Entscheidungsfindung, der sowohl nationale als auch regionale Parlamente trifft. Der Kompetenzverlust bezieht sich dann überwiegend auf die regionale Legislative und nicht auf die regionale Exekutive.
1b	-	Im Bereich der Regionalpolitik erscheint ein Kompetenzgewinn. Dieser Gewinn beschränkt sich jedoch nicht nur auf die tschechischen Regionen sondern ist auch in Österreich zu beobachten.
2a	+	Wie die Daten zeigen, sind die regionalen Beiträge zum EU-Haushalt seitens der österreichischen Bundesländer höher als die über die Strukturfonds zurückerhaltenen Fördermittel, die von den Ländern zu einem bestimmten Anteil betreut werden. Diese negative Bilanz ist allerdings nicht mit dem föderalen Regierungssystem zu erklären, sondern mit der Position Österreichs als Nettozahler in der Europäischen Union (d.h. mit dem höheren Wohlstand).
2b	+	Die tschechischen Regionen tätigen keine Zahlungen an die EU, profitieren jedoch von den gewährten Fördermitteln, für die sie nicht nur als Abwicklungsstelle sondern auch als endgültiger Empfänger auftreten.
3	-	Die Beteiligung der österreichischen Bundesländer am politischen Entscheidungsbildungsprozess verläuft verstärkt sowohl auf nationaler als auch auf supranationaler Ebene. Ihre Optionen und Erfolge der Nutzung dieser Beteiligungsinstrumente gehen über die der tschechischen Kraje hinaus. Die letzteren verfügen über nur begrenzte Beteiligungsmöglichkeiten.

- + bestätigt durch die empirische Analyse für die zwei Untersuchungseinheiten
- falsifiziert durch die empirische Analyse für die zwei Untersuchungseinheiten

Quelle: Eigene Darstellung

Für die Regionen der beiden Staaten entstehen mit der europäischen Integration sowohl Vorteile als auch Nachteile. Aus einem Vergleich dieser Vor- und Nachteile lässt sich schließen, dass das Verhältnis positiver bei den Regionen im Einheits- als im föderalen Staat ist. Eine Verbesserung des Status Quo zwischen der Situation einer Abwesenheit von EU-Integration vs. ihrer Anwesenheit ist für die tschechischen Kraje größer als für die österreichischen Bundesländer. Die Effektivität, mit der die gegebenen Vorteile ausgeschöpft werden, unterscheidet sich jedoch. Die österreichischen Bundesländer verwenden alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Maßnahmen, um ihre Interessen in europäischen Angelegenheiten zu vertreten.

Die tschechischen Kraje dagegen werden durch ihre national geprägten Merkmale (schwache Beteiligungsmechanismen, begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen, etc.) daran gehindert, die von der EU-Integration zur Verfügung gestellten Möglichkeiten zu einem hohen Anteil auszuschöpfen.

Die Daten zeigen, dass die Vorteile für die Regionen in der als Einheitsstaat konzipierten Tschechischen Republik die Nachteile übertreffen. Die Erwartung, dass die Ergebnisse für die österreichischen Regionen entgegengesetzt sind, wurde von den Daten nicht bestätigt. Durch ihre Entscheidungsmacht erreichen die neun Bundesländer ein Gleichgewicht zwischen Vor- und Nachteilen.

7.1. *Ausblick*

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, Art. 5,²⁰³ wird das Subsidiaritätsprinzip festgelegt:

Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.

In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.²⁰⁴

Die hohe Aktualität und Bedeutung dieses Prinzips wird dazu beitragen, dass in den nächsten Jahren, abgesehen von der Geschwindigkeit und Richtung der europäischen Integration, wenige Politikbereiche auf die europäische Ebene übertragen werden. Dabei werden die regionalen Gebietskörperschaften in Einheitsstaaten kaum Veränderungen ausgesetzt. Für die Regionen föderaler Staaten wird die Entwicklung jedoch der nationalen Ebene folgen, d.h. es werden ebenfalls kaum weitere Kompetenzbereiche

203 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften.

204 Art. 5, Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften.

zwecks einer Regulierung von der regionalen auf die supranationale Ebene transferiert und somit keine weitere Nachteile entstehen.

Im Bereich der regionalen Finanzen werden andererseits die tschechischen Kraje positive Veränderungen erfahren. Sie werden in den nächsten Perioden von einem Vermittler zu einem Abwickler²⁰⁵ und werden mehr Einfluss auf die Ausrichtung und Prioritäten der regionalen Förderprogramme der EU ausüben können. Die österreichischen Bundesländer beteiligen sich bereits auf einem sehr hohen Niveau an der Vorbereitung und Abwicklung der EU-Finanzinstrumente, so dass sich ihr Status Quo wahrscheinlich wenig ändern wird.

Schließlich bleibt die Beteiligung am politischen Willensbildungsprozess. In diesem Bereich sind Entwicklungen bei den tschechischen Regionen zu beobachten, die vermehrt die europäische Ebene nutzen werden, um ihre Interessen zu vertreten und die nationale Regierung auf sich aufmerksam zu machen. Die Experten unterstreichen die Erwartung, dass bis Ende 2006 oder spätestens im Jahr 2007 alle tschechischen Kraje ein Verbindungsbüro in Brüssel eröffnet haben werden. Dieses Vertretungsinstrument wird auch den Weg der engagierten Beteiligung der Kraje am europäischen Willensbildungsprozess prägen. Die österreichischen Bundesländer haben auf der supranationalen Ebene bereits etablierte Beteiligungsstrukturen, die sich wenig ändern werden. Dafür besteht für sie die Möglichkeit, durch die nationalen Diskussionen und Foren zur Reform des Föderalstaates weiter aufgewertet zu werden.

Diese Studie hat gezeigt, dass sich die Vor- und Nachteile der EU-Integration für die regionalen Gebietskörperschaften in Einheits- und föderalen Staaten unterscheiden. Vorteile sowie Nachteile sind jedoch in beiden Fällen zu beobachten. Es tritt aber ein weiterer Unterschied auf: der Unterschied zwischen möglichen und tatsächlichen Vorteilen. Dieser Unterschied ist bei den österreichischen Bundesländern fast gleich Null. Das bedeutet, dass sie alle gegebenen Vorteile der EU-Integration und ihrer finanziellen Instru-

205 CZ3 – Frau Eva Vrbová.

mente auch tatsächlich nutzen. Die Differenz bei den tschechischen Krajen ist dagegen groß. Aus den bereits erwähnten Gründen (Personal, Finanzressourcen) können sie nicht alle zur Verfügung stehenden Vorteile der Integration in tatsächliche umwandeln. Diese Differenz sollte mit der Dauer der EU-Mitgliedschaft abnehmen. Es ist jedoch zu erwarten, dass sie nie so gering wie im Fall der österreichischen Bundesländer sein wird.

Die neuesten Integrationsentwicklungen und die verstärkte Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips zeigen eine Unterstützung der Thesen des MLG-Ansatzes. Die generelle Tendenz zu mehr Bürgernähe, die auch durch die Demokratisierung²⁰⁶ in den Staaten Mittel- und Osteuropas ausgelöst wurde, führt zu einer engeren Zusammenarbeit unterschiedlicher Regierungsebenen. Das zur Verfügung stehende, notwendige Expertenwissen kann von den politischen Entscheidungsträgern erfolgreicher genutzt werden. Ein Beispiel solcher Zusammenarbeit sind die vorbereitenden Arbeitsgruppen für die Ratssitzungen, in denen im Fall Österreichs Vertreter der supranationalen, nationalen und regionalen Ebene tätig sind.

Die Erwartung, dass die EU-Integration Nachteile für Regionen in föderalisierten und Vorteile für Regionen in Einheitsstaaten bringt und somit zu einer Konvergenz der regionalen Strukturen der Mitgliedstaaten führt, wurde von der Analyse nicht bestätigt. Zwar erfahren die tschechischen Regionen eine Aufwertung, die österreichischen Bundesländer können aber nicht eindeutig als Verlierer des Integrationsprozesses identifiziert werden. Die Regionen föderaler Staaten haben durch den nationalen Regierungsaufbau die Rolle eines Vetospielers, so dass sie nicht einseitig in ihren Tätigkeitsbereichen von anderen Institutionen oder Regierungsebenen verdrängt werden können. Durch ihre Kontrollmechanismen können sie einen Ausgleich für die Nachteile der europäischen Integration erreichen.

206 CZ3 – Frau Eva Vrbová.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Regionen in Einheitsstaaten gestärkt werden, allerdings nur innerhalb der national festgelegten Rahmen. Die Regionen in föderalisierten Staaten erfahren Nachteile durch die EU-Integration. Ihre ex-ante starke nationale Position gibt ihnen aber die Möglichkeit, diese Nachteile auszugleichen.

8. Literaturverzeichnis

8.1. Bücher und Artikel

- Börzel, Tanja A. (2000): Europäisierung und innerstaatlicher Wandel. Zentralisierung und Entparlamentarisierung?, in: *Politische Vierteljahresschrift*, 41/2, S. 225-250.
- Brusis, Martin (2002): Between EU-Requirements, Competitive Politics, and National Traditions: Re-creating Regions in the Accession Countries of Central and Eastern Europe, in: *Governance: An International Journal of Policy, Administration, and Institutions*, 15/4, S. 531-559.
- Burtscher, Wolfgang (1989): Auswirkungen eines EG-Beitritts auf den bundesstaatlichen Aufbau Österreichs – materielle und institutionelle Aspekte, in: Pernthaler, Peter: *Auswirkungen eines EG-Beitritts auf die föderalistische Struktur Österreichs*, Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung GmbH, Wien, S. 29-59.
- Burtscher, Wolfgang (1990): *EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EU-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs*, Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung GmbH, Wien.
- Bußjäger, Peter (2004): Der „zentralistischste aller Bundesstaaten“ als (Lehr)Beispiel für Europa? – Der Fall Österreich, in: Piazzolo, Michael und Jürgen Weber: *Föderalismus. Leitbild für die Europäische Union?*, Olzog Verlag, München, S. 128-147.
- Bußjäger, Peter und Daniela Larch (2004): *Landesgesetzgebung und Europäisierungsgrad. Eine Untersuchung über die Bindungsdichte der Landesgesetzgebung durch das EU-Recht*, Institut für Föderalismus, Innsbruck.
- Bußjäger, Peter (2005): Die österreichischen Länder und die EU – eine Bilanz, in: Bußjäger, Peter und Andreas Rosner: *Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder*, Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung GmbH, Wien, S. 1-39.
- De Vaus, David (2001): *Research Design in Social Research*, SAGE Publications, London.
- Dieringer, Jürgen (2000): Ungarn – Vom „demokratischen Zentralismus“ zur dezentralisierten Demokratie?, in: *Jahrbuch des Föderalismus 2000*, Band 1, S. 370-383.
- Dieringer, Jürgen (2001): Ungarn – Die Europäisierung regionaler Strukturen, in: *Jahrbuch des Föderalismus 2001*, Band 2, S. 330-339.
- Dieringer, Jürgen und Andrej Stuchlík (2003): Die Europäisierung der Parlamentsarbeit in Ungarn und der Tschechischen Republik. Nationale Parlamente als Mitläufer oder Gestalter des Integrationsprozesses?, in: *Südosteuropa*, 25/7-9, S. 388-403.
- Dieringer, Jürgen und Zoltán Pogácsa (2005): Ungarn: Das Gelegenheitsfenster schließt sich, in: *Jahrbuch des Föderalismus 2005*, Band 6, S. 489-498.

- Edtstadler, Karl (1999): Die zukünftige Rolle der Landesparlamente im Rahmen der europäischen Integration, in: Pernthaler, Peter (Hrsg.): *Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder*, Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung GmbH, Wien, S. 5-26.
- Fallend, Franz (2002): Europäisierung, Föderalismus und Regionalismus: Die Auswirkungen der EU-Mitgliedschaft auf bundesstaatliche Strukturen und regionale Politik in Österreich, in: Neisser, Heinrich und Sonja Puntischer Riekmann (Hrsg.): *Europäisierung der österreichischen Politik. Konsequenzen der EU-Mitgliedschaft*, WUV Universitätsverlag, Wien, S. 201-229.
- Gläser, Jochen und Grit Laudén (2004): *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse*, Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- Grote, Jürgen und Bernard Gbikpi (2002): *Participatory Governance. Political and Societal Implications*, Leske + Budrich, Opladen.
- Hölker, Norbert (2004): *Regionen in Europa – Gewinner oder Verlierer des europäischen Einigungsprozesses? Eine Betrachtung des Bedeutungswandels der Regionen in Europa am Beispiel der europäischen Regional- und Strukturpolitik von 1957 bis heute*, Tectum Verlag, Marburg.
- Hrbek, Rudolf (2000): *Europapolitik und Bundesstaatsprinzip. Die „Europafähigkeit“ Deutschlands und seiner Länder im Vergleich mit anderen Föderalstaaten*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- Hughes, James et. al. (2004): Conditionality and Compliance in the EU's Eastward Enlargement: Regional Policy and the Reform of Sub-national Government, in: *Journal of Common Market Studies* 42/3, S. 523-551.
- Illner, Michal (2002): Multilevel Government in Three East Central European Countries and its Reforms after 1989, in: *EUI Working Papers*, RSC No. 2002/07.
- Kolb, Ernst (1973): *Einführung in das österreichische Verfassungsrecht für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler*, Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung GmbH, Wien.
- Kostelecký, Tomáš (2005): Public Administration, Regional Policy, and the Committee of the Regions – Interaction of Regional, National and European Influences in the Pre-accession Czech Republic, in: *NISPAcee Occasional Papers*, VI/1, S. 14-34.
- Lenz, Aloys und Roland Johné (2000): Die Landtage vor der Herausforderung Europa. Anpassung der parlamentarischen Infrastruktur als Grundlage institutioneller Europafähigkeit, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 50, B 6, S. 20-29.
- March, James und Johan Olsen (1998): The Institutional Dynamics of International Political Orders, in: *International Organization*, 52/4, S. 943-969.
- Marks, Gary et.al. (1996): European Integration from the 1980s: State-Centric v. Multi-level Governance, in: *Journal of Common Market Studies*, 34/3, S. 341-378.

- Mayer, Heinz (1994): *Das Österreichische Bundes-Verfassungsgesetz. B-VG. Grundrechte. Verfassungsgerichtsbarkeit. Verwaltungsgerichtsbarkeit. Kurzkommentar*, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.
- Morass, Michael (1994): *Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der europäischen Integration*, Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung GmbH, Wien.
- Moravcsik, Andrew (1995): Liberal Intergovernmentalism and Integration: A Rejoinder, in: *Journal of Common Market Studies*, 33/4, S. 611-628.
- Müller, Johannes (1999): Allgemeine Umsetzungsprobleme des EU-Rechts auf Landesebene, in: Pernthaler, Peter, Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder, Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung GmbH, Wien, S. 27-41.
- Olsen, Johan P. (2002): The Many Faces of Europeanization, in: *Journal of Common Market Studies*, 40/5, 921-952.
- Ranacher, Christian (2002): *Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder*, Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung GmbH, Wien.
- Rosamond, Ben (2000): *Theories of European Integration*, St. Martin's Press, New York.
- Ruge, Undine (2003): *Die Erfindung des "Europa der Regionen". Kritische Ideengeschichte eines konservativen Konzepts*, Campus Verlag, Frankfurt/Main.
- Schnell, Rainer et. al. (1999): *Methoden der empirischen Sozialforschung*, Oldenbourg Verlag, München.
- Sturm, Roland und Petra Zimmermann-Steinhart (2005): *Föderalismus. Eine Einführung*, Nomos Verlag, Baden Baden.
- Tsebelis, George und Geoffrey Garrett (2001): The Institutional Foundations of Intergovernmentalism and Supranationalism in the European Union, in: *International Organization* 55/2, S. 357-390.
- Unterlechner, Josef (1997): *Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozess. Normen – Praxis – Wertung*, Werner Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung GmbH, Wien.
- Walter, Robert und Heinz Mayer (1996): *Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts*, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.
- Weiss, Stephanie (2005): Tschechien nach den zweiten Regionalwahlen: Regionalisierung der Politik und Politisierung der Regionen, in: *Jahrbuch des Föderalismus 2005*, Band 6, S. 475-488.
- Yin, Robert K. (2003): *Case Study Research. Design and Methods*, SAGE Publications, Thousand Oaks.
- Yoder, Jennifer A. (2003): Decentralisation and Regionalisation after Communism: Administrative and Territorial Reform in Poland and the Czech Republic, in: *Europe-Asia Studies*, 55/2, S. 263-286.

8.2. Rechtsakte und Internetquellen

Bundes-Verfassungsgesetz der Republik Österreich, 1929.

Bundesgesetzblatt Nr. 45/1948: *Finanz-Verfassungsgesetz 1948*.

Bundesgesetzblatt Nr. 775/1992: *Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration*.

Bundesgesetzblatt I Nr. 147 vom 21.12.2001: *Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 bis 2006*, S. 1943-1954.

Bundesgesetzblatt I Nr. 156/2004: *Finanzausgleichgesetz 2005*.

Bundesministerium für Finanzen (2005): *Schreiben vom 02.02.2005*, GZ 111103/0008-II/3/2005.

Community Support Network (2003): *Czech Republic 2004-2006*, CCI: 2003CZ161CC001.

Einheitliche Europäische Akte, in: *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, C80 vom 10.03.2001.

Europäische Kommission, Vertretung in Österreich (2000): *Österreich in der EU. Fünf Jahre Mitgliedschaft – Bilanz und Ausblick*, www.europa.eu.int/austria/public.htm (konsultiert am 10.03.2006).

Internetseite des Amtsblattes der Europäischen Union: www.europa.eu.int/eur-lex/lex/IOIndex.do?ihmlang.de (konsultiert am 11.04.2006).

Internetseite des Ausschusses der Regionen: www.cor.eu.int (konsultiert am 16.03.2006).

Internetseite des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland: www.auswaertiges-amt.de (konsultiert am 04.01.2006).

Internetseite der EU-finanzierten Instrumente für die Tschechische Republik: www.strukturalni-fondy.cz (konsultiert am 16.03.2006).

Internetseite des Europäischen Gerichtshofes: www.curia.eu.int (konsultiert am 02.01.2006).

Internetseite von Eurostat: www.eu.int/comm/eurostat (konsultiert am 20.02.2006).

Internetseite Generaldirektion Regionalpolitik der Europäischen Kommission: www.europa.eu.int/comm/regional_policy/index_de.htm (konsultiert am 13.03.2006).

Internetseite von REGLEG: www.regleg.org (konsultiert am 26.02.2006).

Internetseite der nationalen Vereinigung der tschechischen Regionen (Asociace krajů České republiky, AKČR): www.asociacekrajů.cz (konsultiert am 12.03.2006).

Internetseite der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK): www.oerok.gv.at (konsultiert am 16.03.2006).

Internetseite Rechtsinformationssystem (RIS) des Österreichischen Bundeskanzleramtes: www.ris.bka.gv.at (konsultiert am 16.01.2006).

Internetseite Rechtssystem der Tschechischen Republik: www.epravo.cz (konsultiert am 13.01.2006).

Internetseite von Statistik Österreich: www.statistik.at (konsultiert am 04.01.2006).

Internetseite von Statistik Tschechien: www.czso.cz/eng/redakce.nsf/i/home (konsultiert am 20.02.2006).

Internetseiten der tschechischen Regionen (konsultiert am 12.03.2006):

Jihočeský kraj: www.kraj-jihocesky.cz

Jihomoravský kraj: www.kr-jihomoravsky.cz

Králováhradecký kraj: www.kr-kralovehradecky.cz

Visočina kraj: www.kr-visocina.cz

Karlovarský kraj: www.kr-karlovarsky.cz

Liberecký kraj: www.kraj-lbc.cz

Olomoucký kraj: www.kr-olomoucky.cz

Moravskoslezský kraj: www.kr-moravskoslezsky.cz

Pardubický kraj: www.pardubickykraj.cz

Plzeňský kraj: www.kr-plzensky.cz

Středočeský kraj: www.kr-stredocesky.cz

Ústecký kraj: www.kr-ustecky.cz

Zlínský kraj: www.kr-zlinsky.cz

Hl. m. Praha: www.praha-mesto.cz.

Internetseite für Verfassungen vieler Staaten: www.verfassungen.de (konsultiert am 20.12.2005).

Internetseite Wikipedia: www.wikipedia.org (konsultiert am 18.04.2005).

Kohler-Koch, Beate (2005): European Governance and System Integration, in: *European Governance Papers (EUROGOV)*, Nr. C-05-01, <http://www.connex-network.org/eurogov/pdf/egp-connex-C-05-01.pdf> (konsultiert am 29.03.2006).

Kunze, Eduard (2005): Die Regionalpolitik der Europäischen Union, in: *ÖROK*, www.oerok.gv.at/EU_Regionalpolitik_in_Oesterreich/strukturfonds_2000_2006_i_D/regpol_d_eu_dr_kunze.pdf (konsultiert am 13.03.2006).

Landesgesetzblatt des Landes Burgenland für die Jahre 1985-2005.

Landesgesetzblatt des Landes Kärnten für die Jahre 1985-2005.

Landesgesetzblatt des Landes Oberösterreich für die Jahre 1985-2005.

Landesgesetzblatt des Landes Salzburg für die Jahre 1985-2005.

Landesgesetzblatt des Landes Steiermark für die Jahre 1985-2005.

Landesgesetzblatt des Landes Tirol für die Jahre 1985-2005.

Landesgesetzblatt des Landes Vorarlberg Nr. 16/1993: *Staatsrechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration*.

Landesgesetzblatt des Landes Vorarlberg für die Jahre 1985-2005.

Landesgesetzblatt des Landes Wien für die Jahre 1985-2005.

Ministerium für regionale Entwicklung der Tschechischen Republik (2004a): *Cohesion Fund Strategy – Implementation System*, Prague.

Ministerium für regionale Entwicklung der Tschechischen Republik (2004b): *Joint Regional Operational Programme of the Czech Republic for 2004-2006*, Prague.

Verfassungsgesetz des Tschechischen Nationalrates, Nr. 1/1993.

Vertrag über die Europäische Union, in: *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, C191 vom 29.07.1992.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, in: *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, C325 vom 24.12.2002.

Zákon kterým se mění zákon č. 129/2000 Sb., o krajích (krajské zřízení), 231/2002 vom 16. 05.2002.

Zákon kterým se mění zákon č. 243/2000 Sb., o rozpočtovém určení výnosů některých daní územním samosprávným celkům a některým státním fondům (zákon o rozpočtovém určení daní), ve znění zákona č. 492/2000 Sb., č.586/1992 Sb., o daních z příjmů, ve znění pozdějších předpisů, a zákon č. 338/1992 Sb., o dani z nemovitostí, ve znění pozdějších předpisů, 483/2001 vom 29.11.2001.

Zákon kterým se mění zákon č. 243/2000 Sb., o rozpočtovém určení výnosů některých daní územním samosprávným celkům a některým státním fondům (zákon o rozpočtovém určení daní), ve znění pozdějších předpisů, a některé další zákony, 1/2005 vom 26.12.2004.

Zákon o krajích (krajské zřízení), 129/2000 vom 12.04.2000.

Anhänge

Anhang I

Protokoll Interviews

Es wurden 11 Leitfadengespräche mit Experten aus Österreich und der Tschechischen Republik durchgeführt.

1. Liste der befragten Experten

1.1. Österreichische Experten:

A1 – Herr Dr. Johannes Maier

Leiter der EU-Koordinationsstelle, Amt der Kärntner Landesregierung
Telefoninterview, durchgeführt am 07.02.2006 um 14:00 Uhr.

A2 – Herr Dr. Peter Brand

Leiter der Verbindungsstelle der Bundesländer
Telefoninterview, durchgeführt am 08.02.2006 um 9:00 Uhr.

A3 – Herr Jürgen Weiss

Vizepräsident des österreichischen Bundesrates
Persönliches Interview, durchgeführt am 13.02.2006 um 9:00 Uhr.

A4 – Herr Dr. Johann Jedliczka

Europareferat, Europe-Direct, Amt der niederösterreichischen Landesregierung
Telefoninterview, durchgeführt am 16.02.2006 um 8:00 Uhr.

A5 – Frau Mag. Michaela Petz

Leiterin des Verbindungsbüros in Brüssel, Land Salzburg
Telefoninterview, durchgeführt am 22.02.2006 um 9:00 Uhr.

A6 – Herr Dr. Fritz Staudigl

Amt der Tiroler Landesregierung, Leiter der Europa-Abteilung, Leiter des Verbindungsbüros des Landes Tirol in Brüssel, nationaler Koordinator der österreichischen AdR-Delegation
Telefoninterview, durchgeführt am 01.03.2006 um 10:00 Uhr.

1.2. Tschechische Experten:

CZ1 – Herr Josef Švajgl

Leiter der Abteilung JROP, Karlovarský kraj
Telefoninterview, durchgeführt am 07.02.2006 um 15:00 Uhr.

CZ2 – Frau Linda Kopecká

Vertretung der Region Prag in Brüssel, Nationale Koordinatorin der tschechischen Delegation beim Ausschuss der Regionen
Telefoninterview, durchgeführt am 10.02.2006 um 9:30 Uhr.

CZ3 – Frau Ing. Eva Vrbová

Leiterin der Abteilung Internationale Beziehungen, Vereinigung der Regionen der Tschechischen Republik (AKČR)
Telefoninterview, durchgeführt am 14.02.2006 um 9:30 Uhr.

CZ4 – Herr Mgr. Petr Šebek

Leiter des Vertretungsbüros der Region Südböhmen in Brüssel, Jihočeský kraj

Telefoninterview, durchgeführt am 14.02.2006 um 14:00 Uhr.

CZ5 – Herr Ladislav Fnouka

Leiter der Abteilung Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Jihočeský kraj

Telefoninterview, durchgeführt am 03.03.2006 um 14:00 Uhr.

2. Nummerierung der Gespräche

Die Nummerierung der Gespräche sowohl der österreichischen als auch der tschechischen Experten erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge.

3. Vorgehen und Regeln bei der Durchführung der Gespräche

3.1. Anschreiben der Experten

Die Experten wurden zuerst alle per E-Mail kontaktiert. Mit diesem Schritt habe ich mich um ihr Einverständnis für ein Gespräch und die Festlegung des genauen Termins bemüht.

Die vielen faktischen Fragen verlangten eine Vorbereitung auf das Gespräch. Deswegen habe ich den Experten den Fragenbogen vor dem Interview zur Verfügung gestellt.

3.2. Durchführung der Interviews

Vor dem Beginn des inhaltlichen Teils wurden die Experten über die folgenden Punkte informiert:

3.2.1. Meinen Namen und mein Vorhaben;

3.2.2. Es wurde nach einem Einverständnis für die Tonaufnahme des Gesprächs gefragt. Alle Experten haben ihr Einverständnis gegeben;

3.2.3. Es wurde nach dem Einverständnis gefragt, Name, Position und Organisation in der Diplomarbeit zu zitieren. Alle Experten haben ihr Einverständnis gegeben;

3.2.4. Es wurde den Experten angeboten, die Diplomarbeit im PDF-Format per E-Mail zu erhalten. Alle Experten haben den Wunsch ausgedrückt, die Diplomarbeit erhalten zu wollen.

Im Folgenden werden die Fragebögen in deutscher, englischer und tschechischer Sprache dargestellt:

Fragebogen

Alle Fragen beziehen sich auf die Regionen, wobei unter Regionen die 9 österreichischen Bundesländer und die 14 tschechischen „Kraje“ verstanden werden.

I. Kompetenzausstattung der Regionen:

1. Welche Kompetenzen haben die Regionen in Ihrem Land und wie wird die Kompetenzaufteilung zwischen der nationalen, regionalen und lokalen Ebene geregelt? In welchen gesetzlichen Grundlagen wird diese Kompetenzaufteilung geregelt?
2. Welche Veränderungen sind in Folge des EU-Beitritts Ihres Landes in dieser Kompetenzaufteilung aufgetreten? Welche regionalen Kompetenzen werden jetzt von der EU übernommen?
3. Die EU hat Auswirkungen auf die Kompetenzbereiche sowohl der legislativen als auch der exekutiven regionalen Organe. Welche Organe verlieren am meisten dadurch an Unabhängigkeit? Welche gewinnen Kompetenzen in Folge der EU-Integration?
4. Inwieweit werden regionale Rechtsakte durch EU-Verordnungen und –Richtlinien ersetzt?

II. Finanzausstattung der Regionen:

1. Wie werden die Einnahmen und Ausgaben der Regionen geregelt? Welche gesetzliche Basis gibt es dafür in Ihrem Land?
2. Welche EU-Programme und Initiativen sind, aus Ihrer Sicht, für die Regionen relevant?
3. Wer entscheidet über die Inhalte und Struktur dieser Programme: die Regionen, die nationale Regierung oder die EU?
4. Wie schätzen Sie die Rolle von INTERREG und von den Ziel-Programmen für die Regionen ein?
5. Wie werden diese Programme in Ihrer Region abgewickelt? Welche Organe werden bzw. wurden dafür geschaffen? Wie bewerten Sie die Abwicklung der Programme?
6. Wie stark beteiligt sich Ihre Region an diesen Programmen? Seit wann? Können Sie mir Best Practice Projekte nennen? Entspricht die Finanzausstattung dieser Programme dem Bedarf in Ihrer Region?
7. Welche anderen EU-finanzierten Programme würden Sie als wichtig für Ihre Region bezeichnen?
8. Tragen die Regionen in Ihrem Land einen Teil des nationalen Beitrages zum EU-Budget? Wie hoch ist dieser Anteil?

III. Beteiligung der Regionen am europäischen Willensbildungsprozess:

1. Welche Dokumente regeln die Mitspracherechte der Regionen?
2. Können die Regionen an den Sitzungen des EU-Rates teilnehmen? Wenn ja, wie oft haben sie davon Gebrauch gemacht? Welche Ergebnisse bzw. Gewinne hat diese Beteiligung für die Regionen gebracht?
3. Wie schätzen Sie die Rolle des Ausschusses der Regionen für die Regionen in Ihrem Land? Wie beteiligen sich die Regionen in Ihrem Land an den Aktivitäten des Ausschusses?

4. Viele Regionen, sowohl österreichische als auch tschechische, haben ein Verbindungsbüro in Brüssel. Wie wird national die Existenz solcher Büros geregelt bzw. erlaubt? Welche Rolle haben diese Büros? Welche Initiativen gehen von diesen Büros aus? Welche Kontakte haben sie mit EU-Institutionen und welche mit den Bürgern Ihrer Region?

Ich bedanke mich für Ihre Zeit und Unterstützung!

Questionnaire

All questions consider regions. Regions are the 9 Austrian Bundesländer and the 14 Czech Kraje.

- I. The competences of the regions:
 1. What kind of competences do the regions in your country have? How are these competences divided among the different levels of governance: local, regional, national? Which documents and codes handle this matter?
 2. What changes in the competence division have taken place after the EU-accession? Which competences of the regions are now delegated on the EU-level?
 3. The EU has an impact not only on the legislative but also on the executive functions of the regions. Which of those two functions is most affected by EU legislation?
 4. What is the approximate replacement of regional laws and decrees through EU- regulations and directives according to your opinion?
- II. Regional finances:
 1. What receipts and expenditures do the regions in your country have? By which law is this matter stipulated?
 2. Which EU-programmes and initiatives are, according to your opinion, relevant for the regions in your country?
 3. Who decided about the contents and structures of these programmes: the regions, the national government or the EU?
 4. Could you tell me more about the management and the role of the INTERREG and the Objective-Programmes for the regions in Your country?
 5. How are these programmes and initiatives implemented? What kinds of bodies have been founded for this purpose? How do you assess the implementation of the programmes and initiatives?
 6. Does your region take part in these programmes and initiatives? Since when? Could you name some Best Practice projects? Is the amount of the financial aid received through these EU-instruments in accordance with the necessities of your region?
 7. What other EU-programmes or initiatives would you rank as important for your region?
 8. Do the regions contribute to the EU-financing of your country? How high is the amount approximately (percentage)?
- III. Regional participation in the political decision making process on European level:
 1. Which documents and codes stipulate the participation options of the regions in the EU decision making process?
 2. Can the regions in your country send representatives as participants of the meetings of the EU-council? If yes, how often do they use this option? What were the results of this participation for the regions?
 3. How do you assess the role of the Committee of the Regions (CoR) for the regions in your country? What activities do the regions of your country perform in the CoR, how do they participate?

4. Most of the regions in Austria and the Czech Republic founded representation offices in Brussels. What national legislation, if any, allows and regulates the existence of these offices? What is their role? What are their activities and initiatives? What kinds of contacts do they develop and which of these contacts are most usual?

I thank you very much for Your time and support!

Dotazník

Všechny otázky se vztahují na regiony. Od regiony se rozumí 14 českých krajů.

I. Kompetence krajů:

1. Které kompetence mají kraje Vašeho státu? Jak jsou tyto kompetence rozděleny mezi obce, kraje a stát? Které zákony regulují rozdělení kompetencí?
2. Jak se změnily kompetence krajů o vstupu do Evroské unie? Které původní kompetence krajů se přenesly na Evropskou unii?
3. EU má vliv jak na legislativní tak na exekutivní kompetence krajů? Získaly vstupem do EU kraje více po legislativní exekutivní stránce?
4. Do jaké míry nahradila evropská nařízení nařízení krajů?

II. Finance krajů:

1. Jaké jsou hlavní oblasti příjmů a výdajů krajů? Které zákony je regulují?
2. Které evropské programy a iniciativy znáte? Které jsou důležité pro Váš kraj?
3. Kdo rozhoduje o objemu a stavbě programů a iniciativ: kraje, národní vláda nebo EU?
4. Jak hodnotíte význam programů INTERREG a Cíl pro kraje?
5. Jak aplikujete tyto programy ve Vašem kraji? Které orgány vznikly pro management programů? Jak hodnotíte tyto orgány a strukturu managementu?
6. Jak se účastní Vaše kraje programů? Jak dlouho? Můžete jmenovat Best Practice projekty? Stačí finanční prostředky poskytované EU pro všechny projekty ve Vašem kraji?
7. Které jiné programy byste jmenoval/a jako relevantní pro Váš kraj?
8. Účastí se kraje v ČR na národním přspěvku do evropského rozpočtu? Pokud ano, jak vysoký je tento přspěvek?

III. Účast krajů na evropském politickém životě:

1. Které zákony regulují účast krajů na evropském politickém životě?
2. Mohou se kraje účastnit na schůzích evropského poradního sboru? Pokud ano, jak často se účastnily kraje na tohoto sboru? Jaké výsledky zúčasti pro kraje vzešly?
3. Jaký význam má pro Váš kraj Evropský výbor regionů? Jak se účastní Váš kraj na tomto výboru?
4. Mnoho krajů má kancelář v Bruselu. Jak je regulována jejich existence? Jaký mají význam tyto kanceláře? Čím se zabývají? S kým jsou nejčastěji v kontaktu: evropskými orgány, podniky nebo občany krajů?

Děkuji mockrát za Vaš čas a podporu!

Protokoll Archivarbeiten

Archivarbeiten wurden nur zum Kapitel 5.2. bezüglich der Art und Zahl der regionalen Rechtsakte durchgeführt.

Österreichische Bundesländer

Die Archivarbeiten für die österreichischen Bundesländer wurden in der Bibliothek des Institutes für Föderalismus vorgenommen:

Institut für Föderalismus
Maria-Theresien-Str. 38b
A – 6020 Innsbruck
Tel: +43 (0) 512/574594
Fax: +43 (0) 512/574594-4
E-Mail: institut@foederalismus.at

Die neuesten Veröffentlichungen der Landesrechtsakte wurden dem Rechtsinformationssystem (RIS) des österreichischen Bundeskanzleramtes entnommen: www.ris.bka.gv.at (konsultiert am 16.01.2006).

Es wurden folgende Rechtsakte erfasst:

- Landtag: Verfassungsgesetze, Gesetze und Beschlüsse des Landtages;
- Landesregierung: Verordnungen und Kundmachungen.

Diese Rechtsakte wurden den Landesgesetzblättern der folgenden Bundesländer entnommen: Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

Tschechische Kraje

Die Rechtsakte der tschechischen Kraje wurden von den Internetseiten der einzelnen Regionen entnommen:

Jihočeský kraj: www.kraj-jihocesky.cz,
Jihomoravský kraj: www.kr-jihomoravsky.cz,
Králováhradecký kraj: www.kr-kralovehradecky.cz,
Visečina kraj: www.kr-visocina.cz,
Karlovarský kraj: www.kr-karlovarsky.cz,
Liberecký kraj: www.kraj-lbc.cz,
Moravskoslezský kraj: www.kr-moravskoslezsky.cz,
Plzeňský kraj: www.kr-plzensky.cz,
Středočeský kraj: www.kr-stredocesky.cz,
Ústecký kraj: www.kr-ustecky.cz,
Zlínský kraj: www.kr-zlinsky.cz,
Hl. m. Praha: www.praha-mesto.cz.

Zwei der Regionen, Pardubický und Olomoucký, bieten keine Information über die verabschiedeten regionalen Rechtsakte auf ihren Internetseiten. Diese Informationen wurden per E-Mail angefordert. Die Antworten werden in digitaler Form beigelegt.

Es wurden folgende Rechtsakte erfasst:

- Zastupitelstvo: Verordnungen;
- Rada: Verordnungen.

Anhang II

Bevölkerung der EU-Mitgliedstaaten im Jahresdurchschnitt

Staat	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
EU-15, in 1.000										
Belgien	10.137	10.157	10.181	10.203	10.226	10.251	10.287	10.333	10.376	10.399
Dänemark	5.233	5.263	5.285	5.304	5.322	5.340	5.359	5.374	5.387	5.401
Deutschland ¹⁾	81.661	81.895	82.052	82.029	82.024	82.160	82.277	82.456	82.502	82.491
Finnland	5.108	5.125	5.140	5.153	5.165	5.176	5.188	5.201	5.213	5.228
Frankreich	57.844	58.026	58.207	58.398	58.647	58.970	59.322	59.678	60.028	60.200
Griechenland	10.634	10.709	10.777	10.835	10.883	10.917	10.950	10.988	11.024	11.060
Irland	3.601	3.626	3.664	3.703	3.742	3.790	3.847	3.917	3.979	4.044
Italien	56.745	56.826	56.941	57.040	57.078	57.189	57.348	57.474	57.478	57.553
Luxemburg	413	416	421	427	433	436	442	446	450	452
Niederlande	15.459	15.531	15.611	15.707	15.812	15.926	16.046	16.149	16.224	16.275
Österreich	8.047	8.059	8.072	8.078	8.092	8.110	8.132	8.084	8.118	8.175
Portugal	9.847	9.866	9.878	10.129	10.171	10.229	10.305	10.380	10.449	10.509
Schweden	8.827	8.841	8.846	8.851	8.858	8.872	8.896	8.925	8.958	8.994
Vereinigtes Königreich	58.025	58.164	58.314	58.475	58.684	58.886	59.113	59.322	59.554	59.778
Neue Mitgliedstaaten										
Estland	1.448	1.425	1.406	1.393	1.379	1.372	1.367	1.361	1.356	1.356
Lettland	2.485	2.457	2.433	2.410	2.391	2.373	2.355	2.339	2.325	2.313
Litauen	3.629	3.602	3.575	3.549	3.524	3.500	3.481	3.469	3.454	3.439
Malta	-	-	-	-	387	390	393	396	398	401
Polen	38.596	38.625	38.654	38.668	38.655	38.258	38.248	38.230	38.205	38.167 ²⁾
Slowakei	5.363	5.374	5.383	5.391	5.396	5.401	5.403	5.391	5.380	5.382
Slowenien	1.989	1.990	1.986	1.982	1.984	1.989	1.992	1.995	1.996	1.997
Tschechische Republik	10.331	10.315	10.304	10.295	10.283	10.273	10.224	10.201	10.021	10.021
Ungarn	10.329	10.311	10.290	10.267	10.238	10.211	10.188	10.159	10.130	10.107
Zypern	651	661	671	679	687	694	702	710	723	740

1) inkl. die neuen Bundesländer;

2) Vorausschätzung

Quelle: www.statistik.at

Fläche der EU-Mitgliedstaaten (EU-25)

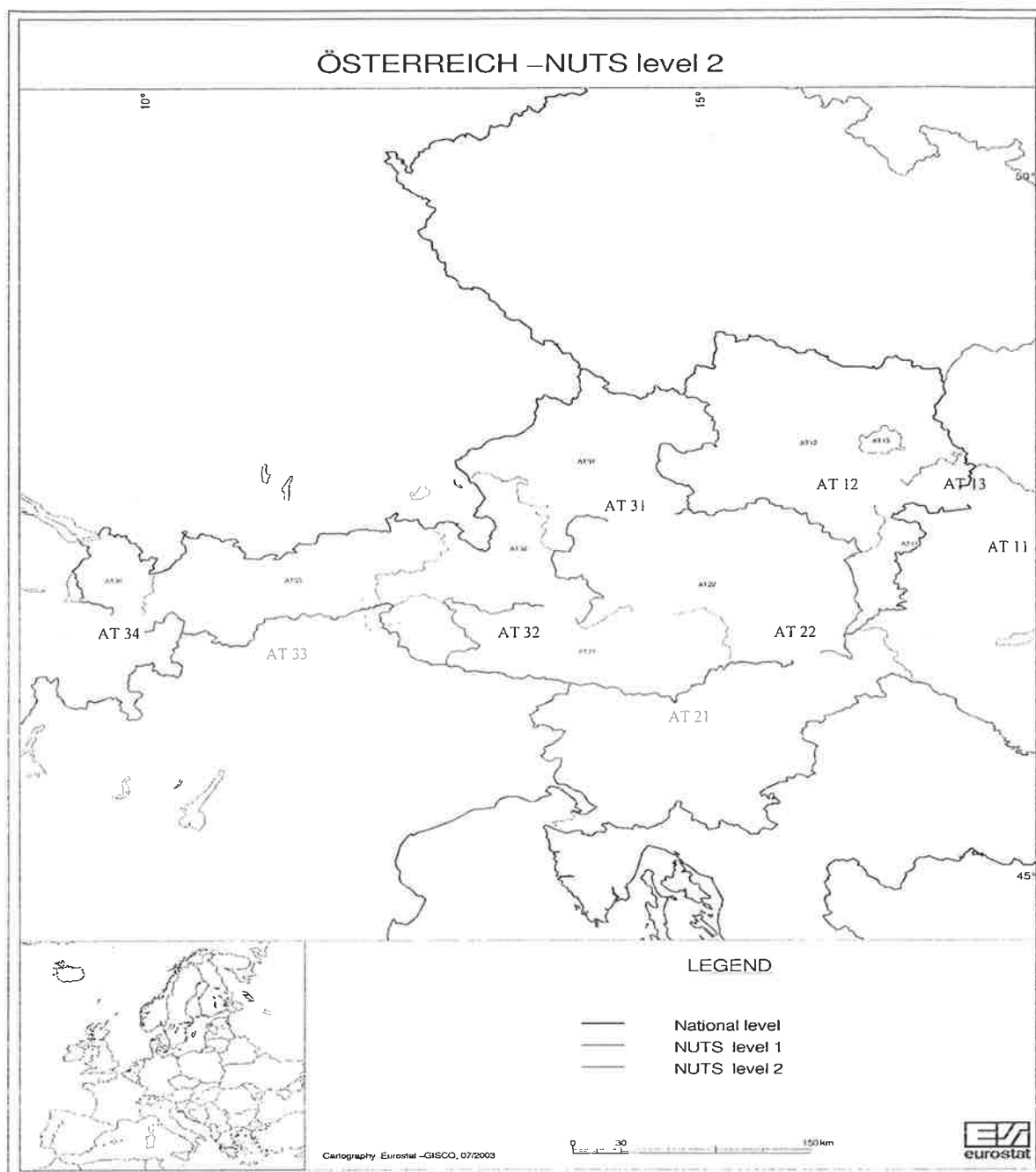
Staat	Fläche in qm	Staat	Fläche in qm
Belgien	30.518,1	Luxemburg	2.586,0
Tschechische Republik	78.867,0	Ungarn	93.030,0
Dänemark	43.098,3	Malta	315,6
Deutschland	357.030,3	Niederlande	41.528,0
Estland	45.227,0	Österreich	83.871,0
Griechenland	131.625,5	Polen	312.685,0
Spanien	505.997,0	Portugal	92.002,0
Frankreich1)	547.026,0	Slowenien	20.273,0
Irland	69.797,1	Slowakei	49.034,0
Italien	301.336,0	Finnland	338.144,5
Zypern	5.695,0	Schweden	441.369,5
Lettland	64.589,0	Vereinigtes Königreich	243.820,0
Litauen	62.677,0		

1) Die Daten für Frankreich sind vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland

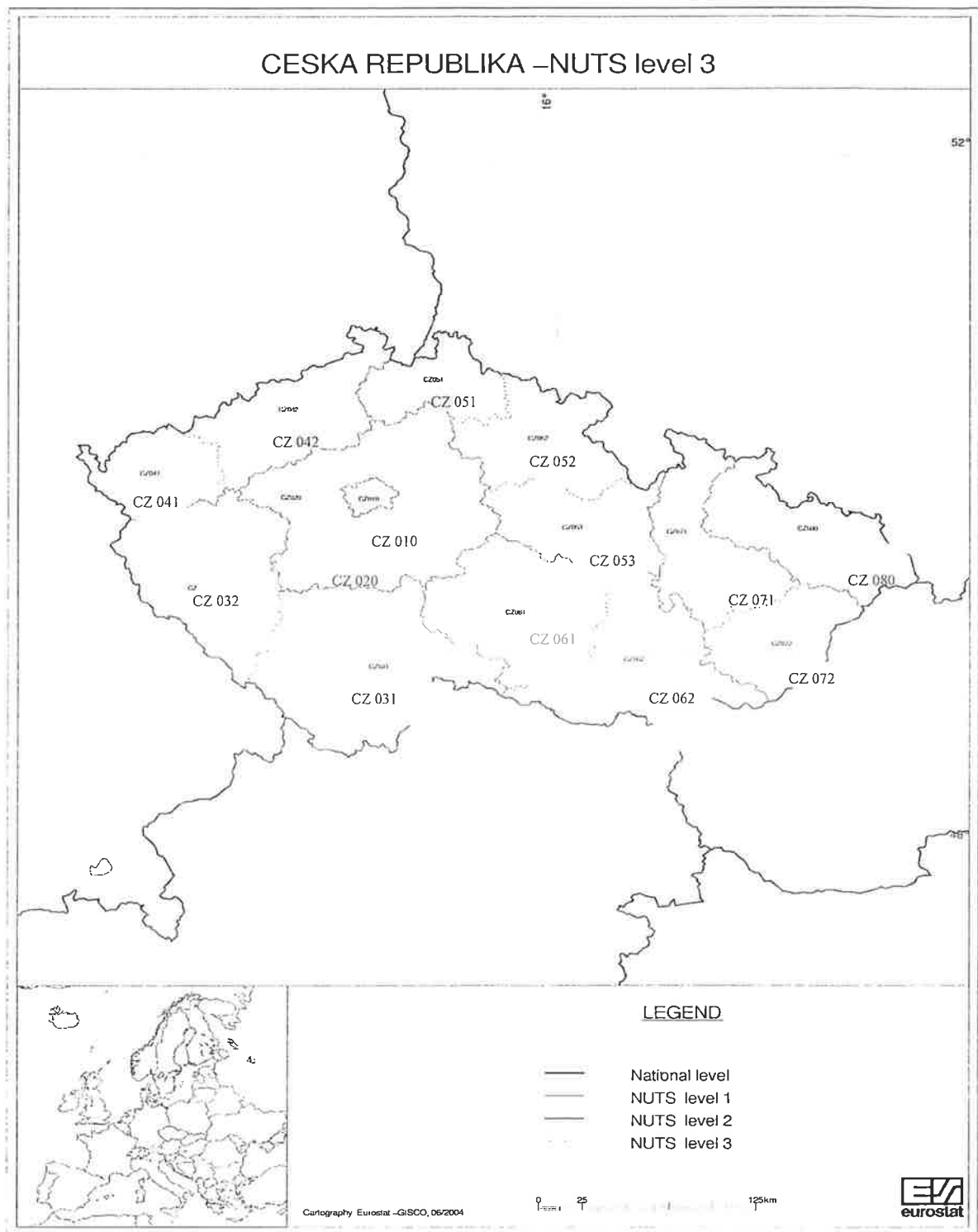
Quelle: Eurostat

Anhang III

III/1 - Karte der Regionen (Bundesländer) in Österreich, Ebene NUTS 2



III/2 - Karte der Regionen in der Tschechischen Republik, Ebene NUTS 2



Code	Country	Level 1	Level 2	Level 3
AT	ÖSTERREICH			
AT1		OSTÖSTERREICH		
AT11			Burgenland	
AT111				Mittelburgenland
AT112				Nordburgenland
AT113				Südburgenland
AT12			Niederösterreich	
AT121				Mostviertel-Eisenwurzen
AT122				Niederösterreich-Süd
AT123				Sankt Pölten
AT124				Waldviertel
AT125				Weinviertel
AT126				Wiener Umland/Nordteil
AT127				Wiener Umland/Südteil
AT13			Wien	
AT130				Wien
AT2		SÜDÖSTERREICH		
AT21			Kärnten	
AT211				Klagenfurt-Villach
AT212				Oberkärnten
AT213				Unterkärnten
AT22			Steiermark	
AT221				Graz
AT222				Liezen
AT223				Östliche Obersteiermark
AT224				Oststeiermark
AT225				West- und Südsteiermark
AT226				Westliche Obersteiermark
AT3		WESTÖSTERREICH		
AT31			Oberösterreich	
AT311				Innviertel
AT312				Linz-Wels
AT313				Mühlviertel
AT314				Steyr-Kirchdorf
AT315				Traunviertel
AT32			Salzburg	
AT321				Lungau
AT322				Pinzgau-Pongau
AT323				Salzburg und Umgebung
AT33			Tirol	
AT331				Außerfern
AT332				Innsbruck
AT333				Osttirol
AT334				Tiroler Oberland
AT335				Tiroler Unterland

AT34			Vorarlberg	
AT341				Bludenz-Bregenzer Wald
AT342				Rheintal-Bodenseegebiet
CZ	CESKA REPUBLIKA			
CZ0		CESKA REPUBLIKA		
CZ01			Praha	
CZ010				Hlavní město Praha
CZ02			Střední Čechy	
CZ020				Středočeský kraj
CZ03			Jihozápad	
CZ031				Jihocheský kraj
CZ032				Plzeňský kraj
CZ04			Severozápad	
CZ041				Karlovarský kraj
CZ042				Ústecký kraj
CZ05			Severovýchod	
CZ051				Liberecký kraj
CZ052				Královéhradecký kraj
CZ053				Pardubický kraj
CZ06			Jihovýchod	
CZ061				Vysočina
CZ062				Jihomoravský kraj
CZ07			Střední Morava	
CZ071				Olomoucký kraj
CZ072				Zlínský kraj
CZ08			Moravskoslezsko	
CZ080				Moravskoslezský kraj

Quelle: Eurostat

Anhang IV

Bevölkerung der Regionen in Österreich und in der Tschechischen Republik

Österreich		Tschechische Republik		
Bundesland	Jahr 2004	Kraj	Jahr 2003	Jahr 2004
Burgenland	276.640	Praha	1.161.851	
Niederösterreich	1.556.955	Středočeský	1.131.404	
Wien	1.598.626	Jihočeský		625.421
Kärnten	559.078	Plzeňský	549.307	
Steiermark	1.192.014	Karlovarský	304.078	
Oberösterreich	1.389.170	Ústecký		820.616
Salzburg	523.185	Liberecký		427.395
Tirol	696.410	Královéhradecký		546.995
Vorarlberg	358.043	Pardubický		505.193
		Vysočina		515.282
		Jihomoravský		1.122.391
		Olomoucký		635.449
		Moravskoslezský		1.258.588
		Zlínský		591.287
Durchschnittsbevölkerung pro Region	905.569			728.233

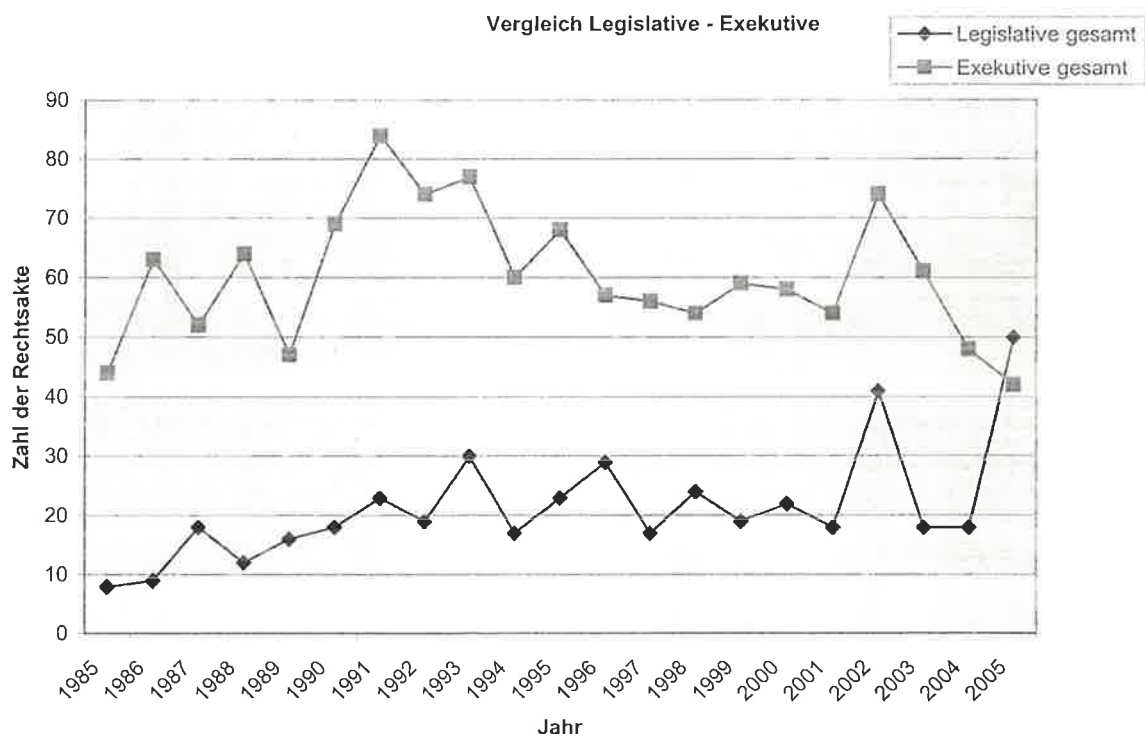
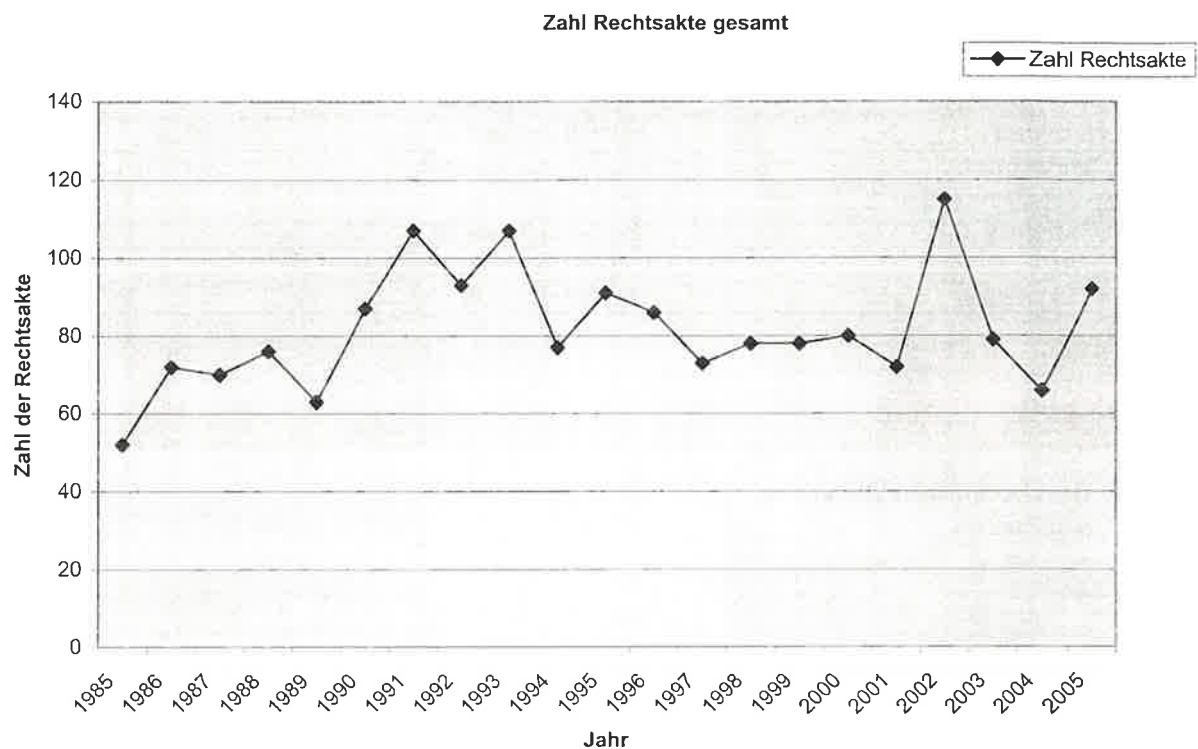
Quellen:

1. Eurostat für die Daten der österreichischen Bundesländer
2. Statistik Tschechien für die Daten der tschechischen Regionen

Anhang V

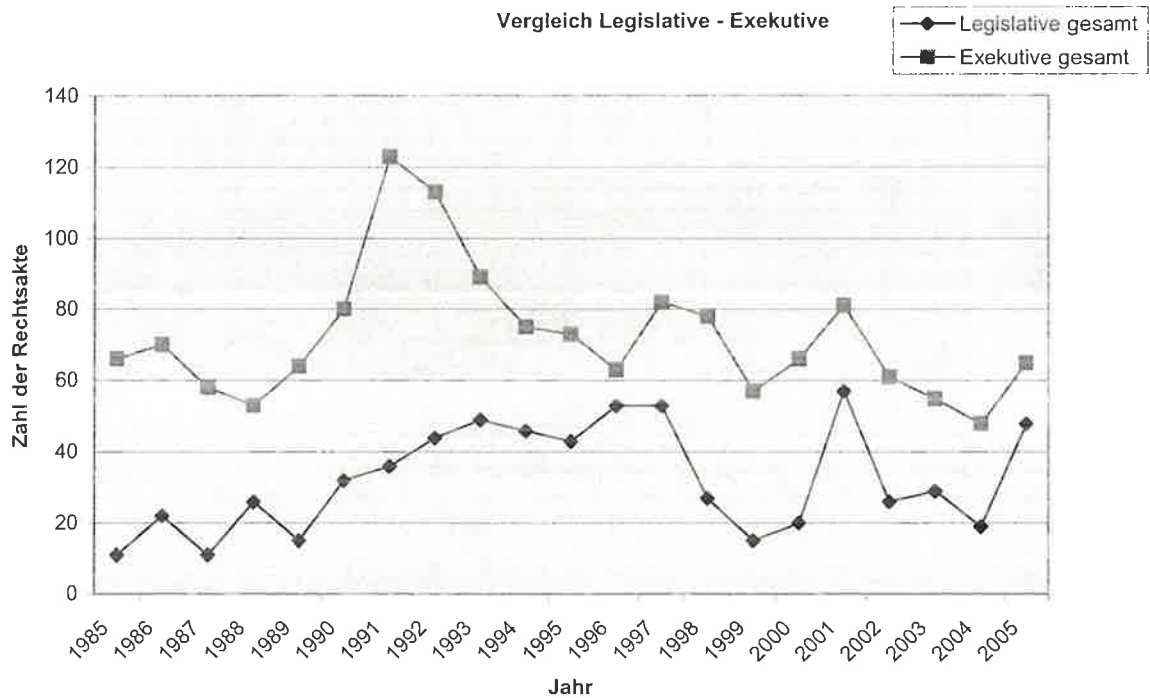
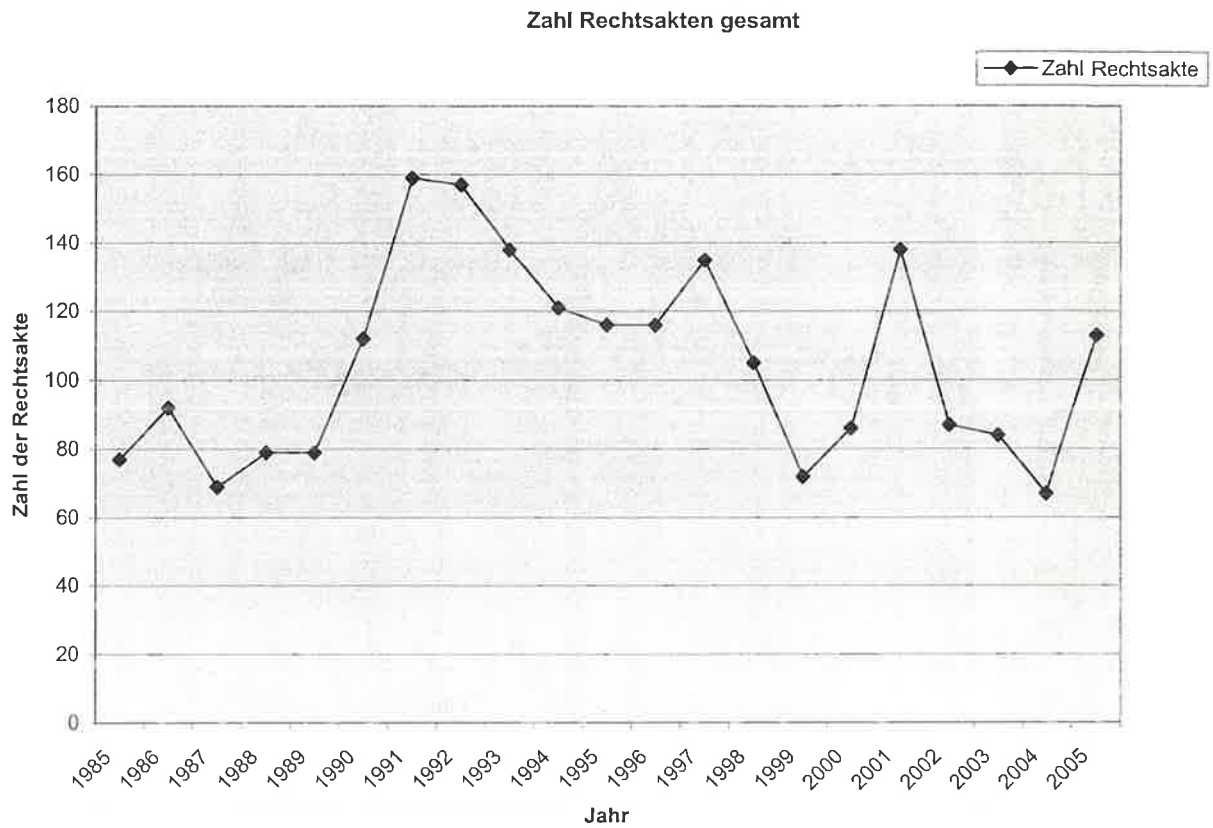
Landesgesetzgebung in den österreichischen Bundesländern von 1985 - 2005

Burgenland



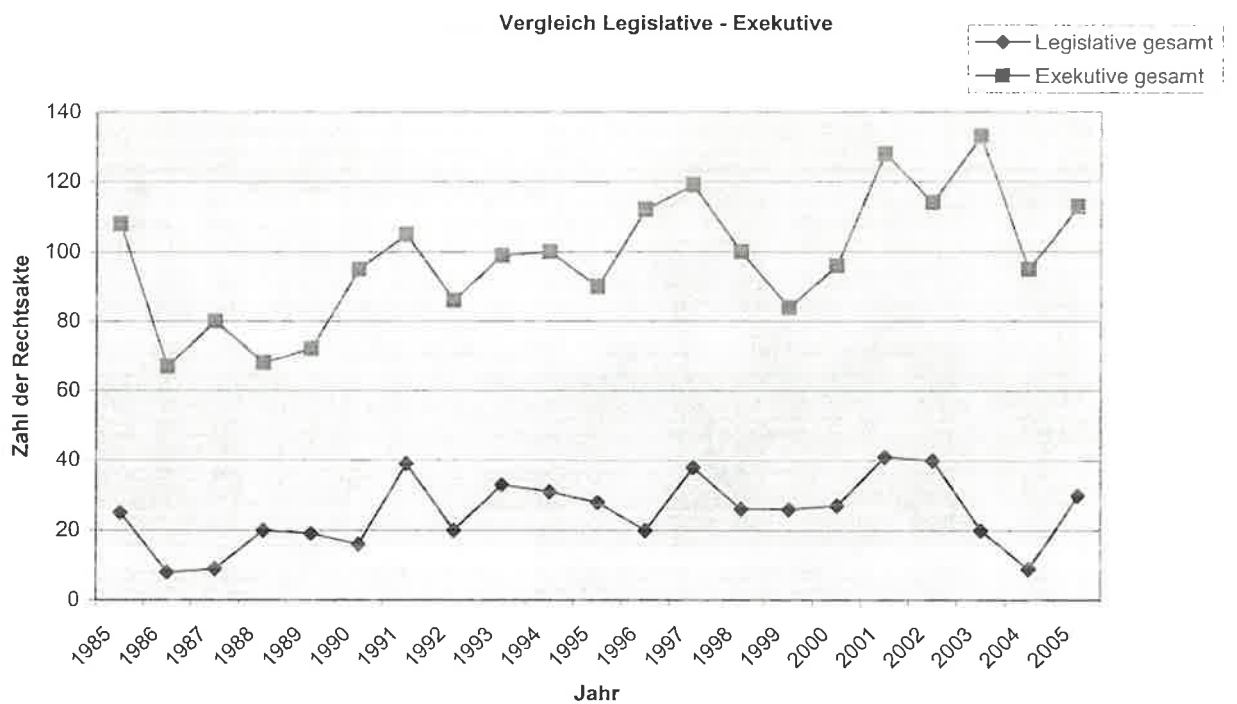
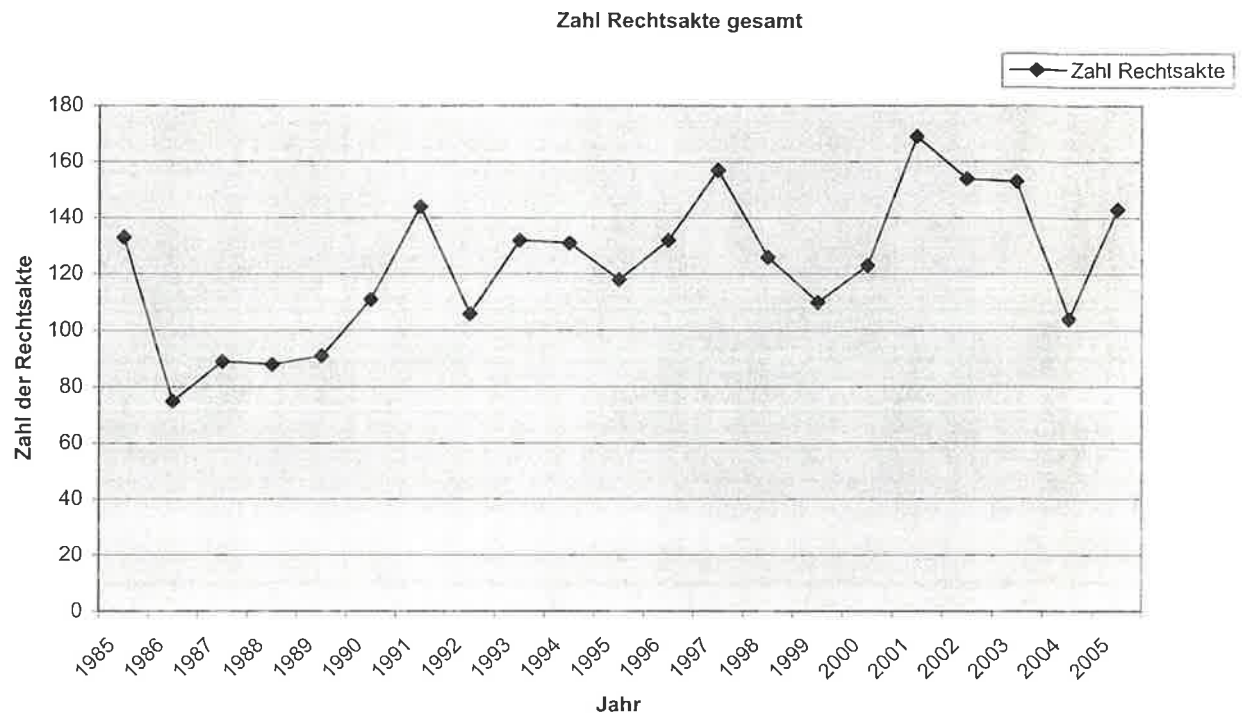
Quelle: Landesgesetzblatt des Landes Burgenland

Kärnten



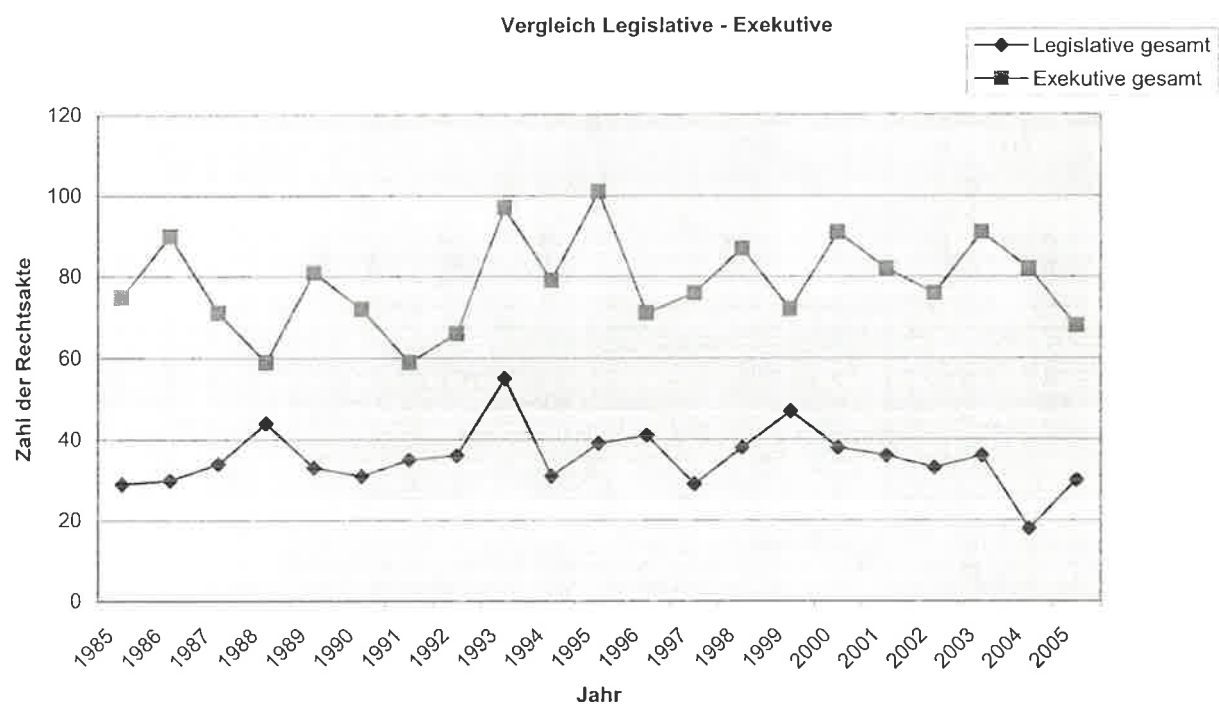
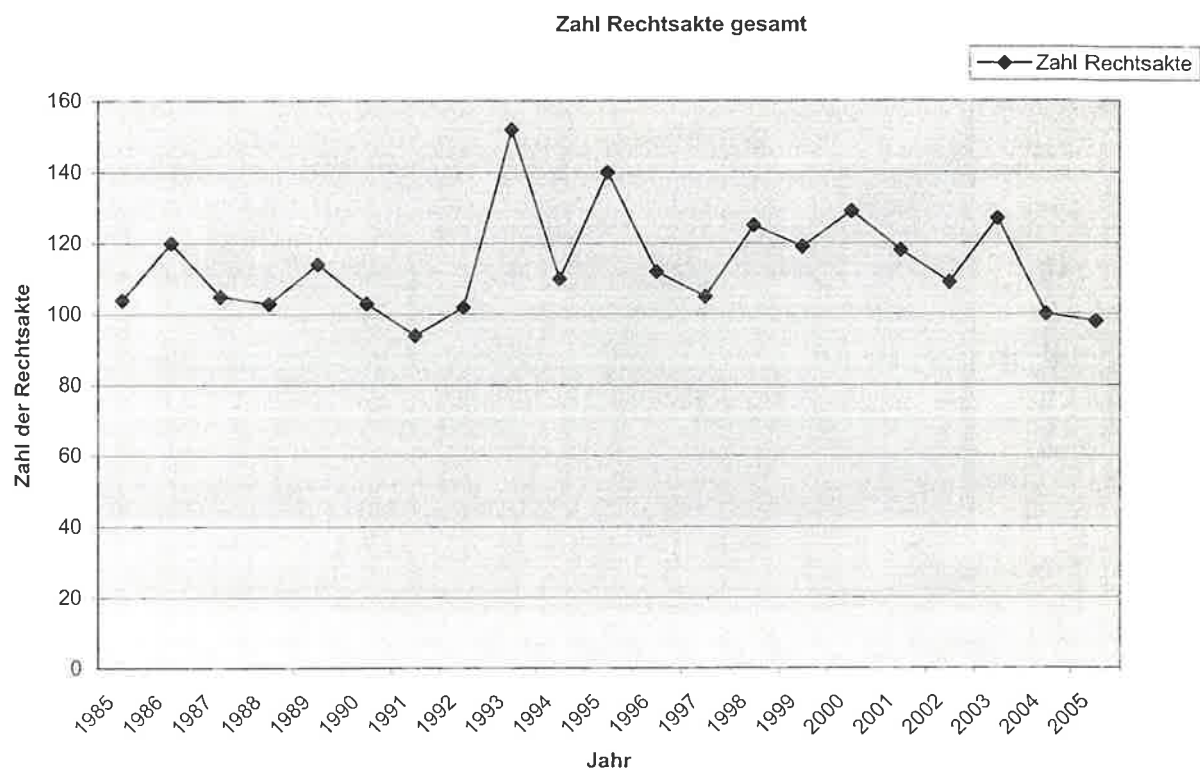
Quelle: Landesgesetzblatt des Landes Kärnten

Oberösterreich



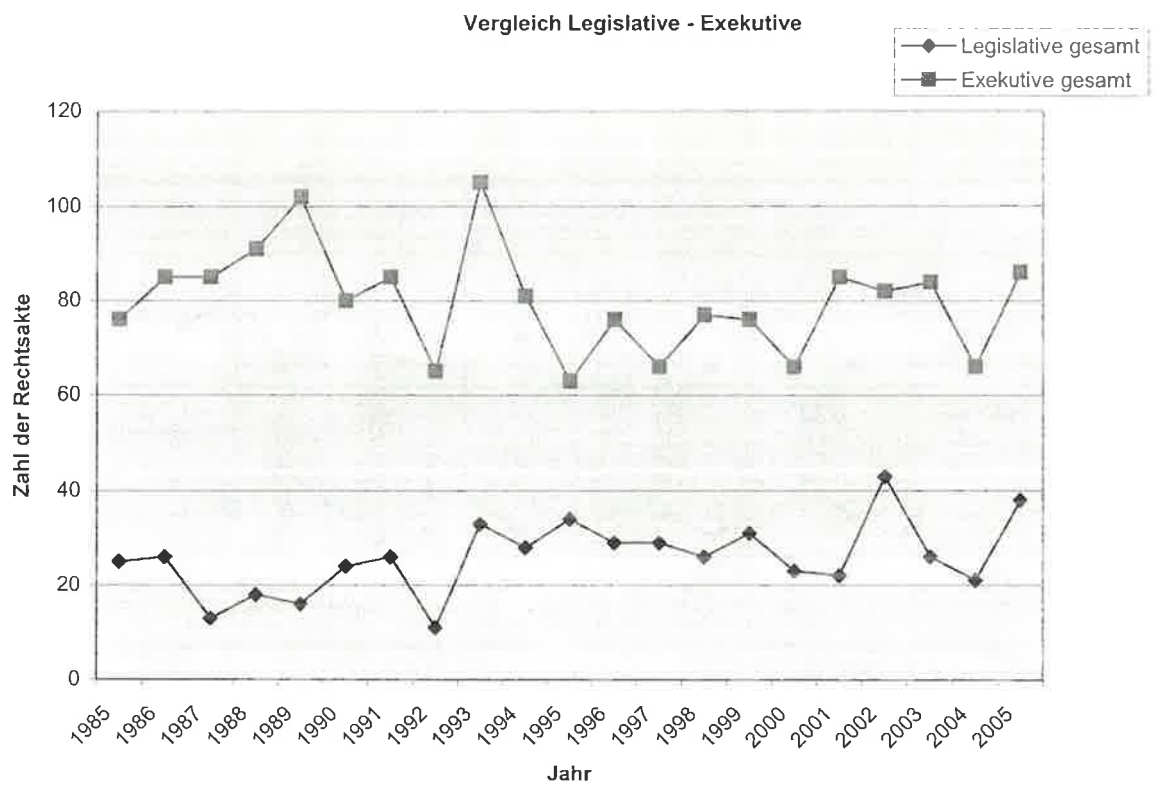
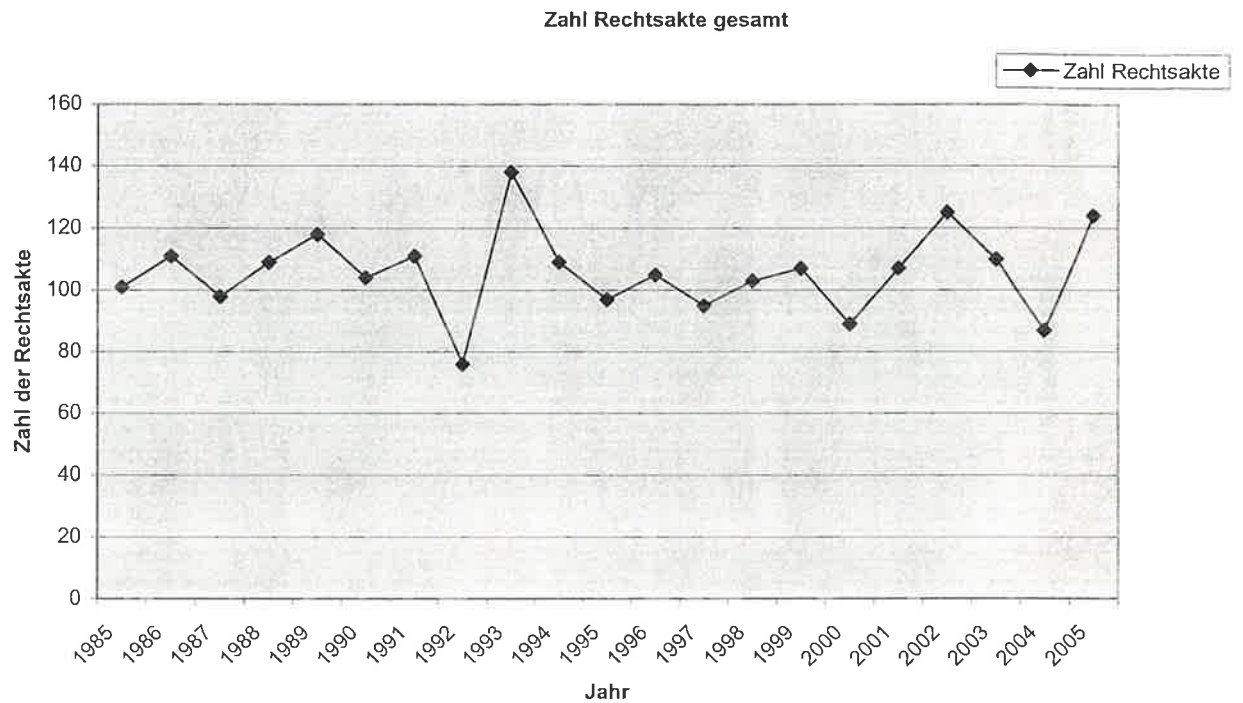
Quelle: Landesgesetzblatt des Landes Oberösterreich

Salzburg



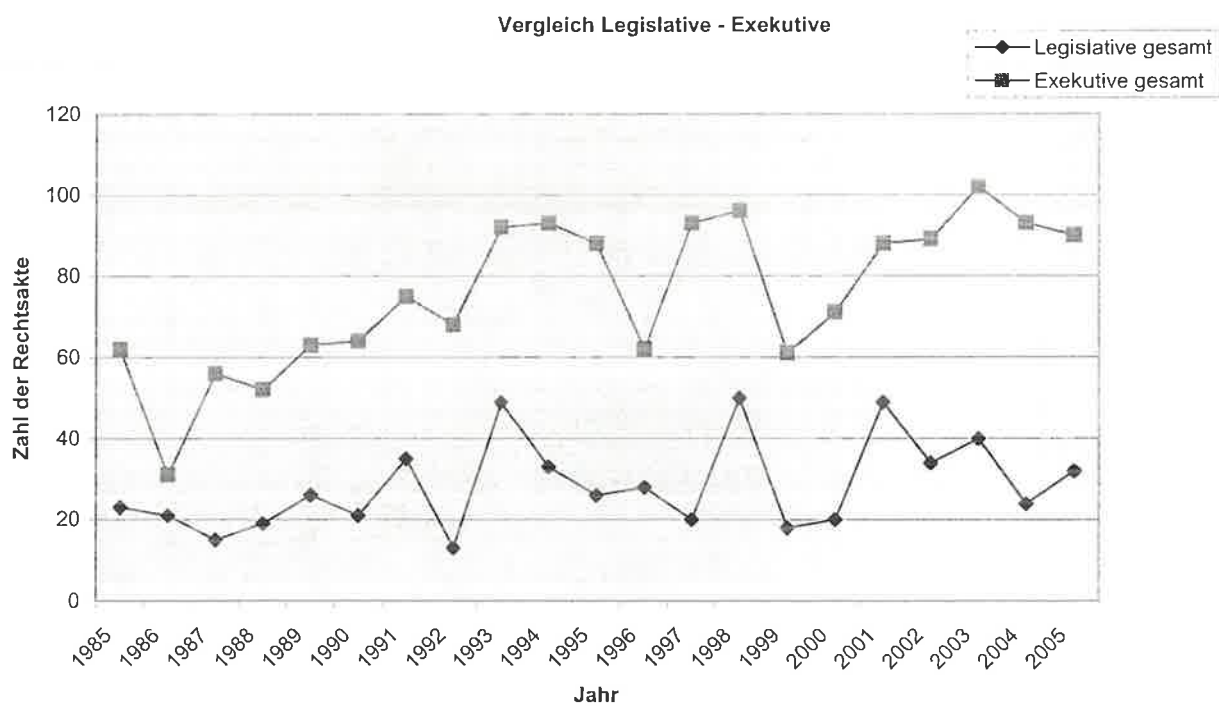
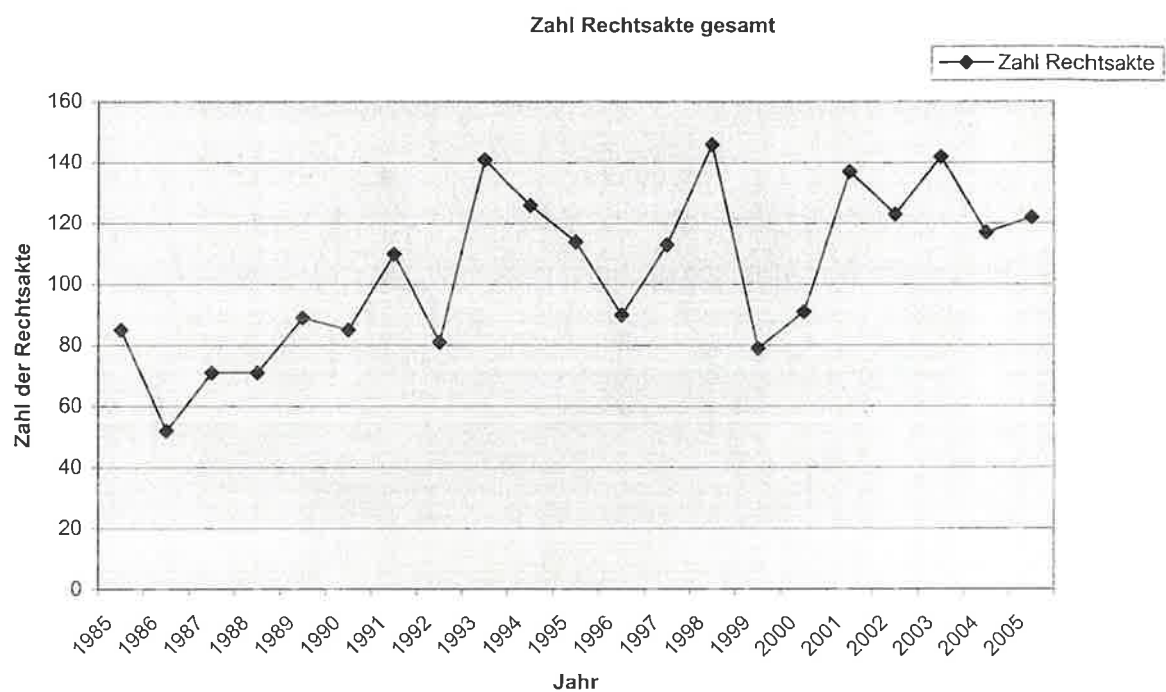
Quelle: Landesgesetzblatt des Landes Salzburg

Steiermark



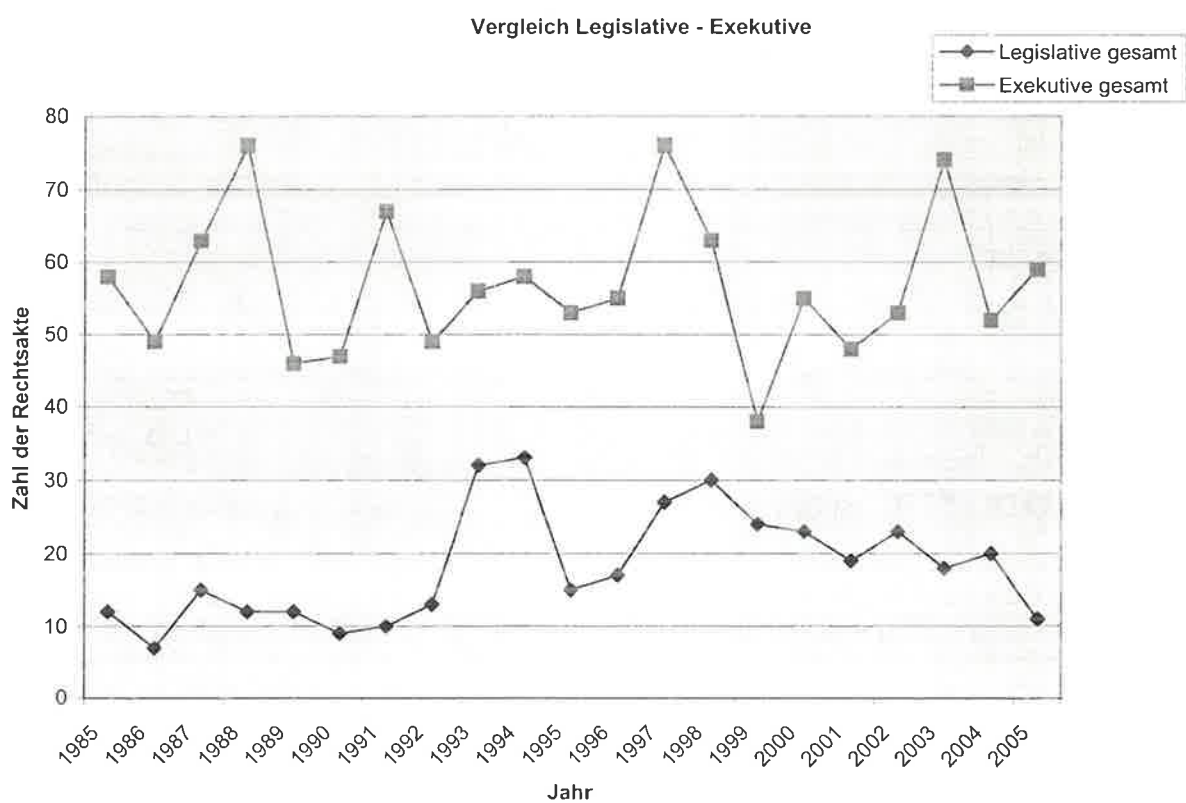
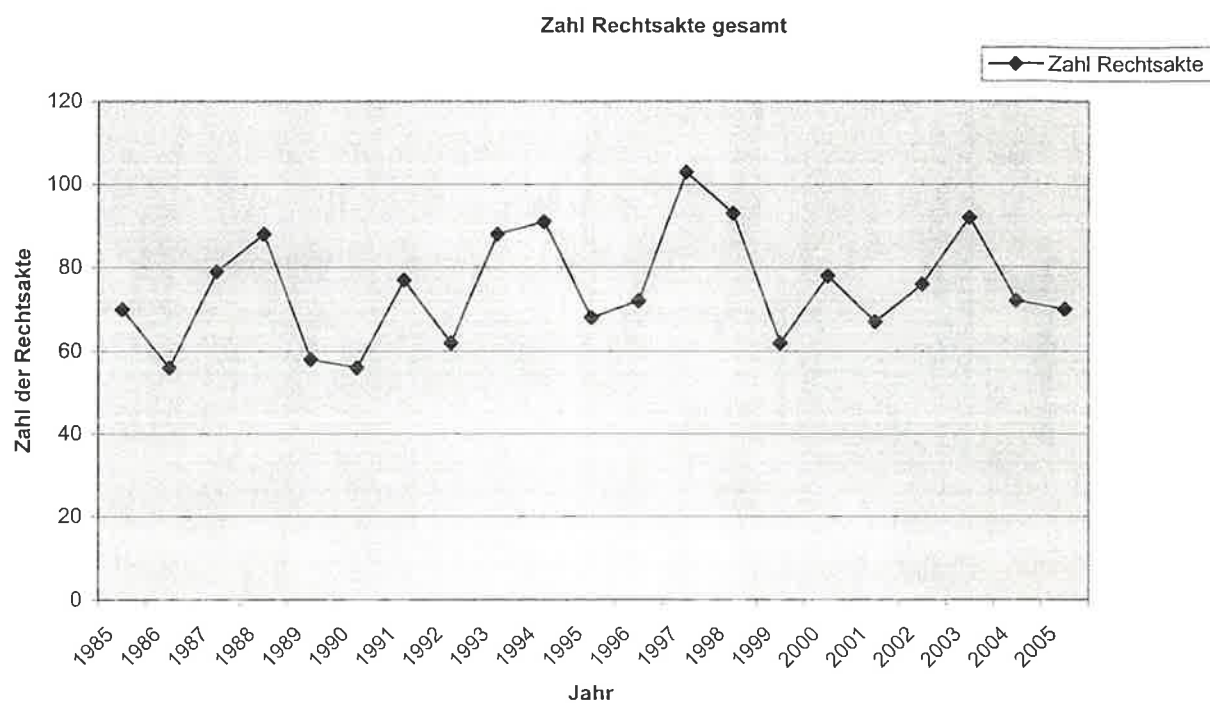
Quelle: Landesgesetzblatt des Landes Steiermark

Tirol

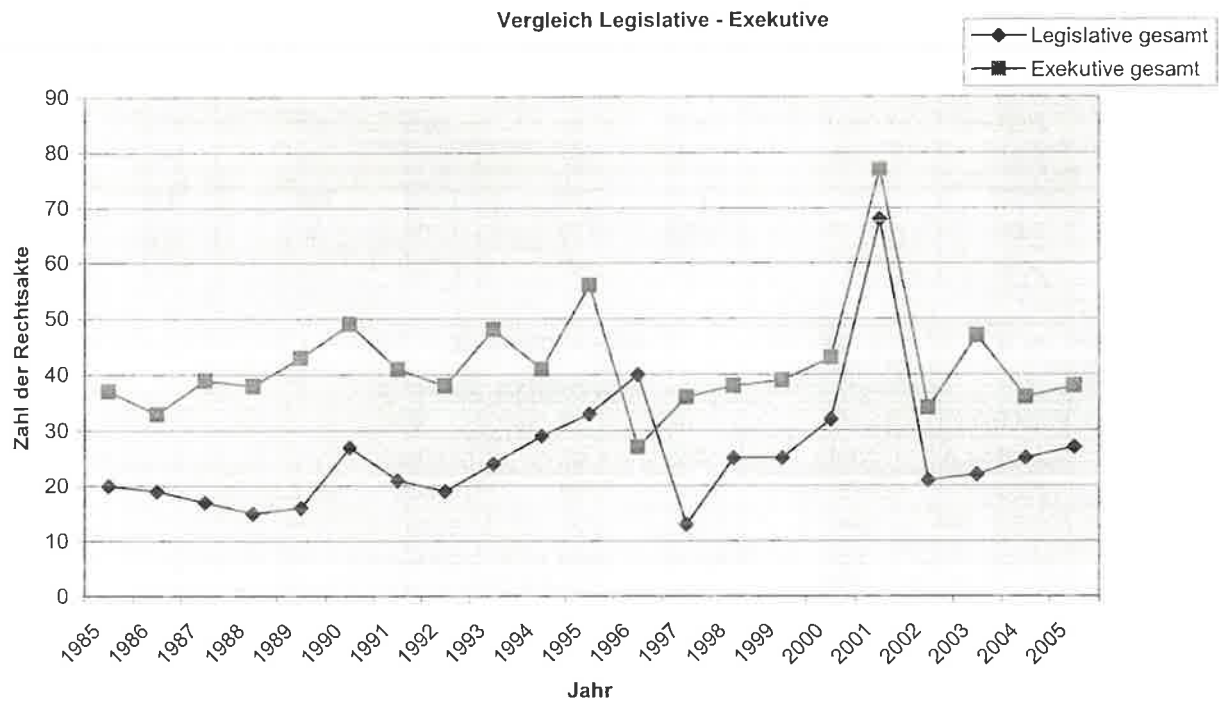
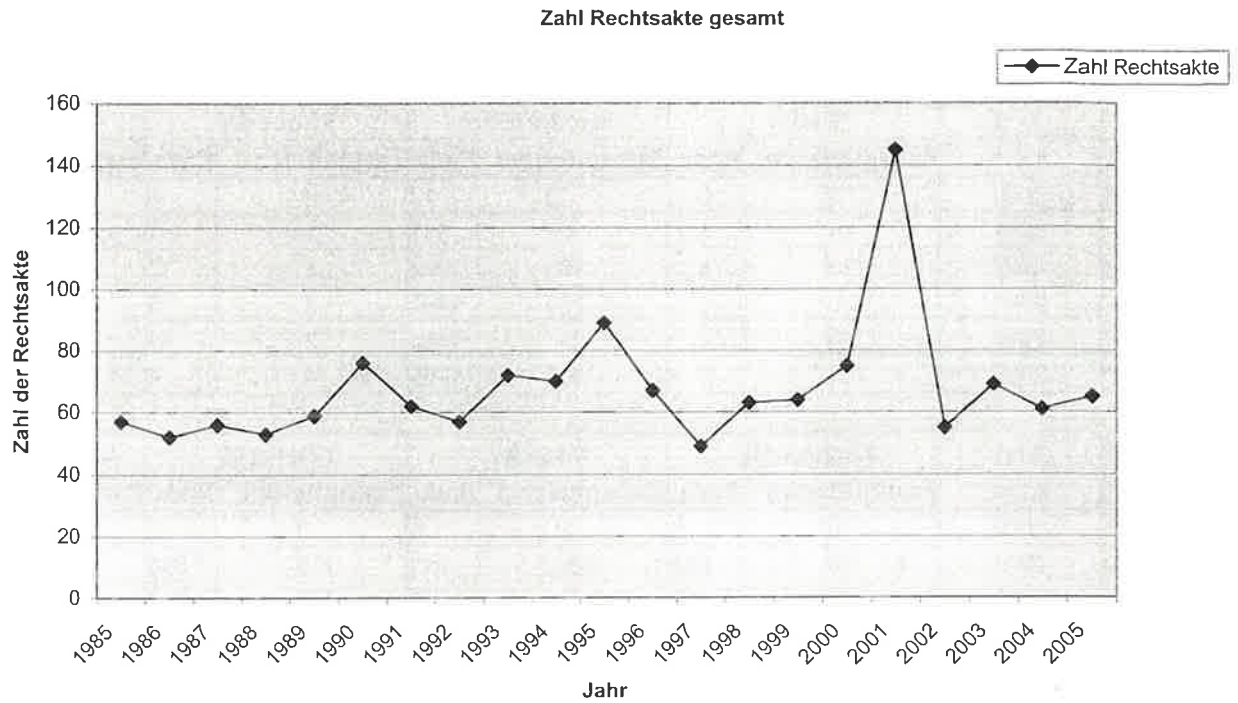


Quelle: Landesgesetzblatt des Landes Tirol

Vorarlberg



Quelle: Landesgesetzblatt des Landes Vorarlberg



Quelle: Landesgesetzblatt des Landes Wien

Anhang VI

Rechtsakte der tschechischen Kraje von 2000 bis 2005

Kraj	Praha		Stredočeský		Jihočeský		Plzeňský	
Jahr	Zastupitelstvo	Rada	Zastupitelstvo	Rada	Zastupitelstvo	Rada	Zastupitelstvo	Rada
2000	2	0	2	12	0	0	1	0
2001	15	5	65	541	1	1	107	433
2002	19	8	165	1072	2	2	173	801
2003	25	4	274	1487	2	5	249	1175
2004	16	7	257	1462	2	13	252	1217
2005	21	7	439	1705	4	4	192	1211

Kraj	Karlovarský		Ústecký		Liberecký		Kralovehradecký	
Jahr	Zastupitelstvo	Rada	Zastupitelstvo	Rada	Zastupitelstvo	Rada	Zastupitelstvo	Rada
2000	0	0	5	0	0	0	0	0
2001	78	652	126	643	168	634	117	604
2002	147	817	183	1048	232	1111	213	984
2003	205	754	302	2267	398	1468	406	1334
2004	265	865	351	1714	294	1217	355	1446
2005	284	968	412	2312	293	1389	460	1292

Kraj	Jihomoravský		Olomoucký		Pardubický		Vysočina	
Jahr	Zastupitelstvo	Rada	Zastupitelstvo	Rada	Zastupitelstvo	Rada	Zastupitelstvo	Rada
2000	0	0	1	17	0	0	1	0
2001	260	893	95	467	67	310	90	605
2002	544	2398	157	877	59	417	225	1655
2003	900	4279	219	1264	100	566	394	1944
2004	1377	6512	229	1113	91	524	521	1663
2005	417	2598	287	1228	56	625	529	1609

Kraj	Zlínský		Moravskoslezský	
Jahr	Zastupitelstvo	Rada	Zastupitelstvo	Rada
2000	5	0	2	0
2001	104	482	94	578
2002	198	868	275	1034
2003	285	1184	421	1208
2004	224	1225	457	1196
2005	175	979	693	1732

Quelle: Internetseiten der tschechischen Regionen

Anhang VII

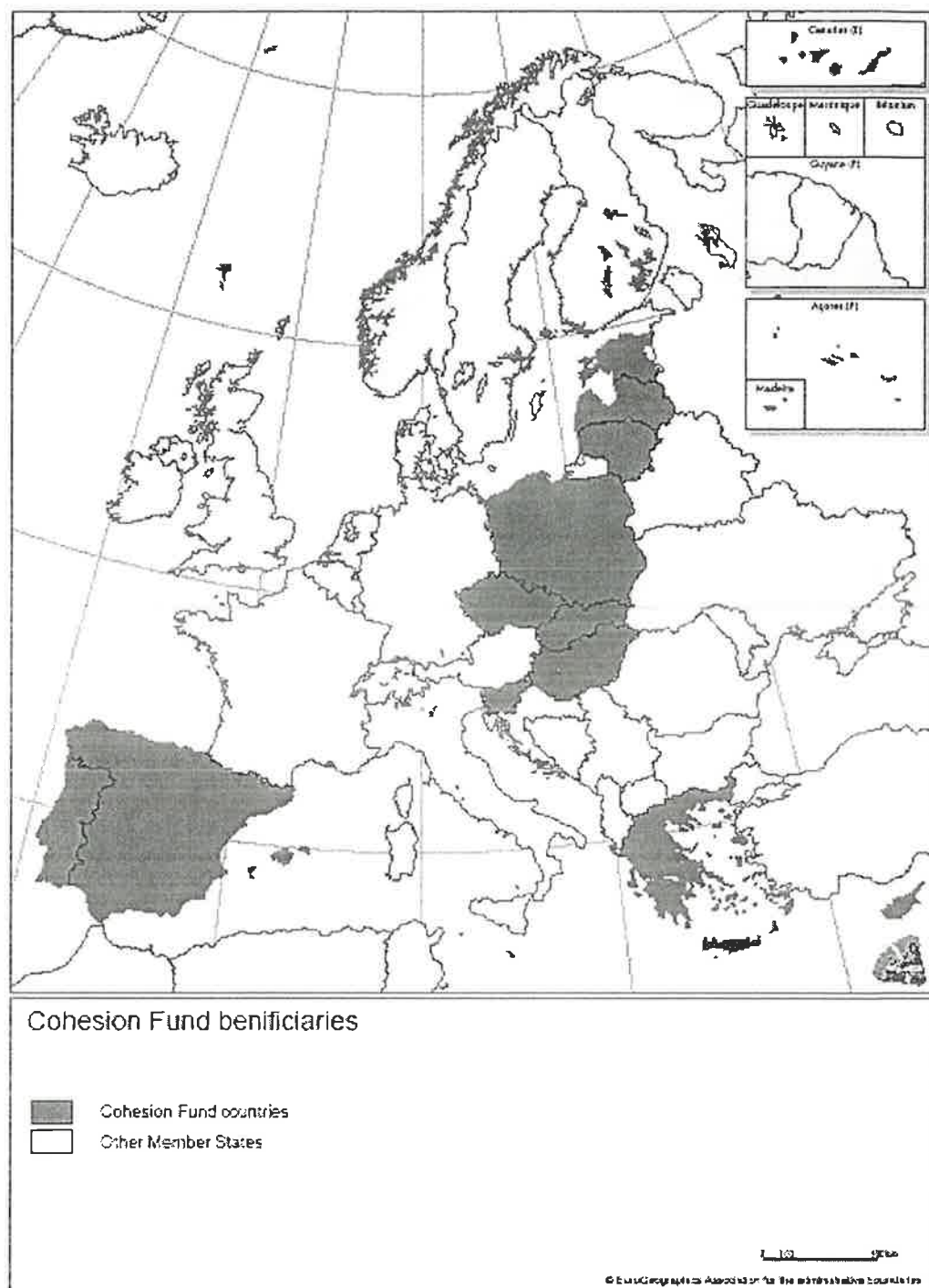
Die Strukturfonds und die Programme und Initiativen, die sie finanzieren
 Programmperiode 2000-2006

	Ziel 1	Außerhalb von Ziel 1	Ziel 2	Ziel 3	Interreg III	Urban II	Leader +	Equal
EFRE	X		X		X	X		
ESF	X		X	X				X
EAFFL	X	X					X	
FIAF	X	X						

Quelle: Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik

Anhang VIII

Karte der Mitgliedstaaten Empfänger von Kohäsionsfondsmitteln



Quelle: Generaldirektion Regionalpolitik der Europäischen Kommission

Anhang IX

1. **Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zur Vorlage „Aktionsprogramm und Zeitplan für die Umsetzung der in der Mitteilung 'Eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäische Union' angekündigten Initiativen“**
CdR 377/95
Amtsblatt Nr. C 126 vom 29/04/1996 S. 0028 von Martin Purtscher.
2. **Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen 'Die gemeinsame Verkehrspolitik - Aktionsprogramm 1995-2000'“**
CdR 406/95 fin
Amtsblatt Nr. C 337 vom 11/11/1996 S. 0013 von Göran Färm, Wendelin Weingartner.
3. **Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge“**
CdR 364/96 fin
Amtsblatt Nr. C 116 vom 14/04/1997 S. 0058 von Lebrun, Wendelin Weingartner.
4. **Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum „Grünbuch – Faire und effiziente Preise im Verkehr – Politische Konzepte zur Internalisierung der externen Kosten des Verkehrs in der Europäischen Union“**
CdR 364/96 fin
Amtsblatt Nr. C 116 vom 14/04/1997 S. 0058 von Lebrun, Wendelin Weingartner.
5. **Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Die Auswirkungen einer EU-Mitgliedschaft der beitrittswilligen Länder Mittel- und Osteuropas auf die Politiken der EU (Wirkungsanalyse)“**
Amtsblatt Nr. C 064 vom 27/02/1998 S. 0048 von Waltraud Klasnic, Coffey.
6. **Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Lebendtransporte von Schlachttieren“**
Amtsblatt Nr. C 064 vom 27/02/1998 S. 0073 von Anton Koczur.
7. **Entschließung des Ausschusses der Regionen zu der „Europäischen Charta der Regionen und Gemeinden für eine fortschrittliche und dauerhafte Verkehrspolitik“**
CdR 347/97 fin
Amtsblatt Nr. C 251 vom 10/08/1998 S. 0007 von Wendelin Weingartner, Zaplana-Hernandez-Soro.

8. **Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Bericht der Task Force Vereinfachung des Unternehmensumfelds (BEST)“, und der Mitteilung der Kommission „Förderung von unternehmerischer Initiative und Wettbewerbsfähigkeit – Die Antwort der Kommission auf den Bericht der Task Force BEST und ihre Empfehlungen“**
CdR 387/99 Fin
Amtsblatt Nr. C 293 vom 13/10/1999 S. 0048 von Adam Unterrieder.
9. **Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge“**
CdR 199/99 Fin
Amtsblatt Nr. C 293 vom 13/10/1999 S. 0021 von Lebrun, Wendelin Weingartner.
10. **Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein transparentes System harmonisierter Bestimmungen über Fahrverbote für schwere Lastkraftwagen im grenzüberschreitenden Güterverkehr auf ausdrücklich bezeichneten Straßen“**
Amtsblatt Nr. C 374 vom 23/12/1999 S. 0085 - 0088 von Wendelin Weingartner.
11. **Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Die Auswirkungen der Regionalpolitik auf Investitionsanreize: Ein neuer Ansatz in der Verwendung der Strukturfondsmittel“**
Amtsblatt Nr. C 057 vom 29/02/2000 S. 0061 - 0066 von Waltraud Klasnic, Färm.
12. **Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Unterstützung der Kommission für die nukleare Sicherheit in den Neuen Unabhängigen Staaten und den mittel- und osteuropäischen Ländern“**
Amtsblatt Nr. C 253 vom 12/09/2001 S. 0015 - 0017 von Günther Pumberger.
13. **Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Die Teilnahme der Vertreter der Regionalregierungen an den Arbeiten des Rates der Europäischen Union und die Beteiligung des AdR an den informellen Ratstagungen“**
Amtsblatt Nr. C 107 vom 03/05/2002 S. 0005 - 0008 von Franz Schausberger.
14. **Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Lebensmittelsicherheit: BSE-Krise — Auswirkungen auf Verbraucher und Erzeuger“**
Amtsblatt Nr. C 107 vom 03/05/2002 S. 0021 - 0023 von Günther Pumberger.

15. **Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem Vertrag über eine Verfassung für Europa**
Amtsblatt Nr. C 071 vom 22/03/2005 S. 0001 - 0006 von Franz Schausberger, Lord Tope.
16. **Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Schaffung eines Europäischen Verbunds für grenzüberschreitende Zusammenarbeit“**
Amtsblatt Nr. C 071 vom 22/03/2005 S. 0046 - 0053 von Hans Niessl.
17. **Stellungnahme in Vorbereitung des Berichts des Europäischen Parlaments „Denkpause: Struktur, Themen und Rahmen für eine Bewertung der Debatte über die Europäische Union“**
61. Plenartagung des AdR vom 12./13.10.2005, von Franz Schausberger, Lord TOPE, noch nicht im Amtsblatt der EU publiziert.

Anhang X

Brutto- und Nettozahler in den EU-Haushalt im Jahr 2004
negative Zahlen (fett): Nettozahler; positive Zahlen-Nettoempfänger

Land	Einwohner in Mio.	Saldo in Mio. €	€ pro Einwohner
Luxemburg	0,4	-93	233
Niederlande	15,8	-2035	129
Schweden	8,9	-1060	119
Deutschland	82,1	-7141	87
Belgien	10,2	-536	52
Frankreich	59,1	-3051	52
Italien	57,7	-2947	51
Großbritannien	59,4	-2865	48
Österreich	8,1	-365	45
Dänemark	5,3	-225	42
Finnland	5,2	-70	13
Ungarn	10,1	193	19
Tschechien	10,2	272	27
Slowakei	5,4	169	31
Polen	38,2	1438	37
Slowenien	2,0	110	55
Lettland	2,3	198	86
Zypern	0,7	64	91
Estland	1,4	145	103
Litauen	3,5	369	105
Malta	0,4	64	160
Spanien	39,4	8502	215
Portugal	9,9	3124	316
Griechenland	10,6	4163	392
Irland	4,02	1594	430

Quelle: Wikipedia, <http://de.wikipedia.org/wiki/Nettozahler>

FÖDERALISMUS - DOKUMENTE

- FÖDOK 1 **Materialien zur Bundesstaatsreform.** Innsbruck 1998. ISBN 3-901965-00-9 (€ 6,54)
- FÖDOK 2 **Parlamentarische Enquete des Vorarlberger Landtages zum Thema „Föderalismus“ am 27.2.1980 in Bregenz.** Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-01-7 (€ 5,09)
- FÖDOK 3 **Peter Pernthaler/Stefan Ebensperger,** Die rechtlichen Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen und Normen der Europäischen Union auf die Kompetenzverteilung und Vollziehung des Naturschutzrechts. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-02-5 (€ 6,54)
- FÖDOK 4 **Peter Pernthaler/Anna Gamper,** Verfassungsrechtliche Probleme einer regionalen Beitragsautonomie und der Vertretung kleiner Gebietskrankenkassen im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-03-3 (€ 3,63)
- FÖDOK 5 **Peter Pernthaler,** Die steirische Wasserentnahmesteuer. Verfassungsrechtliche Probleme einer ökologischen Lenkungsabgabe auf Landesebene. Innsbruck 1999. ISBN 3-901965-04-1 (€ 3,63)
- FÖDOK 6 **Christian Ranacher,** Die Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung 1999. Ein Überblick über den Reformprozess und die wesentlichen Neuerungen. Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-05-X (€ 3,63)
- FÖDOK 7 **Peter Pernthaler,** Der Einfluss der geplanten Erweiterung der EU auf die Entwicklung des „europäischen Föderalismus“ und die Stellung der Regionen in der EU. Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-06-8 (€ 3,63)
- FÖDOK 8 **Christian Smekal/Erich Thöni,** Österreichs Föderalismus zu teuer? Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-07-6 (€ 3,63)
- FÖDOK 9 **Peter Pernthaler/Ernst Wegscheider,** Der Konsultationsmechanismus in der österreichischen Finanzverfassung, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-08-4 (€ 3,63)
- FÖDOK 10 **Peter Pernthaler/Anna Gamper,** Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als verfassungswidriges Element des Finanzausgleichs, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-09-2 (€ 5,09)
- FÖDOK 11 **Helmut Kramer,** Internationale Vergleichbarkeit der Aufwandsdaten des Staatssektors nach Aufgabenbereichen und Ebenen der Staatstätigkeit, Innsbruck 2000. ISBN 3-901965-10-6 (€ 5,09)
- FÖDOK 12 **Peter Bußjäger (Hg),** Neue Wege der Verwaltungsreform? Innsbruck 2001. ISBN 3-901965-11-4 (€ 3,63)
- FÖDOK 13 **Peter Bußjäger,** Reform und Zukunft des Föderalismus, Innsbruck 2002. ISBN 3-901965-12-2 (€ 5,00)
- FÖDOK 14 **Peter Bußjäger (Hg),** Zukunft der regionalen Wirtschafts- und Sozialpolitik, Innsbruck 2003. ISBN 3-901965-13-0 (€ 5,00)

- FÖDOK 15 **Helmut Kramer**, Internationaler Vergleich der Verwaltungskosten. Volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Interpretation, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-14-9 (€ 6,50)
- FÖDOK 16 **Peter Bußjäger/Daniela Larch**, Landesgesetzgebung und Europäisierungsgrad – eine Untersuchung über die Bindungsdichte der Landesgesetzgebung durch das EU-Recht, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-15-7 (€ 5,00)
- FÖDOK 17 **Gioachino Fraenkel**, Eine kritische Analyse des neuen italienischen Steuerföderalismus, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-16-5 (€ 5,00)
- FÖDOK 18 **Roberto Anero Ordóñez**, Reformprozess und Zukunft des spanischen Finanzausgleichssystems – ein gebundenes Trennsystem für Spanien?, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-17-3 (€ 5,00)
- FÖDOK 19 **Peter Bußjäger/Peter Pernthaler**, Verfassungsbegründung und Verfassungsautonomie – Beiträge zur Entwicklung des österreichischen Bundesstaates, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-18-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 20 **Peter Bußjäger/Daniela Larch** (Herausgeber), Die Neugestaltung des föderalen Systems vor dem Hintergrund des Österreich-Konvents, Innsbruck 2004. ISBN 3-901965-19-X (€ 5,00)
- FÖDOK 21 **Peter Bußjäger/Daniela Larch**, Grundlagen und Entwicklungen der bundesstaatlichen Instrumente in Österreich, Innsbruck 2005. ISBN 3-901965-20-3 (€ 5,00)
- FÖDOK 22 **Peter Bußjäger**, Föderalismusreform – Die Inszenierung Österreich-Konvent zwischen Innovationsresistenz und Neojosephinismus, Innsbruck 2005. ISBN 3-901965-21-1 (€ 5,00)
- FÖDOK 23 **Peter Bußjäger/Silvia Bär/Ulrich Willi**, Kooperativer Föderalismus im Kontext der Europäischen Integration, Innsbruck 2006. ISBN 3-901965-22-X, 978-3-90165-22-7 (€ 7,00)
- FÖDOK 24 **Vladislava Hristozova**, Die Europäische Integration: Vorteile oder Nachteile für die subnationalen Gebietskörperschaften. Eine vergleichende Fallstudie von Österreich und der Tschechischen Republik, Innsbruck 2007. ISBN 3-901965-23-4 (€ 7,00)

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

erschienen bei:

Wilhelm Braumüller

Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.

A-1092 Wien, Servitengasse 5

<http://www.braumüller.at>

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94 vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (€ 28,71 vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (€ 11,99)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (€ 4,21 vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (€ 11,63 vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (€ 18,17)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (€ 10,17)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (€ 10,03)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (€ 10,03 vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (€ 20,35 vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (€ 34,88 vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (€ 13,66)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (€ 10,76 vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42 vergriffen)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (€ 34,88)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (€ 20,35)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96 vergriffen)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (€ 19,62)
- Bd. 35 **Christian Smekal - Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (€ 52,32 vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)

- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (€ 37,79)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (€ 14,17)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (€ 13,08)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (€ 11,63 vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (€ 21,08 vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (€ 16,71)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (€ 18,89)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)

- Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (€ 33,14 vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)

- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1261-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (€ 23,90)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90).
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (€ 18,90)

- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (€ 18,90 vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volks-gesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5, 978-3-7003-1563-6 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5, 978-3-7003-1580-3 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9, 978-3-7003-1589-6 (€ 20,90)
- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Zur Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich. 2006. ISBN 3-7003-1595-3, 978-3-7003-1595-7 (€ 32,90)
- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive, 2006. ISBN 3-7003-1608-9, 978-3-7003-1608-4 (29,90)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (€ 26,16)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (€ 21,08)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus - Bundesstaat - Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2004. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (€ 7,90)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3, 978-3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1, 978-3-7003-1582-7 (€ 12,90)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38 b
A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594
www.foederalismus.at

Fax +43/512/574594-4
e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor: Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Werner SEIF, Niederösterreich

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Wolfgang NEBES, Niederösterreich

Hofrat Dr. Ludwig STAUDIGL, Niederösterreich

Dr. Klaus HEISSENBERGER, Niederösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Eduard PESENDORFER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Jörg MAYER, Oberösterreich

Landtagsdirektor Dr. Helmut HÖRTENHUBER, Oberösterreich

Hofrat LL.M. Dr. Gerhard HÖRMANSEDER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Mag. Christine SALCHER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

